

**BERICHT ÜBER
SOLVABILITÄT UND FINANZLAGE 2023
VHV ALLGEMEINE VERSICHERUNG AG**

INHALTSVERZEICHNIS	
Abkürzungsverzeichnis	4
Glossar	5
Zusammenfassung	8
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	10
A.1 Geschäftstätigkeit	10
A.2 Versicherungstechnisches Ergebnis	14
A.3 Anlageergebnis	16
A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	17
A.5 Sonstige Angaben	17
B. Governance-System	18
B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System	18
B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit	24
B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
B.4 Internes Kontrollsystem	29
B.5 Funktion der internen Revision	31
B.6 Versicherungsmathematische Funktion	32
B.7 Outsourcing	32
B.8 Sonstige Angaben	33
C. Risikoprofil	34
C.1 Versicherungstechnisches Risiko	34
C.2 Marktrisiko	37
C.3 Kreditrisiko	40
C.4 Liquiditätsrisiko	41
C.5 Operationelles Risiko	42
C.6 Andere wesentliche Risiken	44
C.7 Sonstige Angaben	45
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	46
D.1 Vermögenswerte	49
D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen	52
D.3 Sonstige Verbindlichkeiten	57
D.4 Alternative Bewertungsmethoden	59
D.5 Sonstige Angaben	61
E. Kapitalmanagement	62
E.1 Eigenmittel	62
E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	64
E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	65
E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	65
E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung	65
E.6 Sonstige Angaben	65
Anlagen	66

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ALM	Asset-Liability-Management
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn und Frankfurt am Main
CEO	Chief Executive Officer (Vorstandsvorsitzende)
DAV	Deutsche Aktuarsvereinigung e. V., Köln
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV) vom 18. April 2016
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority, Frankfurt am Main
EPIFP	Der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn (Expected Profit included in Future Premiums)
ESG	Nachhaltigkeitskriterien (Environment, Social, Governance)
EU	Europäische Union
HGB	Handelsgesetzbuch
HL	Hannoversche Lebensversicherung AG, Hannover
IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards)
IKS	Internes Kontrollsystem
i. R.	im Ruhestand
IT	Informationstechnologie
MCR	Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement)
ORSA	Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment)
OTC	Over the Counter
SII	Solvency II
SCR	Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement)
SFCR	Bericht über Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report)
T€	Tausend Euro
URCF	Unabhängige Risikocontrolling-Funktion
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
Val Piave	Assicuratrice Val Piave S.p.A., Belluno/Italien
VaR	Value at Risk
VAV	VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft, Wien/Österreich
VHV a.G.	VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G., Hannover
VHV Allgemeine	VHV Allgemeine Versicherung AG, Hannover
VHV Holding	VHV Holding AG, Hannover
VHV Re	VHV Reasürans A.Ş., Istanbul/Türkei
VHV solutions	VHV solutions GmbH, Hannover
VMF	Versicherungsmathematische Funktion
WAVE	WAVE Management AG, Hannover
WpIG	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz)

GLOSSAR

A

Abwicklung

Die Abwicklung ist die Differenz aus in den Vorjahren gebildeten Schadenrückstellungen und den daraus im Berichtsjahr geleisteten Schadenzahlungen sowie den im Berichtsjahr neu gebildeten Schadenrückstellungen.

Anwartschaftsbarwertverfahren

Es handelt sich um ein versicherungsmathematisches Bewertungsverfahren für Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung, bei dem zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet wird, der bereits erdient ist.

Aufwendungen für Versicherungsfälle

Die Aufwendungen für Versicherungsfälle umfassen die im Geschäftsjahr für Versicherungsfälle geleisteten Zahlungen sowie die Veränderung der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle.

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten unter Abzug der sonstigen Basiseigenmittelbestandteile.

B

Barwert

Der Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Basiseigenmittel

Die Basiseigenmittel setzen sich gemäß § 89 Abs. 3 VAG aus dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten und den nachrangigen Verbindlichkeiten zusammen.

Bedeckungsquote

Die Bedeckungsquote gibt Auskunft über das Verhältnis zwischen den anrechnungsfähigen Eigenmitteln und der zur Abdeckung der Risiken erforderlichen Solvenzkapitalanforderung.

Beiträge

Die gebuchten Beiträge stellen den Bruttoumsatz im Prämiengeschäft dar und beinhalten die Beiträge der Kunden zu den entsprechenden Versicherungsprodukten. Der verdiente Beitrag beinhaltet die auf das Geschäftsjahr entfallenden Beiträge, zuzüglich der Überträge des Vorjahres und abzüglich der Überträge in Folgejahre.

Beitragsüberträge

Bei Beitragsüberträgen handelt es sich um Beiträge für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag. Für diese wird eine versicherungstechnische Rückstellung im Jahresabschluss gebildet.

C

Combined Ratio (Schaden-Kosten-Quote)

Die Combined Ratio ist der Quotient aus Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und Schadenaufwendungen (einschließlich Abwicklung) zu den verdienten Beiträgen.

D

Depotforderungen/-verbindlichkeiten

Hinterlegung von Sicherheiten beim Erstversicherer durch den Rückversicherer.

E

Eigenmittel

Gesamtheit des freien, unbelasteten Vermögens, welches zur Bedeckung der Solvenzkapital- und Mindestkapitalanforderung dient.

EPIFP

Der EPIFP bezeichnet den Barwert künftiger Zahlungsströme, die daraus resultieren, dass für die Zukunft erwartete Prämien für bestehende Versicherungsverträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen aufgenommen werden.

I

In Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft

Versicherungsgeschäft, das von einem Erst- oder Rückversicherer in Rückversicherung übernommen wird.

M

Mindestkapitalanforderung

Die Mindestkapitalanforderung definiert die Kapitaluntergrenze des Versicherungsunternehmens. Bei dauerhafter Unterschreitung der Mindestkapitalanforderung wird dem Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entzogen.

O

ORSA

Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment) ist ein wesentlicher Bestandteil des Governance-Systems von Versicherungsunternehmen und bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und zukünftigen Risikoprofils und den Implikationen auf die Eigenmittelausstattung.

Outsourcing

Outsourcing dient als übergeordneter Begriff für den Bezug sämtlicher nicht selbst erbrachter Leistungen. Somit werden ähnliche Begriffe, wie Auslagerung (gemäß WpIG), Ausgliederung (gemäß VAG) oder Fremdbezug, unter Outsourcing subsummiert.

Outsourcing umfasst auch jede Weiterverlagerung von bereits fremdbezogenen Funktionen oder Tätigkeiten (Sub- und Sub-Sub-Delegation).

P

Prämienrückstellung

Erwarteter Barwert der Zahlungsströme, die aus der zukünftigen Gefahrentragung aus dem zum Stichtag vorhandenen Versicherungsbestand resultieren.

R

Rechnungszins

Der Rechnungszins ist eine Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge und der Deckungsrückstellungen in der Lebensversicherung. Der höchstzulässige Rechnungszins für Deckungsrückstellungen im Neugeschäft wird in der DeckRV festgelegt.

Risikolose Zinskurve

Die risikolose Zinskurve dient zur Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme und damit zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Risikotragfähigkeit

Die Risikotragfähigkeit ist die Fähigkeit eines Unternehmens, die aus den eingegangenen Risiken resultierenden unerwarteten Verluste mit dem definierten Sicherheitsniveau abdecken zu können. Übersteigen die Eigenmittel den Risikokapitalbedarf, so ist die Risikotragfähigkeit gegeben. Die Risikotragfähigkeit wird definiert über die Bedeckung des Risikokapitalbedarfs durch die Eigenmittel.

Rückversicherung

Vertrag oder Verträge, die den Transfer von versicherungstechnischem Risiko zum Gegenstand haben und die ein (Erst-)Versicherungsunternehmen mit einem anderen Versicherungsunternehmen schließt.

S

Schadenquote

Quotient aus Aufwendungen für Versicherungsfälle und verdienten Beiträgen.

Schadenrückstellung

Zeitwert aller Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekanntem Schaden, die sich zum Stichtag bereits ereignet haben.

Schwankungsrückstellung

Versicherungstechnische Rückstellung in der Schaden- und Unfallversicherung sowie in der Rückversicherung, die zum Ausgleich der Volatilitäten im Schadenverlauf im handelsrechtlichen Jahresabschluss gebildet wird.

Selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft

Direkt mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenes Versicherungsgeschäft.

Solvabilität/Solvenz

Solvabilität ist die Ausstattung eines Versicherungsunternehmens mit Eigenmitteln, die dazu dienen, Risiken des Versicherungsgeschäfts abzudecken und somit die Ansprüche der Versicherungsnehmer auch bei ungünstigen Entwicklungen zu sichern.

Solvency II

Solvency II ist das aktuell gültige Aufsichtsregime, das u. a. weiterentwickelte Solvabilitätsanforderungen für Versicherungsunternehmen/-gruppen definiert, denen eine ganzheitliche Risikobetrachtung zugrunde liegt. Ausgangsbasis ist die Solvabilitätsübersicht, in der die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zu Marktwerten anzusetzen sind. Zusätzlich umfasst Solvency II umfangreiche qualitative Anforderungen an das Governance-System sowie erweiterte Berichtspflichten von Versicherungsunternehmen/-gruppen.

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Stille Reserven

Nicht aus der Bilanz ersichtliche Bestandteile des Eigenkapitals von Unternehmen, die sowohl durch eine Unterbewertung von Vermögen als auch durch eine Überbewertung von Schulden entstehen können.

T

Tiers

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Werthaltigkeit in drei Qualitätsklassen (Tiers) unterteilt, für die unterschiedliche Grenzen zur Anrechnung auf die Solvenzkapital- und die Mindestkapitalanforderung gelten.

V

Value at Risk

Spezifisches Risikomaß mit Anwendungen im Bereich der Finanzrisiken (Risiko), insbesondere der versicherungswirtschaftlichen Risiken. Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Ausfallwahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Das versicherungstechnische Ergebnis ist die Differenz aus Erträgen und Aufwendungen aus dem reinen Versicherungsgeschäft.

Verwaltungsaufwendungen

Sämtliche Aufwendungen, die für die laufende Verwaltung des Versicherungsbestandes entstehen.

W**Wiederaufleber**

Erneute Bearbeitung und Regulierung eines bereits geschlossenen Versicherungsfalles.

ZUSAMMENFASSUNG

Im Folgenden veröffentlicht die VHV Allgemeine den SFCR zum Stichtag 31. Dezember 2023.

Der Bericht informiert und gibt Erläuterungen über

- die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsergebnis,
- die Zusammensetzung und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden in der Solvabilitätsübersicht (Marktwertbilanz) im Vergleich mit dem Jahresabschluss (Handelsbilanz) sowie
- das Management und die Qualitätsklassen („Tiers“) der Eigenmittel sowie über die Solvenzkapitalanforderung und das Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit.

Ergänzt werden diese Ausführungen durch eine Darstellung der Governance-Strukturen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs.

Gliederung und Inhalt des SFCR sind durch die Solvency II-Rechtsgrundlagen vorgegeben. In Übersichten sind Einzelposten, Summen und Unterschiedsbeträge in T€ gerundet. Daher können bei der Berechnung von Summen und Unterschiedsbeträgen aus gerundeten Werten geringfügige Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Werten auftreten.

Die **VHV Allgemeine** bietet für Privat- und gewerbliche Kunden eine Vielzahl von Versicherungsprodukten und -lösungen in den Bereichen Kraftfahrt-, Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherungen sowie auf dem Gebiet der Kredit- und Kautionsversicherung an. Der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit liegt in Deutschland.

Im Berichtsjahr 2023 erzielte die VHV Allgemeine im Jahresabschluss ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 232.090 T€ (Vorjahr 226.848 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 105.725 T€ (Vorjahr 144.129 T€), einem Anlageergebnis von 148.384 T€ (Vorjahr 125.742 T€) und Erträgen und Aufwendungen aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von per Saldo –22.019 T€ (Vorjahr –43.023 T€).

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen **Governance-System** der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist.

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes **Governance-System**. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und der Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems sind angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im

Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung aller Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben. Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss des Vorstands der VHV a.G./VHV Holding mit der abschließenden Beurteilung. Der Vorstandssprecher der VHV Allgemeine ist ebenfalls Mitglied des Vorstands der VHV a.G./VHV Holding.

Das Geschäftsjahr war wie in der vorangegangenen Periode von inflationären Entwicklungen geprägt. Diese finden ihren Ursprung in den Auswirkungen der unterschiedlichen Kriegs- und Krisensituationen und veranlassten die EZB, ihre Geldpolitik kontinuierlich weiter zu straffen, während sich das Wirtschaftswachstum im Euroraum und in Deutschland immer weiter abschwächte. Die unterjährige Erhöhung des Renditeniveaus führte zunächst zu weiteren Kursverlusten bei festverzinslichen Wertpapieren. Ein spürbarer Renditerückgang an den Rentenmärkten in der zweiten Jahreshälfte führte zu einer Rückkehr zum Jahresanfangsniveau. Die erhöhten Inflationsraten hatten zugleich Auswirkungen auf den Schadenaufwand in der Schaden-/Unfallversicherung sowie auf das Neugeschäft.

Die Risiken der Kapitalanlage und der Versicherungstechnik werden aufgrund der aufgezeigten Entwicklungen u. a. durch Stresstests und Szenarioanalysen überwacht und analysiert. Zur Prüfung von Sanktionslisten und der Einhaltung nicht personenbezogener Sanktionen sind in der VHV Gruppe manuelle und automatische Prüfungsprozesse implementiert. Zum Stichtag per 31. Dezember 2023 bestanden keine wesentlichen Risiken mit Bezug zu Belarus und Russland.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse, die sich aus der Gesamtbetrachtung der **Risikolage** (Risikomodelle und qualitative Betrachtungen) ergeben, sehen wir keine entwicklungs- und bestandsgefährdenden Risiken, die den Fortbestand der VHV Allgemeine kurz- oder mittelfristig gefährden könnten. In den durchgeführten Stresstests und Szenarioanalysen zeigt die VHV Allgemeine sowohl im Bereich Versicherungstechnik als auch im Bereich Kapitalanlagen ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit der VHV Allgemeine ist auch unter den betrachteten Stresssituationen (Extremereignisse und kombinierte Stressszenarien der Versicherungstechnik und Kapitalanlagen) nicht gefährdet.

Im SFCR wird inhaltlich auf diejenigen Risiken eingegangen, welche gemäß des Wesentlichkeitskonzeptes als wesentlich eingestuft werden.

Die Wesentlichkeitseinstufung erfolgt nach Berücksichtigung risikomindernder Effekte und beträgt für die VHV Allgemeine bei Solvabilitätsbetrachtungen 100.000 T€.

Folgende aus den Solvency II-Berechnungen abgeleitete Rangfolge gibt die Bedeutung der Risikokategorien nach Risikosteuerungsmaßnahmen für die VHV Allgemeine in absteigender Reihenfolge wieder:

1. Versicherungstechnisches Risiko der Schaden-/ Unfallversicherung
2. Marktrisiko
3. Kredit-/Ausfallrisiko
4. Operationelles Risiko
5. Strategisches Risiko und Reputationsrisiko
6. Liquiditätsrisiko

Das Risikoprofil der VHV Allgemeine hat sich im Berichtszeitraum nicht wesentlich verändert.

In der **Solvabilitätsübersicht** sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen grundsätzlich nach IFRS zu erfassen und im Grundsatz zum **beizulegenden Zeitwert** (Fair Value) zu bewerten. Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben. Die Angemessenheit der verwendeten Bewertungsmethoden per 31. Dezember 2023 wurde vom Abschlussprüfer bestätigt. Unternehmensintern wurden die Bewertungsverfahren u. a. durch die URCF und die VMF freigegeben.

Das **Kapitalmanagement** der VHV Allgemeine verfolgt das Ziel einer dauerhaften Überdeckung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie der VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelplanung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Die VHV Allgemeine hat im Berichtsjahr 2023 die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln deutlich überdeckt. Die Bedeckungsquote als Verhältnis der anrechnungsfähigen Eigenmittel zur Solvenzkapitalanforderung betrug 237,9 % per 31. Dezember 2023 (Vorjahr 261,6 %). Die Bedeckungsquote der Mindestkapitalanforderung betrug 761,5 % per 31. Dezember 2023 (Vorjahr 777,6 %).

A. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT UND GESCHÄFTSERGEBNIS

A.1 GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Wichtige Informationen zur Geschäftstätigkeit der VHV Allgemeine enthält die folgende Tabelle.

INFORMATIONEN ZUR GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	
Name:	VHV Allgemeine Versicherung AG
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Aufsichtsbehörde:	<p>Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn</p> <p>alternativ: Postfach 1253 53002 Bonn</p> <p>Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht: Fon +49 (0) 228 4108 0 Fax +49 (0) 228 4108 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de</p>
Wirtschaftsprüfer:	<p>EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Landschaftstraße 8 30159 Hannover</p> <p>Fon +49 (0) 511 8508 0 Fax +49 (0) 511 8508 550 www.ey.com/de</p>
Geschäftsbereiche:	<p>Nichtlebensversicherung selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen: Berufsunfähigkeit, Kraftfahrzeughaftpflicht, sonstige Kraftfahrt, See, Luftfahrt und Transport, Feuer- und andere Sachversicherungen, Allgemeine Haftpflicht, Kredit und Kaution, Rechtsschutz, Beistand (Verkehrs-Service) und Versicherungen gegen verschiedene finanzielle Verluste</p> <p>übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft in den Bereichen: Unfall, Sach sowie See, Luftfahrt und Transport</p> <p>Lebensversicherung: Renten in Unfall, Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflicht sowie Lebensrückversicherung</p>
Regionen der Geschäftstätigkeit:	<p>Versicherungsgeschäft wird im In- und Ausland gezeichnet. Der wesentliche Teil des Versicherungsgeschäfts stammt aus Deutschland (mehr als 90 % der Beiträge). Aus diesem Grund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Informationen des QRT S.04.05. (Informationen über Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Ländern) nicht zu berichten.</p>
Wesentliche Geschäftsvorfälle und sonstige Ereignisse im Berichtszeitraum:	<p>Im Juli des Berichtsjahres hat die VHV Allgemeine die Val Pieve S.p.A. mit Sitz in Belluno, Italien, zu 91,13 % erworben.</p>
Halter qualifizierter Beteiligungen:	<p>Die VHV Holding AG, VHV-Platz 1, 30177 Hannover, Deutschland, hält 100 % der Anteile an der VHV Allgemeine.</p>
Gruppenzugehörigkeit:	<p>Die VHV Allgemeine ist über die VHV Holding AG zu 100 % ein Tochterunternehmen der VHV a.G. Die VHV a.G. ist das oberste Mutterunternehmen der VHV Gruppe. Die VHV Allgemeine wird mit ihren Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vollständig in die Solvabilitätsübersicht der VHV Gruppe einbezogen.</p>

Das Versicherungsgeschäft ist unter Solvency II in bestimmte **Geschäftsbereiche** gruppiert. Die VHV Allgemeine schließt Verträge in verschiedenen Versicherungssparten ab und ordnet die Geschäfte in Solvency II den folgenden Geschäftsbereichen zu.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Nichtlebensversicherung	
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
Sonstige Kraftfahrtversicherung	Fahrzeugvollversicherung Fahrzeugteilversicherung
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Reisegepäckversicherung (übernommenes) Luftfahrtversicherungsgeschäft Transportversicherung
Feuer- und andere Sachversicherungen	Feuerversicherung Verbundene Hausratversicherung Verbundene Wohngebäudeversicherung Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Glas- und Sturmversicherung Technische Versicherungen Extended Coverage (EC)-Versicherung übrige Sachversicherungen
Allgemeine Haftpflichtversicherung	Privathaftpflichtversicherung Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Umwelt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung D&O-Versicherung Baugewährleistungsversicherung Baufertigstellungsversicherung R.C. Décennale übrige Haftpflichtversicherungen
Kredit- und Kautionsversicherung	Kautionsversicherung Warenkreditversicherung
Rechtsschutzversicherung	(übernommenes) Rechtsschutzversicherungsgeschäft
Beistand	Verkehrs-Service-Versicherung
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste	Betriebsunterbrechungs-Versicherungen Mietverlustversicherung Reise-Rücktrittskostenversicherung übrige Vermögensschadenversicherungen
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft	
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Haftpflichtversicherungsgeschäft
Nichtproportionale See, Luftfahrt und Transportrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Transportversicherungsgeschäft
Nichtproportionale Sachrückversicherung	übernommenes nichtproportionales Sachversicherungsgeschäft
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft	
Berufsunfähigkeitsversicherung	Allgemeine Unfallversicherung Kraftfahrtunfallversicherung

Soweit aus Schadenfällen in der Nichtlebensversicherung Rentenverpflichtungen entstehen, sind diese dem Geschäftsbereich Lebensversicherung – wie in der Tabelle dargestellt – zuzuordnen. Dies gilt auch für das übernommene Lebensversicherungsgeschäft.

GESCHÄFTSBEREICHE	VERSICHERUNGSSPARTEN
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Rentenverpflichtungen aus Unfallversicherung
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Rentenverpflichtungen aus Kraftfahrzeug- und Allgemeine Haftpflichtversicherung
Lebensrückversicherung	(übernommenes) Lebensversicherungsgeschäft

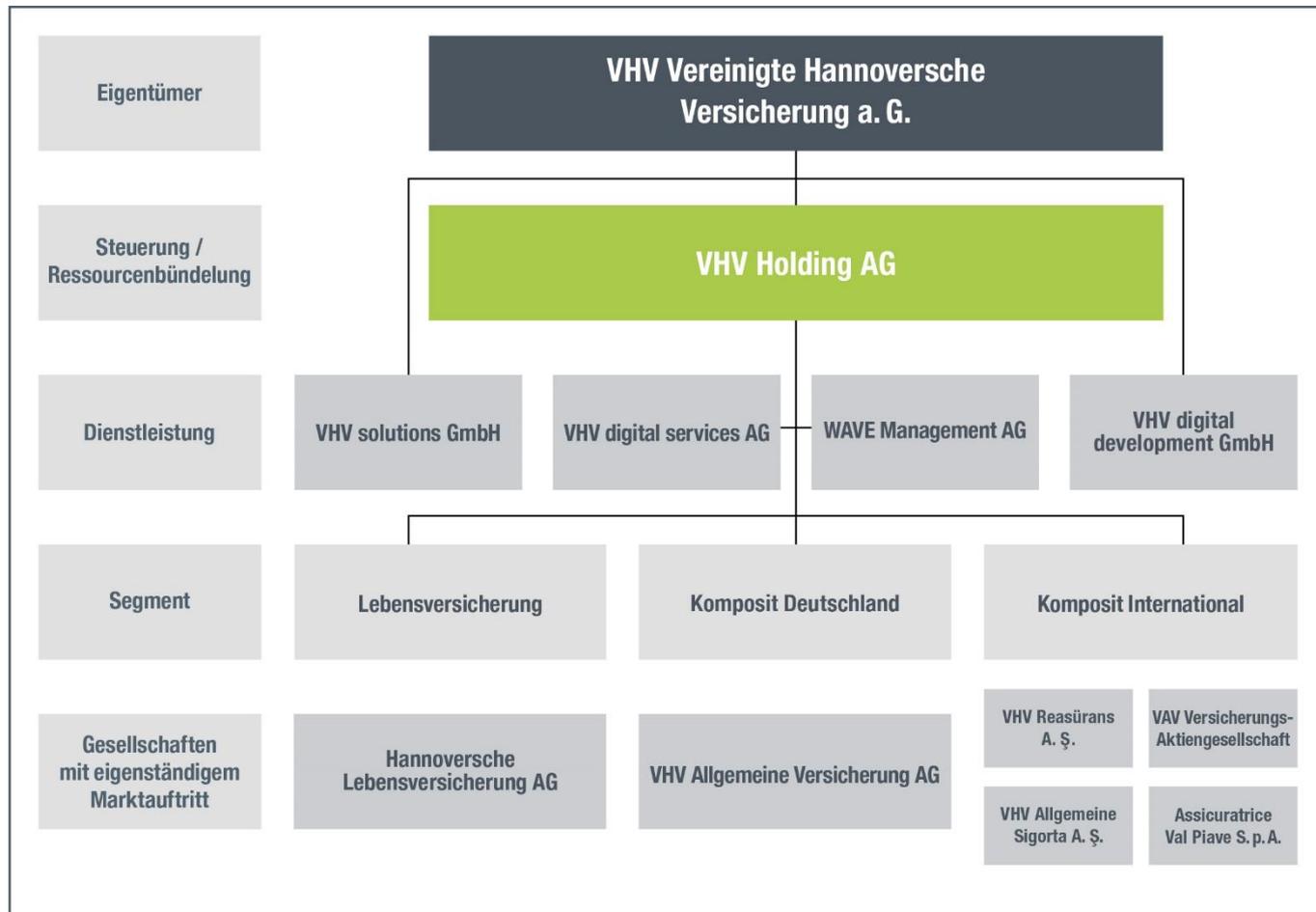
Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind unter Solvency II Unternehmen, an denen die VHV Allgemeine direkt oder indirekt mit mindestens 20 % beteiligt ist. Die von der VHV Allgemeine am Stichtag gehaltenen Anteile an verbundenen Unternehmen sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

In fast allen Fällen entsprechen die Stimmrechtsanteile an den Gesellschaften dem Verhältnis der Beteiligung am Kapital der Gesellschaften. Lediglich bei den Gesellschaften Adveq Opportunity und Adveq Europe bestehen Stimmrechtsquoten von 75 % für die Beschlüsse der Gesellschafter.

VERBUNDENE UNTERNEHMEN			
Name des Unternehmens	Sitz des Unternehmens		Anteil am Kapital
Inländische Unternehmen			
digital broking GmbH	Hannover	Deutschland	100,00%
Securess Mehrfachagentur GmbH	Essen	Deutschland	100,00%
Securess Versicherungsmakler GmbH	Essen	Deutschland	100,00%
VHV Dienstleistungen GmbH	Hannover	Deutschland	100,00%
Elvaston Capital Fund II GmbH & Co. KG	Berlin	Deutschland	89,60%
Ferrum Holding GmbH & Co. KG	Düsseldorf	Deutschland	86,87%
Adveq Opportunity II Zweite GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland	17,24%
Adveq Europe IV B Erste GmbH	Frankfurt am Main	Deutschland	15,15%
Ausländische Unternehmen			
VHV Allgemeine Sigorta A.Ş.	Istanbul	Türkei	100,00%
VHV Reasürans A.Ş.	Istanbul	Türkei	100,00%
Assicuratrice Val Piave S.p.A.	Belluno	Italien	91,13%
Olimpia Managing General Agent S.r.l.	Rom	Italien	50,00%
WAVE Private Equity SICAV-RAIF	Luxemburg	Luxemburg	46,30%

Innerhalb der VHV Gruppe gehört die VHV Allgemeine zum Konzernbereich „VHV Versicherungen“. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Struktur und die wesentlichen Gesellschaften der VHV Gruppe.



Ergebnis im Jahresabschluss 2023

Die VHV Allgemeine erzielte im Jahresabschluss 2023 ein Ergebnis vor Gewinnabführung von 232.090 T€ (Vorjahr 226.848 T€). Das Ergebnis ergab sich aus einem versicherungstechnischen Ergebnis (netto) von 105.725 T€ (Vorjahr 144.129 T€), einem Anlageergebnis von 148.384 T€ (Vorjahr 125.742 T€) und einem Ergebnis aus sonstiger Tätigkeit vor Gewinnabführung von –22.019 T€ (Vorjahr –43.023 T€).

In den folgenden Kapiteln werden die Ergebniskomponenten im Einzelnen aufgliedert und erläutert.

A.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS

Die folgende Übersicht zeigt anhand der Jahresabschlusszahlen das versicherungstechnische Ergebnis aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen.

VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS						
Werte in T€	Brutto		Anteil der Rückversicherer			Netto
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Nichtlebensversicherung						
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	76.524	120.266	-6.373	-5.760	70.152	114.506
Sonstige Kraftfahrtversicherung	-68.967	-5.400	2.987	-5.158	-65.980	-10.558
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	222	69	-12	-10	211	60
Feuer- und andere Sachversicherungen	-34.062	-20.764	19.200	-401	-14.862	-21.165
Allgemeine Haftpflichtversicherung	62.162	-12.682	-5.917	9.788	56.245	-2.894
Kredit- und Kautionsversicherung	49.924	50.674	—	—	49.924	50.674
Rechtsschutzversicherung	17	50	—	—	17	50
Beistand	6.039	3.412	-199	-115	5.840	3.297
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste	-2.010	977	-2.173	-257	-4.183	720
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	13	199	-22	24	-9	223
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	—	—	—	—	—	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	-2.951	1.496	-3.370	-1.322	-6.321	175
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Berufsunfähigkeitsversicherung	19.298	12.506	-1.042	-737	18.256	11.770
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	-1.727	-1.579	-87	51	-1.814	-1.528
Lebensversicherung (außer Krankenversicherung und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	-3.504	-962	1.847	-239	-1.657	-1.202
Lebensrückversicherung	-94	2	—	—	-94	2
Versicherungsgeschäft gesamt	100.886	148.265	4.839	-4.136	105.725	144.129

Bei der Betrachtung der versicherungstechnischen Ergebnisse ist zu beachten, dass neben den zentralen Ergebnisgrößen Beiträge, Aufwendungen für Versicherungsfälle sowie Abschluss- und Verwaltungsaufwendungen auch Zuführungen oder Entnahmen aus der gesetzlichen Schwankungsrückstellung größere Auswirkungen auf das Ergebnis haben.

Im Berichtsjahr 2023 sank das versicherungstechnische Ergebnis (netto, d. h. nach Rückversicherung) der VHV Allgemeine auf 105.725 T€ (Vorjahr 144.129 T€). Zentrale Treiber des versicherungstechnischen Ergebnisses waren die Geschäftsbereiche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Kredit- und Kautionsversicherung. In den Geschäftsbereichen Sonstige Kraftfahrtversicherung sowie Feuer und andere Sachversicherungen wurde dagegen ein deutlich negatives Ergebnis erzielt. Der überwiegende Teil des versicherungstechnischen Ergebnisses wurde

in Deutschland erwirtschaftet. In anderen Regionen wurde kein wesentliches Geschäft gezeichnet.

In der **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge bei der VHV Allgemeine im Berichtszeitraum um 2,2 % auf 969.104 T€ (Vorjahr 948.395 T€), was einem Anteil von 36,5 % (Vorjahr 38,1 %) an den gesamten Beitragseinnahmen entspricht. Die Aufwendungen für Geschäftsjahresschäden stiegen im Vergleich zum Vorjahr um 5,7 %. Unter Berücksichtigung eines positiven Abwicklungsergebnisses unter Vorjahresniveau und eines auf die Einzelschadenrückstellungen vorgenommenen pauschalen Abschlags konnte insgesamt eine Combined Ratio (netto) von 94,0 % (Vorjahr 90,6 %) erreicht werden. Insgesamt sank das versicherungstechnische Ergebnis (netto) auf 70.152 T€ (Vorjahr 114.506 T€).

Im Geschäftsbereich **Allgemeine Haftpflichtversicherung** erhöhten sich die verdienten Bruttobeiträge um 8,3 % auf 500.492 T€ (Vorjahr 462.208 T€). Ursächlich dafür waren steigende Umsatz-, Lohn- und Honorarsummen sowie gezielte Bestandsmaßnahmen. Die Aufwendungen für Geschäftsjahresschäden sanken im Vergleich zum Vorjahr um 2,8 %. Unter Berücksichtigung eines positiven Abwicklungsergebnisses über Vorjahresniveau sank die Combined Ratio (netto) auf 90,3 % (Vorjahr 94,9 %). Nach einer Entnahme aus der Schwankungsrückstellung in Höhe von 10.671 T€ (Vorjahr Zuführung in Höhe von 24.542 T€) wurde in dem Geschäftsbereich ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von 56.245 T€ (Vorjahr –2.894 T€) erzielt.

In der **Kredit- und Kautionsversicherung** blieb die Anzahl der Versicherungsverträge im selbst abgeschlossenen Geschäft mit 63.775 Stück nahezu konstant (Vorjahr 63.893 Stück). Die verdienten Bruttobeiträge stiegen insgesamt um 5,7 % auf 117.796 T€ (Vorjahr 111.444 T€) an. Nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 10.745 T€ (Vorjahr 8.779 T€) wurde insgesamt ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von 49.924 T€ (Vorjahr 50.674 T€) erreicht. Unter Berücksichtigung eines positiven Abwicklungsergebnisses über Vorjahresniveau ergab sich eine Combined Ratio (netto) von 48,6 % (Vorjahr 46,5 %).

Im Bereich der **Berufsunfähigkeitsversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge um 7,1 % auf 66.215 T€ (Vorjahr 61.799 T€). Die Combined Ratio (netto) des Geschäftsbereiches sank im Berichtsjahr auf 74,3 % (Vorjahr 77,9 %). Ausschlaggebend hierfür war im Wesentlichen eine gesunkene Schadenquote (netto) in Höhe von 34,1 % (Vorjahr 42,4 %). Nach einer Entnahme aus der Schwankungsrückstellung in Höhe von 1.731 T€ (Vorjahr Zuführung in Höhe von 1.514 T€) wurde ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) in Höhe von 18.256 T€ (Vorjahr 11.770 T€) erzielt.

Im Geschäftsbereich **Sonstige Kraftfahrtversicherung** stiegen die verdienten Bruttobeiträge um 3,9 % auf 630.051 T€ (Vorjahr 606.385 T€). Die Aufwendungen für Geschäftsjahresschäden sind gegenüber dem Vorjahr um 16,8 % gestiegen. Infolge der gestiegenen Schadenquote in Höhe von 109,5 % (Vorjahr 99,3 %) stieg die Combined Ratio (netto) im Berichtsjahr auf 126,4 % (Vorjahr 116,0 %). Nach einer Entnahme aus der Schwankungsrückstellung in Höhe von 94.215 T€ (Vorjahr 81.744 T€) wurde ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) von –65.980 T€ (Vorjahr –10.558 T€) erzielt.

Im Geschäftsbereich **Feuer- und andere Sachversicherungen** stiegen die verdienten Bruttobeiträge um 25,4 % auf 337.177 T€ (Vorjahr 268.887 T€). Die Combined Ratio (netto) des Geschäftsbereiches sank im Berichtsjahr auf 95,1 % (Vorjahr 102,9 %), was im Wesentlichen auf eine gesunkene Schadenquote (netto) in Höhe von 58,9 % (Vorjahr 66,2 %) zurückzuführen ist. Nach einer Zuführung zur Schwankungsrückstellung in Höhe von 30.629 T€ (Vorjahr 4.597 T€) wurde ein versicherungstechnisches Ergebnis (netto) in Höhe von –14.862 T€ (Vorjahr –21.165 T€) erzielt.

A.3 ANLAGEERGEBNIS

Die handelsrechtlichen **Erträge und Aufwendungen** aus Anlagegeschäften **aufgeschlüsselt nach Vermögenswertklassen** stellten sich wie folgt dar:

ANLAGEERGEBNIS						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Anlageergebnis	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Vermögenswertklassen						
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	52.615	60.837	-18.234	-1.520	34.381	59.317
Aktien - nicht notiert	—	4.794	—	—	—	4.794
Staatsanleihen	19.692	16.784	—	—	19.692	16.784
Unternehmensanleihen	33.264	36.580	-52	-615	33.212	35.965
Organismen für gemeinsame Anlagen	67.018	21.000	—	—	67.018	21.000
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	8.566	290	—	-1.035	8.566	-744
Sonstige Darlehen und Hypotheken	511	245	—	—	511	245
Zwischensumme	181.666	140.531	-18.286	-3.170	163.380	137.361
Aufwendungen für die Verwaltung der Vermögenswertklassen					-14.542	-11.169
Anlageergebnis (vor technischem Zins)					148.837	126.193
Technischer Zins (Umgliederung in das versicherungstechnische Ergebnis)					-454	-451
Gesamt					148.384	125.742

Die Erträge aus Anlagen beliefen sich auf insgesamt 181.666 T€ (Vorjahr 140.531 T€). Die Zinsen und Ausschüttungen betragen 154.227 T€ (Vorjahr 136.678 T€), wobei 67.018 T€ aus Ausschüttungen eines Immobilienfonds und eines Rentenfonds resultierten. Die weiteren Zinserträge und Ausschüttungen stammten überwiegend aus Staats- und Unternehmensanleihen sowie aus Ausschüttungen von verbundenen Unternehmen. Die im Berichtsjahr angefallenen Gewinne aus dem Abgang von Anlagen in Höhe von 27.200 T€ (Vorjahr 3.853 T€) resultierten größtenteils aus Verkäufen von Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Die Aufwendungen aus Anlagegeschäften stiegen im Berichtsjahr auf insgesamt 18.286 T€ (Vorjahr 3.170 T€). Dieser Anstieg resultierte im Wesentlichen aus Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 18.234 T€ (Vorjahr 1.383 T€). Die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen beliefen sich auf 14.542 T€ (Vorjahr 11.169 T€).

Insgesamt stieg das Anlageergebnis (vor technischem Zins) im Berichtsjahr auf 148.837 T€ (Vorjahr 126.193 T€). Die Nettoverzinsung der Kapitalanlagen lag im Berichtsjahr bei 2,4 % (Vorjahr 2,1 %).

Durch den **technischen Zins** wird in Höhe des Zinsaufwands aus der Rentendeckungsrückstellung ein Teil der Anlageerträge aus dem Anlageergebnis in das versicherungstechnische Ergebnis der entsprechenden Geschäftsbereiche für Rentenverpflichtungen umgegliedert. Im versicherungstechnischen Ergebnis wird dadurch der Zinsaufwand aus der Rentendeckungsrückstellung mit den Zinserträgen aus den Anlagen ausgeglichen. Im Berichtsjahr 2023 ergab sich ein technischer Zins von 454 T€ (Vorjahr 451 T€).

Die VHV Allgemeine hatte zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine **Verbriefungstitel** im Bestand.

Anlagen in weiteren Vermögenswertklassen bestehen nicht.

Aufgrund der Bilanzierung nach HGB werden keine Gewinne und Verluste direkt im Eigenkapital erfasst.

A.4 ENTWICKLUNG SONSTIGER TÄTIGKEITEN

Sonstige Erträge und Aufwendungen außerhalb des Versicherungsbereichs und der Anlagen vor Gewinnabführung entstanden wie folgt:

ERGEBNIS SONSTIGER TÄTIGKEITEN						
Werte in T€	Erträge		Aufwendungen		Ergebnis sonstiger Tätigkeiten	
	2023	2022	2023	2022	2023	2022
Dienstleistungen (einschließlich Führungsfremdgeschäft Mitversicherung)	4.184	2.355	-3.097	-1.852	1.087	503
Provisionen für die Vermittlung von Versicherungen	10.883	10.484	-8.056	-8.244	2.827	2.240
Zinsen und Währungserfolge	3.346	1.887	-5.310	-1.752	-1.964	135
Unternehmen als Ganzes	—	—	-26.525	-38.478	-26.525	-38.478
Ertragsteuern und sonstige Steuern	—	—	-283	-361	-283	-361
Sonstiges	7.838	5.044	-4.999	-12.106	2.840	-7.062
Gesamt vor Gewinnabführung	26.251	19.770	-48.269	-62.792	-22.019	-43.023
Gewinnabführung	—	—	-232.090	-226.848	-232.090	-226.848
Gesamt	26.251	19.770	-280.359	-289.641	-254.108	-269.871

Das Gesamtergebnis sonstiger Tätigkeiten vor Gewinnabführung betrug im Berichtszeitraum -22.019 T€ (Vorjahr -43.023 T€).

Erträge und Aufwendungen aus **Dienstleistungen** entstanden aus Abrechnungen von Personal- und Sachleistungen mit anderen Konzernunternehmen sowie aus der Abrechnung der Fremdanteile im Führungsfremdgeschäft der Mitversicherung.

Unter **Zinsen und Währungserfolge** waren Währungskursgewinne in Höhe von 1.661 T€ (Vorjahr 1.755 T€) enthalten.

Aufwendungen für das **Unternehmen als Ganzes** entstanden aus der Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und der Solvabilitätsübersicht, Kosten für den Ratingprozess, Vergütungen für den Aufsichtsrat, Kosten der Hauptversammlung, Rechts- und Steuerberatung sowie Gebühren an die Aufsichtsbehörde und Fachverbände und für andere nicht einzelnen Versicherungs- oder Funktionsbereichen, sondern dem Gesamtunternehmen zuzuordnende Aufwendungen. Im Berichtsjahr betragen die Aufwendungen für das Unternehmen als Ganzes 26.525 T€ (Vorjahr 38.478 T€).

Die unter **Sonstiges** ausgewiesenen Aufwendungen resultierten aus Wertberichtigungen auf sonstige Forderungen in Höhe von 4.998 T€.

Zwischen der VHV Allgemeine und der VHV Holding besteht ein aktienrechtlicher **Gewinnabführungsvertrag**, wonach die VHV Allgemeine verpflichtet ist, ihren gesamten Gewinn an die Alleinaktionärin VHV Holding AG abzuführen. Im Berichtsjahr 2023 ergab sich eine Gewinnabführung von 232.090 T€ (Vorjahr 226.848 T€).

Leasingverträge

Operating-Leasingvereinbarungen (Mietverträge) bestehen über Büroflächen und Kraftfahrzeugstellplätze an den Standorten Hannover, München und Paris. Die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen aus diesen Verträgen betragen insgesamt 6.996 T€ (Vorjahr 7.793 T€).

Finanzierungs-Leasingverhältnisse liegen bei der VHV Allgemeine nicht vor.

A.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

B. GOVERNANCE-SYSTEM

B.1 ALLGEMEINE ANGABEN ZUM GOVERNANCE-SYSTEM

Überblick zum Governance-System

Die VHV Allgemeine verfügt über ein ihrem Geschäftsmodell und ihrer Risikosituation angemessenes Governance-System. Auch der übergreifende Kontrollrahmen und Regelkreislauf zur Überprüfung des internen Kontrollsystems ist angemessen und wirksam. Dieses Gesamturteil resultiert aus der vom Vorstand im Berichtsjahr veranlassten internen Überprüfung des Governance-Systems. Alle Schlüsselfunktionen haben Stellungnahmen zur internen Beurteilung der nachfolgenden Bestandteile des Governance-Systems im Sinne der aufsichtsrechtlichen Definition abgegeben:

- Aufbau- und Ablauforganisation
- schriftliche Leitlinien
- Governance-Anforderungen auf Gruppenebene
- Rolle des Vorstands und des Aufsichtsrats
- Wesentlichkeitskonzept
- Eigenmittel
- URCF
- VMF
- Compliance-Management-System und -Funktion
- interne Revision
- fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit
- Risikomanagementsystem
- Informationssicherheitsmanagementsystem
- Datenschutzmanagementsystem
- internes Kontrollsystem
- ORSA/ERB
- Outsourcing
- Vergütungspolitik
- Notfallmanagement

Die interne Überprüfung des Governance-Systems umfasste im Berichtsjahr ebenfalls neue gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Darüber hinaus wurde der Umsetzungsstand von aktualisierten aufsichtsbehördlichen Rundschreiben in die Überprüfung einbezogen.

Die Berichterstattung zu den Detailergebnissen erfolgte in den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen. Zu den Stellungnahmen der Schlüsselfunktionen und den Ergebnissen externer Prüfungen erfolgte ein dokumentierter Vorstandsbeschluss der VHV Allgemeine mit der abschließenden Beurteilung. Der Vorstandssprecher der VHV Allgemeine ist ebenfalls Mitglied des Vorstands der VHV a.G./VHV Holding.

Die VHV Allgemeine folgt dem gruppenweit einheitlichen Governance-System der VHV Gruppe, das über Mindestvorgaben in Form von Konzernrichtlinien verbindlich in allen Versicherungsunternehmen und, soweit sinnvoll, in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten der Einzelgesellschaften ergänzt bzw. angepasst ist. Die strategischen Vorgaben zum Risikomanagement sind in der Risikostrategie formuliert. Die Risikostrategie leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und regelt den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken. Durch die etablierten Gruppenfunktionen wird die gruppenweite Umsetzung der Governance-Anforderungen überwacht.

Aufsichtsrat und Vorstand mit ihren Ausschüssen und Gremien sowie die vier Schlüsselfunktionen sind in ihrer Aufgabenwahrnehmung als Eckpfeiler des Governance-Systems in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem der VHV Allgemeine eingebunden.

Zu den Schlüsselfunktionen zählen:

- URCF
- VMF
- interne Revision
- Compliance-Funktion

Sowohl der Aufsichtsrat als auch der Vorstand werden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch eigens hierfür eingerichtete Ausschüsse und Gremien unterstützt. Die Organisation stellt ein koordiniertes Zusammenspiel einzelner Risikoverantwortlicher mit den Vorstandsgremien und Aufsichtsratsausschüssen auf Gruppen- und Einzelgesellschaftsebene dar.

Für die nachfolgend aufgeführten Organe und Funktionen gelten besondere Anforderungen an die fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit der Funktionsträger, die in Kapitel B.2 dargestellt werden.

Im Berichtszeitraum bestanden in der VHV Allgemeine keine wesentlichen Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats.

Gleichzeitig wurden auch keine wesentlichen Änderungen am Governance-System vorgenommen.

Aufsichtsrat

Mitglieder und Aufgaben des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich ausschließlich aus Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, welche die Hauptversammlung wählt.

Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens dreimal im Kalenderjahr sowie bei Bedarf statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitgliedes oder des Vorstands kann dabei innerhalb der nächsten zwei Wochen eine Aufsichtsratssitzung einberufen werden.

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine fungiert als Überwachungs- und Kontrollorgan des Vorstands. Im Zuge seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion wird der Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend vom Vorstand über die Geschäftsentwicklung, die Lage der VHV Allgemeine und deren Beteiligungen, grundsätzliche Fragen der Unternehmenssteuerung, die Unternehmensplanung und über die beabsichtigte Geschäftspolitik der VHV Allgemeine informiert. Ebenfalls ist der Aufsichtsrat regelmäßig in die Risikomanagementprozesse einbezogen.

Folgende Personen gehören dem Aufsichtsrat der VHV Allgemeine an:

AUFSICHTSRAT	
Thomas Voigt Vorsitzender, Vorsitzender der Vorstände der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover	Rechtsanwalt Fritz-Klaus Lange Stellvertretender Vorsitzender, Vorsitzender des Vorstands i. R. der Gegenbauer Holding SE & Co. KG, Berlin; Vorsitzender der Geschäftsführung i. R. der RGM Facility Management GmbH, Berlin/Dortmund;
Dr. Thomas Birtel Vorsitzender des Vorstands i. R. der STRABAG SE, Wien/Österreich; Mitglied des Aufsichtsrats der Wienerberger AG, Wien/Österreich	Diplom-Ingenieur Reinhard Quast Sprecher des Vorstands i. R. der OTTO QUAST Bau AG, Siegen; Aufsichtsrat der OTTO QUAST Bau AG, Siegen; Präsident a. D. des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Berlin; Vorsitzender des Beirats der JLU-Gruppe, Haiger; Vorsitzender des Vorstands der Siegerland-Stiftung, Siegen
Uwe H. Reuter Vorsitzender der Vorstände i. R. der VHV a.G. und der VHV Holding AG, Hannover; Vorsitzender des Verwaltungsrats der PATRIZIA SE, Augsburg	Sarah Rössler Ehemaliges Mitglied des Vorstands der HUK-COBURG Versicherungsgruppe; Vorsitzende des Aufsichtsrats der MLP SE, Wiesloch; Vorsitzende des Aufsichtsrats der MLP Banking AG, Wiesloch

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der VHV Allgemeine hat aus seiner Mitte die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Personal- und Nominierungsausschuss
- Prüfungsausschuss
- Kapitalanlageausschuss
- Immobilienausschuss
- IT-/Digitalisierungsausschuss
- Risikoausschuss

Der **Personal- und Nominierungsausschuss** dient der Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats. Hierzu gehören Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, der Abschluss von Vorstandsdienstverträgen und das Vorstandsvergütungssystem sowie die individuellen Vergütungsentscheidungen.

Der **Prüfungsausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat insbesondere bei der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und des internen Kontrollsystems sowie bei der Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Qualität der Jahresabschlussprüfung und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Prüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Der **Kapitalanlageausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Kapitalanlagestrategie und -planung. Hierzu gehören die Betrachtung der Entwicklungen an den relevanten Kapitalmärkten, die Beratung zu neuen Kapitalanlageinvestitionen und strategischen Überlegungen zur Kapitalanlage, die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Kapitalanlagen der Gesellschaften der VHV Gruppe sowie die Überwachung der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht.

Der **Immobilienausschuss** unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Immobilienportfolios. Hierzu gehören die Betrachtung aktueller Entwicklungen der Immobilienmärkte, die Überwachung der Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht, strategische Überlegungen zur Immobilienanlage sowie die Beratung über die aktuelle Entwicklung der Immobilienportfolios.

Der **IT-/Digitalisierungsausschuss** dient der Erörterung aktueller Marktentwicklungen in der IT-Branche inklusive Entwicklungen zum Thema Digitalisierung. Darüber hinaus dient er der Vorbereitung der Berichterstattung an den Aufsichtsrat zur IT-Organisation und zu den IT- und Digitalisierungsprojekten der VHV Allgemeine.

Der **Risikoausschuss** des Aufsichtsrats dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung.

Vorstand

Mitglieder und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand der VHV Allgemeine besteht aus sechs Mitgliedern und umfasst gemäß Geschäftsverteilungsplan folgende Personen einschließlich Ressortverteilung:

VORSTAND	
Dr. Sebastian Reddemann Sprecher Hannover	Ulf Bretz (ab 1. Januar 2024) Operations, Hannover
Dr. Thomas Diekmann Privatkunden, Giesen	Sina Rintelmann Schaden und Kredit/Kaution, Isernhagen
Dr. Angelo O. Rohlf Vertrieb und Marketing, Hamburg	Dr. Sebastian Schulz (bis 30. November 2023) Operations, Hemmingen

Herr Ulf Bretz ist zum 1. Januar 2024 in den Vorstand bestellt worden und verantwortet das Ressort Operations. Er übernimmt damit die Nachfolge von Herrn Dr. Sebastian Schulz, der zum 30. November 2023 aus dem Vorstand ausgeschieden ist.

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Mitglieder des Vorstands oder ein Mitglied des Vorstands gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. In der Geschäftsordnung des Vorstands sind die Maßnahmen, für die eine Zuständigkeit des Gesamtvorstands besteht, und die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, definiert. Vorstandssitzungen finden grundsätzlich alle zwei Wochen statt.

Der Vorstand der VHV Allgemeine leitet das Unternehmen unter beratender Überwachung des Aufsichtsrats in eigener Verantwortung und legt hierfür Ziele und Strategien fest. Der Vorstand ist gesamtverantwortlich für die Umsetzung, Weiterentwicklung und Überwachung des Governance-Systems. Damit ist der Vorstand auch für die Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben für das Risikomanagement sowie für die Steuerung von Risiken der VHV Allgemeine verantwortlich. Dies umfasst sowohl die Implementierung eines funktionsfähigen Risikomanagementsystems als auch dessen Ausgestaltung. Der Vorstand trägt auch die Gesamtverantwortung für die aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen. Im Zuge dessen trägt der Vorstand der VHV Allgemeine die Verantwortung für die Einrichtung, die angemessene Ausgestaltung und die Wirksamkeit des IKS.

Der Vorstand der VHV Allgemeine verantwortet die Risikostrategie und damit insbesondere die Vorgabe der Risikotoleranzen. Hierzu wird die Risikostrategie der VHV Gruppe zusätzlich auf Ebene der VHV Allgemeine umgesetzt.

Zudem ist der Vorstand für die laufende Überwachung des Risikoprofils der VHV Allgemeine verantwortlich. Dazu ist ein Limitsystem mit Frühwarnfunktion eingerichtet.

Innerhalb des Vorstands wurden keine Ausschüsse gebildet.

Vorstandsgremien

Risk Committee

Der Vorstand wird in der Wahrnehmung seiner Risikomanagementverantwortung durch das Risk Committee unterstützt. Das Risk Committee ist konzipiert als gesellschaftsübergreifendes Gremium, dessen Hauptaufgabe darin besteht, im Auftrag der Vorstandsorgane der VHV Gruppe die konzerneinheitliche Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen.

Zu den weiteren Aufgaben zählen:

- gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage
- Initiierung von Entscheidungen
- Diskussion und Verabschiedung von Vorgaben für die ORSA-Prozesse
- Kontrolle der Angemessenheit und Wirksamkeit der Schlüsselfunktionen

Entscheidungen im Zusammenhang mit der Steuerung von Risiken werden von den Vorstandsorganen der Versicherungsunternehmen getroffen. Das Risk Committee tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

Strategieausschuss Kapitalanlagen

Der Strategieausschuss Kapitalanlagen regelt und institutionalisiert das Zusammenspiel zwischen dem konzerninternen Asset Manager WAVE und seinen Mandanten. Die Sitzungen finden übergreifend für alle Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe statt. Bei spezifischem Bedarf kann auch eine Sitzung ausschließlich für die jeweils betroffene Gesellschaft einberufen werden. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen dient zur Findung der strategischen Kapitalanlageallokation, die durch die Vorstandsorgane aller Mandanten auf Vorschlag der WAVE beschlossen wird. Die taktischen Allokationsvorgaben sowie die Einzeltitelauswahl obliegen hingegen der WAVE. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen verfügt über keine Beschlusskraft, sondern gibt Beschlussempfehlungen an die Vorstände der Mandanten ab. Der Ausschuss tagt mindestens in halbjährlichen Abständen sowie bei Bedarf. Der Strategieausschuss Kapitalanlagen hat u. a. folgende Aufgaben:

- Erarbeitung der strategischen Kapitalanlageallokation und der Kapitalanlageplanung
- Kommunikation über die Entwicklung an den relevanten Kapitalmärkten
- Kommunikation über die Zielerreichung der Mandate
- Abstimmung von möglichen Abweichungen zur strategischen Ausrichtung
- Beratung zu neuen Investments/Assetklassen
- Beschlussempfehlung an die Vorstände der Mandanten

Executive Committee

Bei dem Executive Committee handelt es sich um ein gesellschaftsübergreifendes Gremium, welches der gesamthafter Information aller Vorstands- und Geschäftsleitungsorgane der VHV Gruppe dient. Neben der laufenden Geschäftsentwicklung werden weitere aktuelle Themen besprochen, die für die zukünftige Geschäftsentwicklung von Relevanz sind.

Das Executive Committee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

ESG Committee

Das ESG Committee ist auf Ebene des Vorstands der VHV a.G./MHV Holding eingerichtet. Hauptaufgabe des Gremiums ist ein übergreifender Austausch über den Umsetzungsfortschritt des Nachhaltigkeitsmanagements innerhalb der VHV Gruppe, um eine konsistente und vollständige Umsetzung zu überwachen.

Schlüsselfunktionen

Unabhängigkeit

Sämtliche verantwortliche Personen der Schlüsselfunktionen haben einen Arbeitsvertrag mit der VHV Allgemeine. Mitarbeiter der VHV a.G. erbringen Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine im Bereich Compliance. In den Bereichen Risikomanagement und interne Revision erbringen Mitarbeiter der VHV a.G. entsprechende Unterstützungsleistungen für die VHV Allgemeine.

Die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind disziplinarisch unmittelbar dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorstandsmitglied der Gesellschaft unterstellt. Alle verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sind Führungskräfte. Die Schlüsselfunktionen nehmen ihre Aufgaben unabhängig und frei von Weisungen wahr. Unbeschadet dessen trägt der Vorstand die Gesamtverantwortung für die Schlüsselfunktionen und überwacht deren Angemessenheit und Wirksamkeit.

Die Schlüsselfunktionen erfüllen ihre Aufgaben unabhängig von den anderen Unternehmenseinheiten der Versicherungsunternehmen. Andere Geschäftsbereiche haben kein Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern

der Schlüsselfunktionen und können auf deren Tätigkeit auch sonst keinen Einfluss nehmen.

Die Anforderungen zur Sicherstellung der **Funktions-trennung** werden bis auf Vorstandsebene zwischen miteinander unvereinbaren Funktionen durch die Aufbau- und Ablauforganisation der VHV Allgemeine unter Berücksichtigung flankierender Maßnahmen sichergestellt. Den Schlüsselfunktionen ist es untersagt, wesentliche Risiken einzugehen und sich – abgesehen von der Beratungs-, Überwachungs- und Risikokontrollfunktion – an der Risikosteuerung zu beteiligen.

Befugnisse

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die Schlüsselfunktionen vom Vorstand mit Sonderrechten, insbesondere einem vollständigen und uneingeschränkten Informationsrecht für ihre Tätigkeiten, ausgestattet. Die Schlüsselfunktionen sind in sämtliche Informationsflüsse, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sein könnten, einzubinden. Die verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen besitzen ein uneingeschränktes Auskunfts-, Einsichts- und Zugangsrecht zu sämtlichen Räumlichkeiten und Unterlagen, Aufzeichnungen, IT-Systemen sowie weiteren Informationen, die für die Ermittlung relevanter Sachverhalte erforderlich sind.

Soweit für die Aufgabenerfüllung der jeweiligen Schlüsselfunktion erforderlich, werden die verantwortlichen Personen zu den Sitzungen des Vorstands oder des Aufsichtsrats hinzugezogen.

Zudem informieren der Vorstand und die anderen Unternehmenseinheiten die Schlüsselfunktionen aktiv über Tatsachen, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sein können. Sofern Vorstandsentscheidungen eine wesentliche Risikorelevanz haben, bedürfen sie der vorhergehenden Stellungnahme durch eine oder mehrere Schlüsselfunktionen.

Ressourcen

Die verantwortlichen Personen jeder Schlüsselfunktion werden operativ durch weitere Mitarbeiter unterstützt. Die Ressourcenausstattung der Schlüsselfunktionen ist hinsichtlich der Geschäftstätigkeit (Art, Umfang, Komplexität) sowie des zugrunde liegenden Risikoprofils der VHV Allgemeine angemessen. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Schlüsselfunktionen und den stetig steigenden regulatorischen und internen Anforderungen wird die Ressourcenausstattung regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Berichterstattung

Sämtliche Schlüsselfunktionen übermitteln mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Gesamtbericht zu allen wesentlichen durchgeführten Aufgaben und Erkenntnissen an den Gesamtvorstand. Zusätzlich berichten die verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen sowohl im Risk Committee der Vorstände als auch in den Risikoausschüssen der Aufsichtsräte.

Erhebliche Feststellungen und Mängel, wie etwa schwerwiegende Verstöße gegen die Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder wesentliche Veränderungen des Risikoprofils, bedingen eine unverzügliche Sofortberichterstattung an den Gesamtvorstand. Diese Möglichkeit ist in Gesellschaftsrichtlinien für alle Schlüsselfunktionen verbindlich geregelt. Der Bericht der Schlüsselfunktionen hat in solchen Fällen einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Hauptaufgaben

Zu den Hauptaufgaben der **URCF** zählen:

- die Koordination der Erstellung und Weiterentwicklung der Risikostrategie
- die Identifikation, Bewertung und Analyse von Risiken
- die Erarbeitung von Empfehlungen zum Umgang mit wesentlichen Risiken
- die (Weiter-)Entwicklung von Methoden und Prozessen zur Risikobewertung und -überwachung
- die Umsetzung der Standardformel sowie unternehmensindividueller Risikomodelle
- die Risikoberichterstattung über die identifizierten und analysierten Risiken und die Feststellung von Risikokonzentrationen
- die Vorbereitung von Gremiensitzungen des Risikomanagements inklusive des Nachhaltigkeitsrisikomanagements

Die **VMF** hat die folgenden Hauptaufgaben:

- Koordinierung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und Basismodelle sowie der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen getroffenen Annahmen
- Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden
- Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten
- Stellungnahme zur generellen Zeichnungs- und Annahmepolitik
- Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen
- Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Risikomodelle, Berechnung der Solvenzkapitalanforderung sowie zur Bewertung in den ORSA-Prozessen
- Unterrichtung von Vorstand und Risikoausschuss über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie über wesentliche Erkenntnisse aus den weiteren oben genannten Analysen

Für die Gewährleistung der Einhaltung von gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist die

Compliance-Funktion zuständig. Die Compliance-Funktion hat folgende Hauptaufgaben:

- Beratungsaufgabe: Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der für den Versicherungsbetrieb geltenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften
- Frühwarnaufgabe: Beurteilung der möglichen Auswirkungen von sich abzeichnenden Änderungen des Rechtsumfeldes auf die Tätigkeit der VHV Allgemeine („Rechtsänderungsrisiko“)
- Risikokontrollaufgabe: Identifizierung und Beurteilung des Risikos der Nichteinhaltung rechtlicher Vorgaben („Compliance-Risiko“)
- Überwachungsaufgabe: Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen

Die **interne Revision** prüft selbstständig und prozessunabhängig alle Geschäftsbereiche, Prozesse, Verfahren und Systeme innerhalb der VHV Allgemeine auf Basis eines jährlich fortzuschreibenden, risikoorientierten Prüfungsplans. Die interne Revision untersteht lediglich den Weisungen des Vorstands, bleibt jedoch in Ausübung ihrer Funktion unabhängig und objektiv. Sie hat dabei die folgenden Rechte und Pflichten:

- Die interne Revision beurteilt die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements im Allgemeinen und des internen Kontrollsystems im Besonderen sowie die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse.
- Die interne Revision erhält unverzüglich Kenntnis, wenn wesentliche Mängel erkannt sind oder wesentliche finanzielle Schäden aufgetreten sind oder ein konkreter Verdacht auf sonstige Unregelmäßigkeiten besteht.

Die Schlüsselfunktionen tauschen sich regelmäßig über wesentliche risikorelevante Sachverhalte und Entwicklungen aus. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen sind in den Gesellschaftsrichtlinien verbindlich festgelegt und etabliert. Der geregelte und stetige Informationsaustausch der Schlüsselfunktionen mit den Vorständen und anderen Schlüsselfunktionen ist im Risk Committee institutionalisiert. Besonders risikorelevante Sachverhalte bzw. Entwicklungen werden ebenfalls im Risikoausschuss der Aufsichtsräte erörtert.

Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

Das Vergütungssystem der VHV Allgemeine steht im Einklang mit der Geschäfts- und Risikostrategie der VHV Gruppe und fördert durch das Vermeiden von Interessenkonflikten oder Fehlanreizen eine langfristige Unternehmensentwicklung. Das anreizkompatible Vergütungssystem dient als Risikosteuerungsinstrument, indem variable Vergütungsbestandteile bei der Verfehlung von Unternehmenszielen und individuellen Zielen vollständig gestrichen werden können. Das Vergütungssystem der VHV Allgemeine setzt sich aus einem fixen und einem variablen Bestandteil zusammen. Die variable Vergütung orientiert sich am

Unternehmensergebnis (Unternehmensziele der VHV Gruppe sowie der für den betroffenen Vorstand relevanten Einzelgesellschaft) und der individuellen Zielerreichung der Mitarbeiter, leitenden Angestellten und der Geschäftsleitung (individuelle Ziele). Sämtliche Zielvereinbarungen berücksichtigen insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

- a) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden im Einklang mit der Konzernstrategie und den übergeordneten Themenstrategien (u. a. Risiko- und Nachhaltigkeitsstrategie), dem Risikoprofil, den Zielen, Risikomanagementpraktiken sowie den langfristigen Interessen und der langfristigen Leistung der VHV Allgemeine und der VHV Gruppe festgelegt. Insbesondere sollen keine Ziele vereinbart werden, für die Interessenkonflikte absehbar sind.
- b) Unternehmensziele und individuelle Ziele werden unter Beachtung ökologischer und sozialer Belange sowie ordnungsgemäßer und ethischer Unternehmensführung vereinbart und sollen ein solides und wirksames Risikomanagement fördern und ermutigen nicht zur Übernahme von Risiken, die die Risikotoleranzschwellen des Unternehmens bzw. der VHV Gruppe übersteigen.
- c) Die Unternehmensziele gelten für die Unternehmen der VHV Gruppe und für die VHV Gruppe als Ganzes. Die individuellen Ziele sehen spezifische Vereinbarungen vor, die den Aufgaben und der Leistung der Mitarbeiter Rechnung tragen.

Für den **Vorstand** liegt die variable Vergütung im Zielwert bei 45 % (Tochtergesellschaften) bzw. 50 % (für Personen, die auch Mitglied des Vorstands der VHV Holding sind) des Festgehaltes. Für diese variable Vergütung besteht eine Kappungsgrenze von 100 % des Festgehaltes. Ein wesentlicher Teil (mindestens 30 %) der variablen Vergütung wird einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit zur Honorierung besonderer Leistungen bzw. Ergebnisse eine zusätzliche Ermessenstantieme zu gewähren.

Für die **leitenden Angestellten** liegt der Anteil der variablen Vergütung im Zielwert bei 25 %. Dies gilt auch für die verantwortlichen Personen der **Schlüsselfunktionen**. Hier gilt jedoch analog zu dem Vorstand, dass ein wesentlicher Teil (mindestens 30 %) der variablen Vergütung einbehalten und über einen Zeitraum von drei Jahren gestreckt ausgezahlt wird.

In den letzten Geschäftsjahren lag die variable Vergütung aufgrund von Ergebnissen deutlich über Plan und Marktentwicklung über den Zielwerten. Zum Veröffentlichungszeitpunkt dieses Berichts über Solvabilität und Finanzlage war die variable Vergütung der Vorstände noch nicht festgesetzt. Der Personalausschuss wird am 17. April 2024 die Vorstandsvergütung diskutieren und einen Vorschlag für die nachfolgende Festlegung durch den Aufsichtsrat abstimmen. Das Verhältnis zwischen variabler und fixer Vergütung ist dabei so bemessen, dass die betroffenen Personen nicht zu stark auf die variable Vergütung angewiesen sind.

Maßgeblich für die Ergebnisbeteiligung ist die Erreichung der auch für Vorstand, leitende Angestellte und Mitarbeiter relevanten Unternehmensziele der VHV Gruppe, wobei hinsichtlich der Verteilung individuelle Leistungsgesichtspunkte berücksichtigt werden. Bei der Bewertung der Zielerreichung als Grundlage für die variable Vergütung wird die Einhaltung einer Mindestbedeckungsquote sowie die Entwicklung der Eigenmittel berücksichtigt.

Unternehmensziele

Maßgeblich für die Erreichung der für die gesamte Belegschaft geltenden Unternehmensziele sind handelsrechtliche Ergebniskomponenten gemäß HGB-Konzernabschluss. Hierbei ist die Entwicklung des wirtschaftlichen Zielergebnisses, ausgehend von einer marktformen Eigenkapitalrendite unter Einhaltung definierter Nachhaltigkeitsaspekte, für fünf Jahre mit steigender Tendenz mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Die Geschäfts- und Risikostrategie legt darüber hinaus eine Mindest-Solvabilitätsquote (Solvency II) fest. Die VHV Allgemeine stellt zudem ein angemessenes Abwicklungspotenzial der versicherungstechnischen Rückstellungen sicher.

Individuelle Ziele

Grundlage der individuellen Ziele der **Mitarbeiter** ist die zwischen Mitarbeiter und Führungskraft zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die Ziele der **leitenden Angestellten** werden mit dem jeweiligen Ressortvorstand messbar vereinbart. Grundlage der Ressortziele (individuellen Ziele) ist die zwischen **Vorstand** und Aufsichtsrat zu Beginn des Jahres schriftlich dokumentierte Zielvereinbarung. Die individuellen Ziele der leitenden Angestellten und der Vorstandsmitglieder beinhalten grundsätzlich finanzielle und nicht finanzielle Ziele, die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die Operationalisierung der gruppenweit etablierten Nachhaltigkeitsstrategie ist fester Bestandteil des Zielvereinbarungsprozesses.

Feste und variable Vergütung

Die Vergütung für **Aufsichtsratsmitglieder** wird von der Hauptversammlung entsprechend der Satzung und der aktienrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften festgesetzt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder besteht aus einem festen Betrag, der nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt wird und ausschließlich eine jährliche Festvergütung sowie Sitzungsgelder beinhaltet.

Vorstandsmitglieder erhalten eine Fixvergütung sowie eine variable Vergütung (Tantieme), die in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Eine im Vergleich mit der Fixvergütung unverhältnismäßig hohe Tantieme ist über die Vergütungssystematik durch eine angemessene Kappungsgrenze, die bei 100 % der Festvergütung liegt, ausgeschlossen. Die Tantieme ist

von der Erreichung der Unternehmensziele sowie der individuellen Ziele abhängig. Der Anteil der variablen Vergütung an der Gesamtvergütung liegt je nach Zielerreichung grundsätzlich in einer Bandbreite von 0 % bis rund 50 %. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im mittleren Bereich liegen.

Die **leitenden Angestellten** der VHV Allgemeine erhalten ebenfalls eine fixe und eine variable Vergütung. Die Höhe der variablen Vergütung ist ebenfalls von den persönlichen Leistungen und der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhängig. Die variable Vergütung ist stets geringer als die Fixvergütung und bewegt sich gemessen an der Gesamtvergütung in einer Bandbreite von 0 % bis 40 %. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im mittleren Bereich liegen.

Die fixe Vergütung der **Mitarbeiter** ist im Manteltarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe geregelt. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Innendienst ist Gegenstand der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Ergebnisbeteiligung und bewegt sich grundsätzlich in einer Bandbreite von 0 % bis 15,8 % der Gesamtvergütung. Aufgrund der erfolgreichen Geschäftsentwicklung der VHV Gruppe wird die Quote für das Geschäftsjahr im mittleren Bereich liegen. Die variable Vergütung der Mitarbeiter im Außendienst ist in einer weiteren Gesamtbetriebsvereinbarung geregelt, wobei der variable Anteil der Vergütung höher ist als bei den Mitarbeitern im Innendienst und sich insbesondere an vertrieblichen Zielen orientiert.

Ruhestandsregelung

Für Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter werden Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung über unterschiedliche Durchführungswege gewährt. Gemäß den aktuellen Regelungen werden für die leitenden Angestellten und Mitarbeiter Beiträge in eine rückgedeckte Unterstützungskasse eingezahlt. Für die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer bestehen Direktzusagen bzw. Zusagen über die rückgedeckte Unterstützungskasse. Das Verhältnis zwischen Eigenbeteiligung und Arbeitgeberbeteiligung variiert zwischen den vorgenannten Gruppen. In der Vergangenheit gab es unterschiedliche Versorgungsordnungen und teilweise auch Leistungszusagen, die zum Teil auch für derzeit noch tätige Mitarbeiter Gültigkeit haben.

B.2 ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE QUALIFIKATION UND PERSÖNLICHE ZUVERLÄSSIGKEIT

Bei der VHV Allgemeine müssen alle Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, im Falle einer Niederlassung der Hauptbevollmächtigte und die verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen sowie alle Mitarbeiter, die für die vier Schlüsselfunktionen tätig sind, besondere Anforderungen an die fachliche

Qualifikation (Fit) und persönliche Zuverlässigkeit (Proper) erfüllen.

Neben Aufsichtsrat, Vorstand und den vier Schlüsselfunktionen wurden in der VHV Allgemeine keine weiteren Schlüsselaufgaben identifiziert.

Die Leitlinien zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit sind in einer Gesellschaftsrichtlinie definiert. Weiterführende Regelungen für die **verantwortlichen Personen der vier Schlüsselfunktionen** und deren Mitarbeiter sind in den Gesellschaftsrichtlinien der Schlüsselfunktionen und funktionspezifischen Stellenbeschreibungen spezifiziert. Definiert sind insbesondere die folgenden Aspekte:

- Anforderung an die fachliche Eignung
- Zuständigkeit für die Feststellung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit
- Verfahren für die Feststellung der fachlichen Eignung
- formale Qualifikationsnachweise und Ausfertigungsart der Qualifikationsnachweise
- Weiterbildung und Erhalt der fachlichen Eignung
- Widerruf und Rechtsfolgen des Widerrufs der Qualifikationsfeststellungen
- Anforderungen an die Zuverlässigkeit

Die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder, im Falle einer Niederlassung des Hauptbevollmächtigten sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen werden anhand der nachfolgenden Unterlagen geprüft, sofern die Unterlagen nicht unmittelbar an die BaFin zu senden sind:

- detaillierter Lebenslauf
- Formular „Angaben zur Zuverlässigkeit“
- „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) oder „Europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ oder „entsprechende Unterlagen“ aus dem Ausland
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- Nachweise über Teilnahme an Fortbildungen (sofern notwendig)
- Selbsteinschätzung und ggf. Entwicklungsplan
- Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und Darlegung, warum die Anforderungen erfüllt sind

Die Prüfung erfolgt bei Neubestellung oder bei Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen, die neue bzw. geänderte Anforderungen an die fachliche Qualifikation oder die persönliche Zuverlässigkeit stellen. Die fachliche Eignung wird für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, im Falle einer Niederlassung für den Hauptbevollmächtigten sowie die verantwortlichen Personen für die Schlüsselfunktionen durch eine jährliche Selbsteinschätzung und Entwicklungspläne fortlaufend sichergestellt. Die Sicherstellung der fachlichen Eignung der funktionsbezogenen Mitarbeiter für die Schlüsselfunktionen erfolgt im Rahmen von jährlichen Personalentwicklungsgesprächen. Die

fortlaufende Sicherstellung der Zuverlässigkeit wird durch eine jährliche Erklärung zur Zuverlässigkeit gewährleistet.

Ebenfalls erfolgt eine Prüfung bei der begründeten Annahme, dass die betroffene Person insbesondere

- das Unternehmen davon abhält, im Einklang mit dem geltenden Recht zu handeln,
- durch sein Verhalten das Risiko von Finanzstraf-taten, wie z. B. Geldwäsche oder Terrorismusfinan-zierung, erhöht,
- das solide und vorsichtige Management des Unter-nehmens gefährdet sowie
- das Unternehmen in sonstiger Weise gefährdet.

Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt hinsichtlich der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat und im Falle einer Niederlas-sung hinsichtlich des Hauptbevollmächtigten durch den jeweils zuständigen Ressortvorstand. Der jeweils zu-ständige Ressortvorstand prüft die fachliche Qualifika-tion der verantwortlichen Personen der Schlüsselfunkti-onen. Die verantwortlichen Personen der Schlüssel-funktionen prüfen im Zusammenwirken mit der Perso-nalabteilung die fachliche Eignung der Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen.

Die **Aufsichtsratsmitglieder** müssen über eine ausrei-chende Sachkunde verfügen, um die von der VHV All-gemeine getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risi-ken zu beurteilen und um nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen. Relevant sind un-ter anderem die Gebiete Kapitalanlage, Versicherungs-technik und Rechnungslegung/Abschlussprüfung. War das Aufsichtsratsmitglied zuvor langjährig in leitender Funktion in einem Versicherungsunternehmen tätig, kann dessen fachliche Eignung regelmäßig vorausge-setzt werden. Gleiches gilt, sofern ein Aufsichtsratsmit-glied über eine mehrjährige Erfahrung als Mitglied des Aufsichtsrats eines Versicherungsunternehmens ver-fügt.

Die fachliche Eignung der **Vorstandsmitglieder** setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Lei-tungserfahrung voraus. Leitungserfahrung kann insbe-sondere aus einer Arbeit als Führungskraft gewonnen werden, wenn die Arbeit direkt unterhalb der Leitungsebene angesiedelt war oder größere betriebliche Orga-nisationseinheiten gelenkt wurden.

Erforderlich ist, dass die Mitglieder des Vorstands über angemessene Qualifikationen, Erfahrungen und Kennt-nisse zumindest in den folgenden Themenkomplexen verfügen:

- Versicherungs- und Finanzmärkte
- Geschäftsstrategie und -modell
- Governance-System
- Finanzanalyse und versicherungsmathematische Analyse

- regulatorischer Rahmen und regulatorische Anfor-derungen
- Risikomanagement
- Informationstechnologie

Ausreichende theoretische Kenntnisse können bspw. durch abgeschlossene Berufsausbildungen, Studiengänge und Lehrgänge mit volkswirtschaftlichen, be-triebswirtschaftlichen, mathematischen, steuerrechtli-chen, allgemeinrechtlichen und versicherungswirt-schaftlichen Inhalten nachgewiesen werden. Auch eine hinreichend breit angelegte Berufspraxis mit versiche-rungsspezifischen Fortbildungen kann grundsätzlich die theoretischen Kenntnisse vermitteln.

Die Ausführungen zum Vorstand gelten entsprechend für den Hauptbevollmächtigten. Bei den Anforderungen an die fachliche Eignung ist im besonderen Maße der Proportionalitätsgrundsatz zu beachten, wobei insbe-sondere zu berücksichtigen ist, dass sich die Verant-wortung des Hauptbevollmächtigten auf die Niederlas-sung beschränkt.

Bei den **verantwortlichen Personen der Schlüssel-funktionen** werden die Anforderungen an die fachliche Eignung vom Vorstand beschlossen. Fachliche Eignung bedeutet, dass die verantwortliche Person aufgrund ih-rer beruflichen Qualifikationen, Kenntnisse und Erfah-rungen jederzeit in der Lage ist, ihre Position in der Schlüsselfunktion auszuüben. Neben den aufsichts-rechtlichen Vorgaben werden bei den Anforderungen insbesondere die einschlägigen berufsständischen Vor-gaben berücksichtigt.

An die verantwortliche Person der **URCF** werden u. a. folgende fachliche Anforderungen gestellt:

- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung im Risiko-management sowie mit internen Kontrollsystemen
- sehr breite Kenntnisse zu Solvency II, Risikomodell-rechnungen, ORSA etc.
- Kenntnisse in der Aktiv-Passiv-Steuerung von Ver-sicherungsunternehmen (ALM)

Für die verantwortliche Person der **VMF** gelten u. a. fol-gende fachliche Anforderungen:

- praktische Erfahrung im Einsatz von gängigen Schadenreservierungsverfahren in den betriebenen Sparten
- Kenntnisse über Rechnungslegung, Rückversiche-rungsinstrumente sowie Zeichnungs- und Annah-mepolitik der Schaden-/Unfallversicherung

Hinsichtlich der verantwortlichen Person der **Compli-ance-Funktion** sind u. a. folgende fachliche Anfor-de-rungen zu erfüllen:

- Kenntnisse der Rechtsvorschriften, die von den Versicherungsunternehmen bei der Erbringung ih-rer Dienstleistungen einzuhalten sind, einschließlich der unmittelbar geltenden europäischen Rechtsver-ordnungen; hierzu zählen auch Kenntnisse über die

europarechtlichen Grundlagen der einzuhaltenden Vorschriften

- Kenntnisse der Verwaltungsvorschriften und Verlautbarungen, die von der BaFin zur Konkretisierung des VAG erlassen worden sind, sowie Kenntnisse der einschlägigen Standards, Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA
- Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der BaFin
- Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Versicherungsunternehmen zur Verhinderung und zur Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen

Für die verantwortliche Person der **internen Revision** gelten u. a. die folgenden Anforderungen an die fachliche Qualifikation:

- operative Berufserfahrung in einem Funktionsbereich einer Versicherung
- profunde Kenntnisse von Governance- und Risikomanagementsystemen
- ausgeprägte Kenntnisse und Erfahrung mit internen Kontrollsystemen
- breite Kenntnisse zu aufsichtsrechtlichen Anforderungen

Die Zuverlässigkeit der Aufsichtsratsmitglieder, Vorstandsmitglieder sowie der verantwortlichen Personen und Mitarbeiter der Schlüsselfunktionen

ist nur dann gegeben, wenn keine persönlichen Umstände nach der Lebenserfahrung die Annahme rechtfertigen, dass diese die sorgfältige und ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung beeinträchtigen können. Dies setzt insbesondere eine ausreichende zeitliche Verfügbarkeit und das Nichtvorhandensein wesentlicher und andauernder Interessenkonflikte voraus. Die Zuverlässigkeit braucht nicht positiv nachgewiesen zu werden, sondern wird unterstellt, wenn keine Tatsachen erkennbar sind, die die Unzuverlässigkeit begründen.

B.3 RISIKOMANAGEMENTSYSTEM EINSCHLIEßLICH DER UNTERNEHMENS- EIGENEN RISIKO- UND SOLVABILITÄTS- BEURTEILUNG

Die VHV Allgemeine misst dem Risikomanagement größte Bedeutung bei. Die Risikomanagementmethoden werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Das Risikomanagement dient der Sicherstellung der angemessenen Risikotragfähigkeit und damit der dauerhaften und nachhaltigen Existenzsicherung der VHV Allgemeine.

Ziele des Risikomanagements sind vor allem:

- konsequente Etablierung der Risikokultur innerhalb der VHV Allgemeine
- Unterstützung und Absicherung der Geschäftsstrategie

- Herstellung von Transparenz zu allen wesentlichen Risiken und angemessene Risikosteuerung
- Erfüllung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement

Der Risikoausschuss des Aufsichtsrats dient der Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Risikomanagements sowie sämtlicher Schlüsselfunktionen inklusive deren Berichterstattung. In den Sitzungen des Risikoausschusses werden die Risikostrategie und die Berichte der Schlüsselfunktionen mit Vertretern des Vorstands und den verantwortlichen Personen der Schlüsselfunktionen erörtert. Dies beinhaltet vor allem die Erörterung des ORSA-Berichts, des Berichts über Solvabilität und Finanzlage und der Ergebnisse der internen Überprüfung der Geschäftsorganisation. Darüber hinaus werden die Methoden und Instrumente der Schlüsselfunktionen sowie Veränderungen in deren Organisation behandelt.

Die Gesamtverantwortung für ein funktionierendes Risikomanagement liegt beim Vorstand, der eine aktive Rolle im Zuge des ORSA-Prozesses einnimmt. Die Verantwortung liegt insbesondere in

- der Genehmigung der verwendeten Methoden,
- der Diskussion und kritischen Durchsicht der Ergebnisse des ORSA-Prozesses sowie
- der Genehmigung der Gesellschaftsrichtlinien zum Risikomanagement und des ORSA-Berichts.

Das Risk Committee ist als gesellschaftsübergreifendes Risikomanagementgremium in der VHV Gruppe eingerichtet. Die Hauptaufgabe des Risk Committees besteht darin, im Auftrag des Vorstands die konzentrierte Weiterentwicklung der Risikomanagementsysteme, -methoden und -verfahren sicherzustellen. Das Risk Committee bietet zudem eine Plattform für die gesellschaftsübergreifende Diskussion der Risikolage und kann Entscheidungen initiieren. Dem Risk Committee gehören die Vorstände der VHV a.G., der VHV Holding, Vertreter der Tochtergesellschaften sowie die verantwortlichen Personen der URCF, der Compliance Funktion und der internen Revision an. Zusätzlich ist ein Unterausschuss des Risk Committees eingerichtet, der Hilfestellungen in technischen und operativen Fragestellungen zu den Risikomodellen gibt.

Nach dem Prinzip der Funktionstrennung wird innerhalb der VHV Allgemeine die Verantwortung für die Steuerung von Risiken und deren unabhängige Überwachung aufbauorganisatorisch bis auf Ebene der Vorstandsressorts getrennt. Wenn eine Funktionstrennung unverhältnismäßig ist, werden stattdessen flankierende Maßnahmen (z. B. gesonderte Berichtswege) ergriffen. In den Unternehmenseinheiten sind Risikoverantwortliche in strenger Funktionstrennung zur URCF benannt, die für die operative Steuerung der Risiken und die Einhaltung von Limiten verantwortlich sind. Durch eine eindeutige interne Zuordnung der Risikoverantwortlichen wird insbesondere das Ziel verfolgt, die Risikokultur im Unternehmen zu fördern.

Aufgabe der URCF ist die operative Umsetzung eines konsistenten und effizienten Risikomanagementsystems. Die URCF wird zentral in einer Organisationseinheit unter Leitung der verantwortlichen Person der URCF ausgeübt. Die verantwortliche Person der URCF berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand der Versicherungsunternehmen. Die Rolle beinhaltet zusätzlich zu den regulatorisch festgelegten Aufgaben der URCF die operativ-fachliche Verantwortung für weitere Managementsysteme, wie z. B. das Business-Continuity-Management und Notfallmanagement, sowie die Rahmenvorgaben zum internen Kontrollsystem, zum Auslagerungsprozess und zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der VHV Allgemeine.

Darüber hinaus koordiniert die verantwortliche Person der URCF die regelmäßige interne Überprüfung des Governance-Systems, die Ratingprozesse der VHV Allgemeine sowie die Berichterstattung sämtlicher weiterer Schlüsselfunktionen im Risk Committee und Risikoausschuss.

Das Risikomanagement der VHV Gruppe folgt grundsätzlich einem zentralen Ansatz mit gruppenweit einheitlichen Risikomanagementvorgaben, die in Konzernrichtlinien festgelegt sind. Zur Sicherstellung einer gruppenweit konsistenten Umsetzung der Konzernrichtlinien werden zusätzlich auf Ebene der VHV Allgemeine Gesellschaftsrichtlinien in Kraft gesetzt.

Das Risikomanagementsystem beinhaltet quantitative Modellberechnungen (z. B. Risikomodelle, Stresstests, Szenarioanalysen) sowie qualitative Prozesse (z. B. Risikoinventur, anlassbezogene Risikoanalysen). Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bezeichnet die Gesamtheit von Verfahren und Methoden zur Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung des aktuellen und künftigen Risikoprofils und der Implikationen auf die Eigenmittelausstattung. Dies beinhaltet eine zukunftsgerichtete und unternehmensspezifische Identifikation und Bewertung der Risiken, sodass auch Risiken berücksichtigt werden, die ggf. nicht in der aufsichtsrechtlichen Standardformel erfasst sind. Der jährliche ORSA-Bericht wird turnusmäßig im ersten Halbjahr per Stichtag 31. Dezember erstellt und bindet alle relevanten Unternehmensbereiche sowie den Vorstand ein. Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird die Einhaltung der Risikostrategie, die konsistent zu der Geschäftsstrategie ausgestaltet ist, überwacht. Die wesentlichen Risiken – nichtlebensversicherungstechnisches Risiko sowie Markt- und Kreditrisiko – werden zusätzlich über Stresstests und Szenarioanalysen analysiert. So werden u. a. Zins- und Inflationsszenarien betrachtet. Darüber hinaus werden Nachhaltigkeitsrisiken in den Risikomanagementprozessen berücksichtigt. Hierzu werden sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Auswirkungen über kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte identifiziert und mithilfe von Szenarioanalysen quantifiziert. Über die Ergebnisse wird regulär jährlich im ORSA-Bericht sowie bei besonderen Ereignissen (z. B. bei Limitüber- oder -unterschreitungen) ad hoc an den Vorstand berichtet, damit dieser

jederzeit ein vollständiges Bild aller wesentlichen Risiken erlangt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse stellen eine wichtige Entscheidungsgrundlage für den Vorstand dar.

Die strategischen Vorgaben zum Risikomanagement sind in der Risikostrategie formuliert. Die Risikostrategie leitet sich aus der Geschäftsstrategie ab und regelt den Umgang mit den sich daraus ergebenden Risiken. Die Risikostrategie wird jährlich durch den Vorstand überprüft und verabschiedet. Die Risikostrategie dokumentiert, welche Risiken in der Verfolgung der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen werden und wie diese zu steuern sind. Sie dient weiterhin der Schaffung eines übergreifenden Risikoverständnisses und der Etablierung einer gruppenweiten Risikokultur. Das wichtigste Element einer gelebten Risikokultur ist der offene unternehmensinterne Austausch über die Risikolage. Durch eine eindeutige Zuordnung von Risikoverantwortung wird durch den Vorstand das Ziel verfolgt, die Risikokultur zu fördern, das Engagement der benannten Personen zu erhöhen und insgesamt die Transparenz durch klare Ansprechpartner sicherzustellen.

Ziel der **Risikoidentifikation** ist die Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hierzu werden regelmäßig Risikoinventuren durchgeführt. Stichtagsbezogen erfolgt eine unternehmensweite Risikoerhebung, bei der halbjährlich sämtliche Risiken bei den Risikoverantwortlichen in allen Unternehmensbereichen und Projekten systemgestützt abgefragt und aktualisiert werden. Identifizierte Einzelrisiken werden durch die URCF plausibilisiert und im Anschluss zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs aggregiert. Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung von prozessorientierten Risiken auf Basis einer systemgestützten Geschäftsprozessdokumentation. Zur unterjährigen Identifikation von Risiken oder wesentlichen Veränderungen bestehen zudem weitreichende Ad-hoc-Meldepflichten. Zusätzlich werden anlassbezogene Risikoanalysen bei risikorelevanten Vorhaben erstellt, deren Ergebnisse bei der Entscheidung durch den Vorstand berücksichtigt werden.

Unter **Risikobewertung** werden alle Methoden und Prozesse verstanden, die der Messung und Bewertung von identifizierten Risiken dienen. Die Bewertung von operationellen und strategischen Risiken sowie Reputationsrisiken erfolgt in der halbjährlichen Risikoerhebung über eine Expertenschätzung der Risikoverantwortlichen nach den Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und ökonomisches Verlustpotenzial. Zusätzlich zu dieser quantitativen Bewertung erfolgt eine Beurteilung gemäß qualitativen Kriterien (Ordnungsmäßigkeit und Reputation). Mithilfe geeigneter Verfahren erfolgt eine Aggregation zum Gesamtsolvabilitätsbedarf für operationelle Risiken. Erkenntnisse aus der regelmäßigen Überprüfung des IKS werden bei der Bewertung operationeller Risiken ebenfalls berücksichtigt.

Die zur quantitativen Bewertung der Risiken unter Solvency II vorgesehenen Modellberechnungen der Standardformel sowie die Bestimmung der anrechnungsfähigen Eigenmittel erfolgen jährlich zum 31. Dezember sowie quartalsweise. Zusätzlich wird eine Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Eigenmittel auf Basis der Hochrechnungen des laufenden Geschäftsjahres sowie über den Planungszeitraum von fünf Jahren durchgeführt. Hiermit wird analysiert, ob die Unternehmensplanung im Einklang mit der Risikostrategie steht und eine ausreichende Bedeckung auch zukünftig erreicht wird. Für den Fall, dass die in der Risikostrategie definierten Mindest- bzw. Zielbedeckungsquoten mit dem Planungsvorschlag nicht erreicht werden, sind Empfehlungen für Planungsanpassungen sowie ggf. der Risikostrategie durch die URCF zu erarbeiten. Bei Bedarf werden frühzeitig Kapitalmanagementmaßnahmen umgesetzt, so dass risikostategische Vorgaben stets eingehalten werden. Verantwortlich für die Kapitalmanagementanalysen ist die URCF, die bei geplanten Kapitalmanagementmaßnahmen frühzeitig in den Prozess eingebunden wird und diesen koordiniert. Zur jährlichen Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zum 31. Dezember werden unternehmensindividuelle Gegebenheiten in den Risikomodellen berücksichtigt. Die zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel und in der Standardformel nicht abgebildete Risiken werden auf ihre Angemessenheit für die VHV Allgemeine beurteilt. Abweichungen des tatsächlichen Risikoprofils von den zugrunde liegenden Annahmen der Standardformel werden analysiert. Bei festgestellten wesentlichen Abweichungen erfolgt eine unternehmensindividuelle Anpassung bei der Bewertung der entsprechenden Risiken. Ergänzend werden in der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt. Hierbei wird u. a. analysiert, inwieweit nach dem Eintritt definierter Extremereignisse weiterhin ausreichende Eigenmittel zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung vorhanden sind bzw. ob Kapitalmanagementmaßnahmen erforderlich werden könnten. Zusätzlich zu den Marktwertbetrachtungen gemäß Solvency II erfolgen stochastische HGB-Projektionsrechnungen in jährlichen Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung.

Die **Risikoüberwachung** wird auf aggregierter Ebene durch die URCF sichergestellt. Hierzu wurde ein umfangreiches Limitsystem zur operativen Umsetzung der Risikostrategie implementiert, das permanent weiterentwickelt und an umweltbedingte Veränderungen angepasst wird. Das Limitsystem stellt sicher, dass die im Risikotragfähigkeitskonzept definierten Risikotoleranzgrößen durch eine Vielzahl von Risikokennzahlen überwacht werden. Unterschiedliche Eskalationsprozesse stellen sicher, dass im Falle einer wesentlichen Abweichung von Zielwerten eine unverzügliche Ad-hoc-Meldung ausgelöst und eine Frühwarnung an den Vorstand abgegeben wird.

Die **Berichterstattung** zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung erfolgt sowohl turnusmäßig als auch anlassbezogen. Die Regelberichterstattung erfolgt neben den quartalsweisen Meldungen im Rahmen der Modellberechnungen der Standardformel insbesondere über den jährlichen ORSA-Bericht sowie unterjährig über die monatlichen Limitberichte. Der ORSA-Bericht, der die wesentlichen Ergebnisse der ORSA-Prozesse dokumentiert, ist als „einzigster ORSA-Bericht“ derart gestaltet, dass die Ergebnisse der VHV Gruppe aus konsolidierter Konzernsicht sowie der Unternehmen VHV a.G., VHV Holding, VHV Allgemeine und HL enthalten sind. Für die Pensionskasse der VHV-Versicherungen wird ein separater Bericht über die Eigene Risikobeurteilung (ERB) erstellt. Die Ergebnisse der ORSA-Prozesse der VAV und Val Piave werden ebenfalls in separaten Berichten dargestellt. Der einzige ORSA-Bericht wird vom Vorstand genehmigt und den Mitgliedern des Risikoausschusses sowie der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt. Der einzige ORSA-Bericht wurde am 27. März 2024 durch den Vorstand beschlossen. Darüber hinaus umfasst die jährliche Regelberichterstattung der URCF die Ergebnisse und Empfehlungen der durchgeführten HGB-Projektionen in Studien zur Aktiv-Passiv-Steuerung sowie den internen IKS-Bericht. Bei Bedarf werden zudem Ad-hoc-Risikoanalysen erstellt. Mögliche Sachverhalte für eine Ad-hoc-Berichterstattung durch die URCF an den Vorstand und an die Aufsicht sind u. a.:

- Unterschreitung der in der Risikostrategie definierten Mindestbedeckungsquote
- Limitverletzungen (rote Ampel)
- Änderung in der Organisationsstruktur (im Hinblick auf Schlüsselfunktionen)
- Zweifel an der Qualifikation von Mitarbeitern mit Schlüsselaufgaben (Fit & Proper-Anforderungen), z. B. strafrechtliche Verurteilung von verantwortlichen Personen
- wesentliche Fehler in der Governance und in Unternehmensprozessen, z. B. systematische Fehler in Prozessen mit Kundenbezug

Zusätzlich werden die Ergebnisse entscheidungsrelevanter anlassbezogener Risikoanalysen an den Vorstand berichtet.

Das Geschäftsjahr wurde wie in der vorangegangenen Periode von inflationären Entwicklungen geprägt. Diese finden ihren Ursprung in den Auswirkungen der unterschiedlichen Kriegs- und Krisensituationen und veranlassten die EZB, ihre Geldpolitik kontinuierlich weiter zu straffen, während sich das Wirtschaftswachstum im Euroraum und in Deutschland immer weiter abschwächte.

Die unterjährige Erhöhung des Renditeniveaus führte zunächst zu weiteren Kursverlusten bei festverzinslichen Wertpapieren. Ein spürbarer Renditerückgang an den Rentenmärkten in der zweiten Jahreshälfte führte zu einer Rückkehr zum Jahresanfangsniveau.

Die erhöhten Inflationsraten hatten zugleich Auswirkungen auf den Schadenaufwand in der Schaden-/Unfallversicherung sowie auf das Neugeschäft.

Die Risiken der Kapitalanlage und der Versicherungstechnik werden aufgrund der aufgezeigten Entwicklungen laufend u. a. durch Stresstests und Szenarioanalysen überwacht und analysiert. Auch unter diesen Stressten und Szenarien war die risikostategisch festgelegte Mindestbedeckung der VHV Allgemeine weiterhin gegeben. Das Risikoprofil der VHV Allgemeine hat sich nicht wesentlich verändert. Eine Ad-hoc-Berichterstattung zur unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Ad-hoc-ORSA) war somit nicht erforderlich.

Zur Prüfung von Sanktionslisten und der Einhaltung nicht personenbezogener Sanktionen sind in der VHV Allgemeine manuelle und automatische Prüfungsprozesse implementiert. Zum Stichtag per 31.12.2023 bestanden keine wesentlichen Risiken mit Bezug zu Belarus und Russland.

Auf Basis der derzeitigen Erkenntnisse bestehen keine bestandsgefährdenden Risiken. Aufgrund der genannten Entwicklungen im Geschäftsjahr sind die Ausführungen zur Risikolage mit Unsicherheit behaftet.

Unter **Risikosteuerung** sind unter Berücksichtigung der risikostategischen Vorgaben das Treffen von Entscheidungen und die Umsetzung von Maßnahmen zur Bewältigung einer Risikosituation zu verstehen. Dazu zählen die bewusste Risikoakzeptanz, die Risikovermeidung, die Risikoreduzierung sowie der Risikotransfer. Insbesondere neue Geschäftsfelder, neue Kapitalmarkt- und Versicherungsprodukte sowie Auslagevorhaben werden vor der Beschlussfassung einer Risikoprüfung durch die URCF bzw. weitere Schlüsselfunktionen unterzogen, sodass hierauf aufbauend risikoorientierte Vorstandsentscheidungen getroffen werden können. Aus den gewonnenen Erkenntnissen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung werden Maßnahmen abgeleitet, welche in die Zielvereinbarungen der für die Umsetzung verantwortlichen Vorstände und leitenden Angestellten sowie in das Vergütungssystem der VHV Allgemeine überführt werden. Zusammenfassend ist daher die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung vollständig in die Organisationsstruktur und Entscheidungsprozesse der VHV Allgemeine integriert.

B.4 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Beschreibung des IKS

Die VHV Allgemeine hat in der Gesellschaftsrichtlinie für das interne Kontrollsystem einheitliche Vorgaben verbindlich festgelegt.

Das IKS der VHV Allgemeine besteht aus der Gesamtheit der internen Vorgaben, organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen, welche die Erreichung folgender Ziele sicherstellen sollen:

- die Effektivität und Effizienz der Geschäftstätigkeit
- die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen
- der Schutz des Vermögens – insbesondere vor bewusster Schädigung von innen wie auch von außen
- die Angemessenheit, Vollständigkeit und Richtigkeit der internen und externen Berichterstattung – insbesondere der Finanzberichterstattung und der Berichterstattung an Aufsichtsbehörden

Die Umsetzung der Mindestanforderungen aus den Konzernrichtlinien erfolgt auf Unternehmensebene durch Gesellschaftsrichtlinien. Die Umsetzung der Anforderungen werden in einem jährlichen Regelprozess durch die Tochtergesellschaften gegenüber dem Vorstand der VHV a.G. bestätigt bzw. Abweichungen und ggf. Umsetzungsmaßnahmen erläutert.

Das IKS umfasst Kontrollen auf Ebene der VHV Gruppe, der Einzelgesellschaften, in den wesentlichen Geschäftsprozessen und zur Überwachung der wesentlichen IT-Systeme. Hierbei werden aus Sicht der Versicherungsunternehmen wesentliche interne und ausgelagerte Geschäftsprozesse berücksichtigt.

Die wesentlichen Geschäftsprozesse, einschließlich der enthaltenen Risiken sowie der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen, werden nach einheitlichen Vorgaben durch die Risikoverantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheiten beurteilt und dokumentiert. Die Bewertung der geschäftsprozessbezogenen Risiken erfolgt anhand von finanzwirtschaftlichen Kriterien (quantitative Risiken) und qualitativen Kriterien (qualitative Risiken).

Auf Basis einheitlicher Wesentlichkeitskriterien erfolgt eine risikoorientierte Festlegung von sogenannten Schlüsselkontrollen, die zur Sicherstellung der Kontrollziele von hervorgehobener Bedeutung sind. Hierdurch wird eine verbesserte Transparenz und stärkere Ausrichtung auf die aus Gruppen- bzw. Unternehmenssicht besonders wichtigen Kontrollen angestrebt.

Das IKS wird gruppenweit auf Basis eines Regelprozesses mindestens einmal jährlich nach einem einheitlichen Verfahren systematisch überprüft und bewertet (IKS-Regelprozess). Die Koordination des IKS-Regelprozesses erfolgt durch die URCF. Der IKS-Regelprozess ist dabei primär auf eine Beurteilung der Schlüsselkontrollen sowie eine ganzheitliche Bestätigung der Funktionsfähigkeit des IKS durch alle leitenden Angestellten der VHV Allgemeine ausgerichtet. Zusätzlich werden Erkenntnisse der Schlüsselfunktionen, z. B. Prüfungsergebnisse der internen Revision, Risikoanalysen der URCF sowie Erkenntnisse aus den Compliance-Aktivitäten, bei der Beurteilung berücksichtigt. Die Ergebnisse des IKS-Regelprozesses werden durch die URCF mindestens jährlich an den Vorstand und den Risikoausschuss des Aufsichtsrats berichtet.

Umsetzung der Compliance-Funktion

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Compliance-Funktion ist in der VHV Gruppe durch die Konzernrichtlinie Compliance-Management-System für sämtliche Gesellschaften festgelegt. Diese Anforderungen werden auf Ebene der Gesellschaften durch Gesellschaftsrichtlinien konkretisiert und bindend umgesetzt. Die Gesellschaftsrichtlinie Compliance-Management-System ist sämtlichen Mitarbeitern zugänglich.

Zur Compliance-Funktion zählen im weiteren Sinne neben dem Chief Compliance Officer als verantwortliche Person weitere Mitarbeiter sowie Unternehmensbeauftragte und deren Mitarbeiter, die insbesondere die Themengebiete Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Geldwäschegesetz, Finanzsanktionen und Embargo, Datenschutzrecht, Steuerrecht und Anti-Fraud-Management abdecken. Der Chief Compliance Officer ist als leitender Angestellter unmittelbar dem jeweils ressortverantwortlichen Vorstand unterstellt. Die für Aufsichts- und Kartellrecht, Vertriebsrecht und Versicherungsvertragsrecht zuständigen Mitarbeiter der Compliance-Funktion sind unmittelbar dem Chief Compliance Officer unterstellt. Die zentrale Compliance-Funktion wird durch dezentrale Compliance-Koordinatoren unterstützt, die Mitarbeiter weiterer Fachabteilungen bzw. Stabstellen sind.

Das Tax-Compliance-Management-System dient der vollständigen und zeitgerechten Erfüllung der steuerlichen Pflichten und trägt zur steuerlichen Risikofrüherkennung und Risikominimierung bei. Der Leiter Rechnungswesen ist für den Betrieb des Tax-Compliance-Management-Systems zuständig. Die Konzernrichtlinie Steuern beschreibt die Organisation des Tax-Compliance-Management-Systems, legt die Rollen und Verantwortlichkeiten aller involvierten Organisationseinheiten fest und regelt steuerlich relevante Prozesse einheitlich. Die Operationalisierung erfolgt durch spezifische Gesellschaftsrichtlinien.

Das Themengebiet Datenschutz wird gemeinsam mit dem Informationssicherheitsmanagementsystem in einer eigenen Organisationseinheit bearbeitet, in der für die inländischen Versicherungsunternehmen der VHV Gruppe bestellte betriebliche Datenschutzbeauftragte angesiedelt ist.

Die Geldwäsche- und Wirtschaftskriminalitätsbekämpfung (inklusive Finanzsanktionen und Embargo, Anti-Fraud-Management) werden in einer eigenen Organisationseinheit unter Leitung des Geldwäschebeauftragten wahrgenommen.

Die Einbindung der vorgenannten Organisationseinheiten in die Compliance-Organisation erfolgt durch definierte Schnittstellen und einen regelmäßigen Austausch.

Die Compliance-Funktion übermittelt einmal jährlich einen schriftlichen Compliance-Bericht an den Vorstand. Der Bericht enthält eine Beschreibung der Umsetzung und Wirksamkeit des Kontrollwesens bezüglich der Compliance-Risiken und der durchgeführten bzw. durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung bzw. Beseitigung von Defiziten und Mängeln sowie zur Risikoreduzierung.

Die Compliance-Funktion hat dem Vorstand der betroffenen Unternehmen erhebliche Feststellungen, wie etwa schwerwiegende Gesetzesverstöße, unverzüglich mittels eines anlassbezogenen Ad-hoc-Berichts mitzuteilen. Der Bericht hat einen Vorschlag hinsichtlich der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen zu enthalten.

Zu den vier Kernaufgaben der Compliance-Funktion zählen die Beratungs-, Risikokontroll-, Überwachungs- und Frühwarnaufgabe.

Im Rahmen ihrer **Beratungsaufgabe** berät die Compliance-Funktion den Vorstand in Bezug auf die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen. Durch Beratung anderer Bereiche – etwa der operativen Bereiche – und durch Schulungen kann die Compliance-Funktion die Geschäftsleitung u. a. dabei unterstützen, der Mitarbeiterschaft die Compliance-Themen bewusst zu machen und darauf hinzuwirken, dass diese in der täglichen Arbeit beachtet werden.

Die VHV Allgemeine stellt sicher, dass die Compliance-Funktion in die Entwicklung der Compliance-relevanten Grundsätze und Verfahren, insbesondere in die Erstellung interner Organisations- und Arbeitsanweisungen und deren ständige Weiterentwicklung – soweit diese eine Compliance-Relevanz aufweisen – eingebunden wird.

Durch die Einbindung wird es der Compliance-Funktion ermöglicht, die operativen Bereiche insbesondere bezüglich aller strategischen Entscheidungen und wesentlichen organisatorischen Veränderungen – etwa im Rahmen des Entscheidungsprozesses hinsichtlich der Erschließung neuer Geschäftsfelder, Dienstleistungen und Handelsplätze oder der Auflage neuer Versicherungsprodukte sowie der Einführung neuer Werbestrategien – im Hinblick auf die Compliance-relevanten Fragestellungen zu beraten und ihre diesbezügliche Sachkenntnis einzubringen.

Dies wird insbesondere durch eine Pflicht zur Stellungnahme durch die Compliance-Funktion vor entsprechenden Vorstandsentscheidungen sichergestellt.

Die Compliance-Funktion identifiziert und beurteilt die Compliance-Risiken (**Risikokontrollaufgabe**). Zu den Compliance-Risiken gehören alle Risiken, die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultieren.

Auf der Grundlage der Risikoanalyse erstellt die Compliance-Funktion einen Compliance-Plan, der alle relevanten Geschäftsbereiche berücksichtigt. Die Überwachungsaktivitäten der Compliance-Funktion erfolgen auf Basis dieses Compliance-Plans. Der Compliance-Plan berücksichtigt insbesondere auch die Prüfungsplanungen der internen Revision, sodass „Doppelprüfungen“ durch die interne Revision und die Compliance-Funktion vermieden werden.

Die Compliance-Funktion überwacht die Einhaltung der für den Betrieb des Versicherungsgeschäfts geltenden Gesetze, Verordnungen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen (**Überwachungsaufgabe**).

Zur Überwachungsaufgabe der Compliance-Funktion gehört die Prüfung, ob die Einhaltung der externen Anforderungen durch angemessene und wirksame interne Verfahren gefördert wird. Es ist dabei nicht zwingend erforderlich, dass die Compliance-Funktion selbst solche Verfahren implementiert. Vielmehr hat die Compliance-Funktion ggf. zu überwachen, ob die betroffenen Bereiche angemessene und wirksame Verfahren eigenverantwortlich einrichten.

Im Rahmen der **Frühwarnaufgabe** beobachtet und beurteilt die Compliance-Funktion mögliche Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes und informiert die Geschäftsleitung zeitnah über die Folgen möglicher Änderungen. Dafür muss sie Entwicklungen der regulatorischen Rahmenbedingungen frühzeitig beobachten und analysieren. Die Frühwarnfunktion wird durch eine stetige Beobachtung des Rechtsumfeldes wahrgenommen. Hinsichtlich der Themenschwerpunkte erstellt die Compliance-Funktion periodische Newsletter. Besonders wichtige Rechtsänderungen, insbesondere solche, deren Umsetzung die gesamte Geschäftsorganisation mit erheblichen Umsetzungsaufwänden belasten, werden im Vorstand der VHV Allgemeine vorgestellt.

B.5 FUNKTION DER INTERNEN REVISION

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Aufgaben ist die interne Revision ein Instrument des Vorstands. Sie ist die Prüfungs- und Kontrollinstanz, welche unter Berücksichtigung des Umfangs und des Risikogehalts alle Organisationsbereiche und -prozesse prüft. Die verantwortliche Person berichtet direkt an den jeweiligen Gesamtvorstand. In ihrer Tätigkeit als Prüfungs- und Kontrollinstanz nimmt die interne Revision folgende Kernaufgaben wahr:

- Prüfungsplanung
- Prüfungsvorbereitung
- Prüfungsdurchführung
- Prüfungsberichterstattung
- Follow-up-Verfahren
- Qualitätsmanagement

Als zusätzliche Aufgabe obliegt der internen Revision auch die Deliktprüfung bei etwaigen Fraud-Fällen bezogen auf die Falluntersuchung (Investigation) inklusive der Aufdeckung von Schwachstellen im IKS. Weiterhin können ad hoc Sonderprüfungen durch den Vorstand beauftragt werden. Darüber hinaus kann die interne Revision unter strikter Wahrung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit Beratung zum Governance-System, im engeren Sinne zum IKS, erbringen.

Die interne Revision erbringt ihre Prüfungsleistungen unabhängig und objektiv. Sie übt keine operativen Funktionen aus. Personen, die die Funktion der internen Revision wahrnehmen, sind in keiner Weise für eine der anderen Schlüsselfunktionen tätig und arbeiten ausschließlich für die interne Revision. Sie nimmt ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen sowie unter Beachtung der berufsständischen Standards wahr.

Im Wesentlichen ergeben sich die Prüfungen, abgeleitet aus einem Mehrjahresplan mit risikoorientiertem Prüfungsansatz sowie unter Beachtung der gesetzlichen Pflichtprüfungen, aus dem Jahresrevisions-Prüfprogramm gemäß der vom Vorstand verabschiedeten Prüfungsplanung. Im Anschluss an die Abstimmung mit dem Vorstand wird der Prüfungsplan den verantwortlichen Personen der URCF und Compliance-Funktion zur Verfügung gestellt. Der jährliche Prüfungsplan wird auf Grundlage des Prüfuniversums der internen Revision erstellt. Im Prüfuniversum sind sämtliche Prüffelder der internen Revision abgebildet und nach aktuellem Risikogehalt bewertet.

Etwaige Schwachstellen und Mängel, insbesondere im IKS, sind aufzudecken und zu bewerten sowie mit Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Eliminierung zu versehen. Die Terminierung der Umsetzung dieser Maßnahmen ist angemessen zur Wesentlichkeit des Mangels bzw. der damit verbundenen Risiken vorzunehmen und zu überwachen.

Die Ergebnisse der Prüfungen werden an die für das Prüfgebiet zuständigen Ressortvorstände bzw. Geschäftsführer, den Gesamtvorstand des zuständigen Versicherungsunternehmens bzw. an den Gesamtvorstand der VHV a.G./VHV Holding berichtet.

Ein wesentlicher Bestandteil der Revisionsarbeit ist der Follow-up-Prozess, d. h. die Überwachung der Umsetzung vereinbarter Maßnahmen. Die interne Revision hat für das Follow-up ein standardisiertes Verfahren eingerichtet. Es erfolgt quartalsweise eine Abfrage und Berichterstattung, die den jeweiligen Umsetzungsstatus für alle Verantwortlichen transparent darstellt. Für die angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist operativ ausschließlich der zuständige Bereich verantwortlich. Eine angemessene und fristgerechte Umsetzung von Maßnahmen ist ein wesentliches Kennzeichen eines funktionierenden IKS. Die jeweilige Maßnahme wird erst durch entsprechende Verifizierung

durch die interne Revision geschlossen. Die Verifizierung kann eine Nachschauprüfung erforderlich machen, um objektiv und unabhängig die Angemessenheit der Umsetzung zu prüfen.

B.6 VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE FUNKTION

Die VMF wird durch eine verantwortliche Person wahrgenommen.

Die VMF legt dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen vollständigen schriftlichen Bericht vor, der alle Tätigkeiten der VMF sowie die erzielten Ergebnisse enthält. Der VMF-Bericht benennt etwaige Mängel und gibt Empfehlungen zur Behebung solcher Mängel. Die VMF berichtet über die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Methoden, Annahmen, Datenqualität) sowie die Zeichnungs- und Rückversicherungspolitik. Der VMF-Bericht enthält Angaben über Veränderungen hinsichtlich zugrunde liegender Annahmen und verwendeter Methoden.

Die VMF der VHV Allgemeine berichtet direkt an den Gesamtvorstand der VHV Allgemeine.

Der VMF-Bericht wird in wesentlichen Teilen parallel zur ORSA-Berichterstattung erstellt. Zur Integration in den ORSA-Bericht liefert die VMF der VHV Allgemeine eine Textpassage mit der Angemessenheitsbeurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen an die verantwortliche Person der URCF. Die VMF berichtet unverzüglich über jedes in ihrem Zuständigkeitsbereich auftretende größere Problem an den Gesamtvorstand der VHV Allgemeine. Ferner wird bei Sachverhalten der VMF stets die Gruppen-VMF informiert, die über eine zusätzliche Information des Gesamtvorstands der VHV a.G. entscheidet.

Zur Wahrung von operativer Unabhängigkeit sind Interessenkonflikte hinsichtlich der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Validierung (Beurteilung, Einschätzung, Vergleich etc.) zu vermeiden. Personen, die die Durchführung von Aufgaben verantworten (Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen), dürfen nicht gleichzeitig mit der Überwachung und Beurteilung der Angemessenheit (Validierung und Qualitätssicherung) der Durchführung betraut sein. Flankierende Maßnahmen bei einzelnen Themenfeldern sind durch die personelle Trennung der verantwortlichen Personen auf Gruppen- und Solo-Ebene organisatorisch gewährleistet (gegenseitige Kontrolle). Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für die VHV Allgemeine wird im Bereich Konzernrisikomanagement durchgeführt. Die unabhängige Beurteilung der Berechnungen ist über die Koordination der versicherungstechnischen Rückstellungsbeurteilung und Angemessenheitsbeurteilungen durch die VMF der VHV Allgemeine institutionalisiert.

B.7 OUTSOURCING

In der VHV Gruppe ist ein gruppenweit einheitliches Outsourcing- und Dienstleister-Management etabliert, das über Mindestanforderungen in Form einer Konzernrichtlinie in allen Versicherungsunternehmen und soweit sinnvoll in angemessenem Umfang in weiteren Konzernunternehmen umgesetzt und ggf. um lokale Besonderheiten auf Gesellschaftsebene ergänzt bzw. angepasst ist.

Die Gesellschaftsrichtlinie definiert unter Beachtung der regulatorischen Anforderungen unternehmensindividuelle Handlungsvorgaben für alle internen und externen Outsourcing-Sachverhalte. Durch einheitliche Verfahrens- und Qualitätsstandards wird eine risikoadäquate Steuerung für jeden Outsourcing-Sachverhalt hinsichtlich des Umfangs und der Kritikalität sichergestellt. Alle Methoden und Maßnahmen sind stets so gewählt, dass die Auswirkungen des Outsourcings auf den Geschäftsbetrieb vollumfänglich analysiert werden und eine Steigerung des operationellen Risikos vermieden wird.

Unter dem Ziel, eine Verhältnismäßigkeit zwischen wirtschaftlichen Interessen, Steuerungsvorgaben und aufsichtsrechtlicher Konformität herzustellen, erfolgt eine initiale Klassifizierung von Outsourcing-Sachverhalten nach Abwägung ihres regelmäßigen Einflusses auf das Risikoprofil der outsourcenden Gesellschaft sowie etwaiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen.

Die Steuerung des gesamten Outsourcing-Prozesses erfolgt durch eine eigene Organisationseinheit anhand eines transparenten und in sich schlüssigen Zyklus, der die Sicherstellung einheitlicher Verfahrens- und Qualitätsstandards im Outsourcing-Prozess und die risikoadäquate Steuerung des Outsourcing-Sachverhalts gewährleistet. Ein revisionssicheres, zentrales Outsourcing-Tool unterstützt die Durchführung und Steuerung.

Die outsourcende Gesellschaft benennt für jeden Outsourcing-Sachverhalt einen Risikoverantwortlichen, der die operative Verantwortung für den Outsourcing-Sachverhalt und das Eingehen, Überwachen und Steuern der damit verbundenen Risiken trägt. Sofern ein Leistungserbringer mehrere Sachverhalte bereitstellt, wird ein übergeordnet Verantwortlicher festgelegt.

Die laufende Risikoüberwachung durch den Risikoverantwortlichen wird ergänzt um eine gruppenweit durchgeführte Risikoerhebung.

Ziel ist die regelmäßige Identifikation, Erfassung und Dokumentation aller wesentlichen Risiken. Hiermit wird sichergestellt, dass alle relevanten Ausgliederungen in das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem eingebunden werden.

Die URCF legt konzernweite Mindestvorgaben für die Bewertung von und den Umgang mit Outsourcing-Risiken fest. Für Ausgliederungen, wichtige Ausgliederungen und im Zuge der Risikoanalyse als wesentlich eingestufte Fremdbezüge erstellt die URCF im Outsourcing-Prozess eine abschließende Stellungnahme.

Zur eindeutigen Ableitung risikoadäquater Steuerungsmaßnahmen sowie zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen wird jeder Outsourcing-Sachverhalt hinsichtlich seines Umfangs und seiner Kritikalität für die VHV Allgemeine (outsourcende Gesellschaft)

und die VHV Gruppe bewertet und klassifiziert. Wichtige Ausgliederungen werden aufgrund ihrer Bedeutung für die VHV Allgemeine einer besonderen Steuerungs- und Kontrollintensität unterzogen.

Darüber hinaus erfolgt die Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Tätigkeiten ausschließlich innerhalb der Konzernunternehmen der VHV Gruppe, die ihren Sitz in Deutschland haben. Nachfolgend sind alle wichtigen Ausgliederungsprozesse der VHV Allgemeine dargestellt.

OUTSOURCING ÜBERSICHT		
Auftragnehmer	Wichtige Auslagerungen	Rechtsraum Dienstleister
VHV solutions GmbH	Bestandsverwaltung, Schadenmanagement einschließlich Schadenbearbeitung in den Sparten - Kraftfahrtversicherung - Sachversicherung - Haftpflichtversicherung - Unfallversicherung Bestandsverwaltung in der Sparte Technische Versicherung Versicherungstechnische Services	Deutschland
VHV digital development GmbH	Dienstleistungen der Informatik	Deutschland
WAVE Management AG	Vermögensanlage und Vermögensverwaltung	Deutschland
VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.	Rechnungswesen einschließlich der Teilfunktionen Bilanzierung, Steuern und Rückversicherung Versicherungstechnischer Zahlungsverkehr einschließlich Mahnwesen Teilauslagerungen der Funktionen: - Risikomanagement - Compliance - Interne Revision	Deutschland
Microsoft Ireland Operations Limited	Cloud-Dienstleistung	Irland
Amazon Web Services EMEA SARL	Cloud-Dienstleistung	Luxemburg
VHV Holding AG	Vertrieb Beteiligungsmanagement	Deutschland

B.8 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

C. RISIKOPROFIL

C.1 VERSICHERUNGSTECHNISCHES RISIKO

Risikoexponierung

Das versicherungstechnische Risiko war zum Stichtag 31.12.2023 eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist. Es bezeichnet das Risiko, dass bedingt durch Zufall, Irrtum oder Änderung der tatsächliche Aufwand für Schäden und Leistungen vom prognostizierten Aufwand abweicht.

Die VHV Allgemeine betreibt Nichtlebensversicherungsgeschäft. Die von der VHV Allgemeine betriebene Unfallversicherung ist allerdings unter den Solvency II-Geschäftsbereichen der Krankenversicherung auszuweisen. Je nach Art der Verpflichtungen erfolgt die Bewertung der Risiken entweder nach Art der Nichtlebensversicherung oder nach Art der Lebensversicherung. Sofern es sich um anerkannte Renten aus Haftpflicht- und Unfallverträgen handelt, werden die Risiken analog der lebensversicherungstechnischen Risiken bewertet und ausgewiesen.

Das **nichtlebensversicherungstechnische Risiko** wird nachfolgend in das Prämien-, Reserve-, Storno- und Katastrophenrisiko unterteilt. Unter dem **Prämienrisiko** wird das Risiko verstanden, dass (abgesehen von Katastrophen) die Versicherungsprämien nicht ausreichen, um künftige Schadenzahlungen, Provisionen und sonstige Kosten zu decken. Unter dem **Reserverisiko** wird das Risiko verstanden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen nicht ausreichen, um die künftigen Schadenzahlungen für noch nicht abgewickelte oder noch nicht bekannte Schäden vollständig zu begleichen. Reserverisiken können sich insbesondere durch nicht vorhersehbare Schadentrends infolge veränderter Rahmenbedingungen, von Änderungen in der medizinischen Versorgung sowie von gesamtwirtschaftlichen Faktoren, wie bspw. der Inflation, ergeben, die sich erheblich auf das Abwicklungsergebnis auswirken können. Das **Katastrophenrisiko** bezeichnet das Risiko, das sich daraus ergibt, dass der tatsächliche Aufwand für Katastrophenschäden von dem in der Versicherungsprämie kalkulierten Anteil abweicht. Dabei kann das Katastrophenrisiko in Form von Naturkatastrophen und sogenannten „von Menschen verursachten“ Katastrophen auftreten. Bei den Katastrophenrisiken der Nichtlebensversicherung besteht für die VHV Allgemeine im Wesentlichen das Risiko aus Naturkatastrophen gegenüber Hagel, Sturm, Überschwemmung und Erdbeben (insbesondere Türkei) sowie aus von Menschen verursachten Katastrophen in den Sparten Kautionsversicherung und Haftpflichtversicherung. Das **Stornorisiko** bezeichnet das Risiko sinkender Erträge durch die Beendigung profitabler Versicherungsverträge durch den Versicherungsnehmer.

Das **Prämien- und Reserverisiko** ist das größte Risiko der VHV Allgemeine und entstammt schwerpunktmäßig den gezeichneten Geschäftsbereichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Allgemeine Haftpflichtversicherung und Sonstige Kraftfahrtversicherung. Diese Geschäftsbereiche hatten zum Stichtag 31.12.2023 einen Anteil von 84.0 % am gesamten risikoexponierten Prämien- und Reservevolumen im Versicherungsbestand der VHV Allgemeine. Die Anteile der genannten Geschäftsbereiche können der folgenden Tabelle entnommen werden.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RISIKOEXPOSITIONUNG (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)		
Geschäftsbereiche	Anteil an den gesamten Prämien, die ins Risiko zu stellen sind	Anteil an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen, die ins Risiko zu stellen sind
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	32,5 %	35,3 %
Allgemeine Haftpflichtversicherung	27,1 %	49,5 %
Sonstige Kraftfahrtversicherung	20,1 %	5,6 %
Übrige Geschäftsbereiche	20,4 %	9,5 %

Diese Volumina haben maßgeblichen Einfluss auf die Solvenzkapitalanforderung für das nichtlebensversicherungstechnische Risiko.

Zu den **lebensversicherungstechnischen Risiken** bei der VHV Allgemeine zählen das Langlebkeitsrisiko, das Kostenrisiko sowie das Revisionsrisiko. Das **Langlebigkeitsrisiko** besteht aus einer gegenüber den Rechnungsgrundlagen erhöhten Lebenserwartung. Das **Kostenrisiko** besteht darin, dass die tatsächlichen Kosten die erwarteten Kosten übersteigen. Unter dem Revisionsrisiko versteht man die Gefahr, dass Rentenerhöhungen stärker ausfallen, als in den Rechnungsgrundlagen unterstellt.

Die Exponierung der VHV Allgemeine aus dem kranken- und lebensversicherungstechnischen Risiko war im Berichtszeitraum unwesentlich.

Das versicherungstechnische Risiko der VHV Allgemeine wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken unternehmensindividuell bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bewertet. Ergänzend werden die versicherungstechnischen Risiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Rückversicherungsbedarfsermittlung u. a. mittels stochastischer Modelle
- Berechnung von unternehmensspezifischen Parametern zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und zur Überprüfung der Annahmen der Standardformel im Prämien- und Reserverisiko
- Durchführung von Sensitivitätsanalysen bei der Berechnung der versicherungstechnischen

Rückstellungen (z. B. Überinflationsszenarien, unterschiedliche Sicherheitsniveaus der Reservebewertung)

- Analysen der VMF zur Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II zur Sicherstellung einer ausreichenden Reservierung
- systemunterstützte Weiterentwicklung der Risikomodelle zur Verbesserung der Tarifierung und des aktuariellen Monitorings

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen der Bewertungsinstrumente.

Risikokonzentration

Die VHV Allgemeine zeichnet versicherungstechnische Risiken schwerpunktmäßig in Deutschland. Durch den deutschlandweiten Vertrieb über Vermittler sind sowohl der Fahrzeugbestand als auch die Versicherungssummen im Sachgeschäft der VHV Allgemeine großflächig über Deutschland verteilt, sodass die VHV Allgemeine gegenüber Elementargefahren diversifiziert ist.

Im gewerblichen Bereich der Nichtlebensversicherung ist die VHV Allgemeine auf die Baubranche fokussiert. Diese hat für die VHV Allgemeine traditionell eine hohe Bedeutung. Dadurch besteht grundsätzlich eine Abhängigkeit von der Baukonjunktur. Diesem Risiko begegnet die VHV Allgemeine mit einer stetigen Bestandsbearbeitung (Sanierungen, Schadenfallkündigungen etc.).

Eine weitere Konzentration besteht im Nichtlebensversicherungsgeschäft hinsichtlich des hohen Geschäftsvolumens in den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen. Um die Abhängigkeit von den Kraftfahrt-Geschäftsbereichen zu reduzieren, strebt die VHV Allgemeine ein überproportionales Wachstum in den Geschäftsbereichen Allgemeine Haftpflichtversicherung, Feuer- und Sachversicherung (inklusive der Technischen Versicherung), Kredit- und Kautionsversicherung sowie der Einkommensersatzversicherung an.

Risikokonzentrationen durch Naturkatastrophen bestehen im betriebenen Versicherungsgeschäft durch Kumulgefahren in Deutschland. Diese werden regelmäßig analysiert und durch den Einkauf von Rückversicherung gemindert.

Risikosteuerungsmaßnahmen und Risikominde- rungstechniken

Das versicherungstechnische Risiko wird in der **Nichtlebensversicherung** durch den gezielten Einsatz von Rückversicherung gemindert. Das Rückversicherungsprogramm wird mit dem Ziel festgelegt, Spitzenrisiken zu kappen und das versicherungstechnische Risiko bis auf einen akzeptablen Selbstbehalt zu reduzieren. Dem Einkauf der Rückversicherungsstruktur liegen regelmäßig durchgeführte Analysen zur potenziellen Auswirkung von Groß-, Kumul- und Frequenzschäden zugrunde.

Diese werden auf Basis der aktuellen Versicherungsbestände analysiert. Die Rückversicherungsbedarfsermittlung orientiert sich grundsätzlich am 200-Jahresereignis. Die VMF gibt mindestens jährlich eine Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen ab. Zusätzlich gibt die URCF eine Stellungnahme zu dem Rückversicherungsprogramm ab. Bezüglich der Rückversicherungspartner legt die VHV Allgemeine Anforderungen an die Solidität fest und achtet auf die Vermeidung von Konzentrationen bei einzelnen Rückversicherungsgruppen.

Das Prämienrisiko wird zusätzlich zur Rückversicherung durch den Einsatz versicherungsmathematischer Verfahren bei der Tarifikalkulation sowie der Berücksichtigung von entsprechenden Zuschlägen gemindert. Die Tarifierung der Prämien erfolgt auf Basis einschlägiger versicherungsmathematischer Methoden. Die VMF überprüft diese regelmäßig. Des Weiteren wird die Einhaltung wesentlicher Zeichnungs- und Annahmerichtlinien durch ein etabliertes Controllingsystem unabhängig überwacht. Zudem erfolgt regelmäßig eine Beurteilung der Zeichnungs- und Annahmepolitik durch die VMF. Durch eine laufende Überwachung der Schaden- aufwendungen werden Veränderungen im Schadenverlauf zeitnah erkannt, sodass bei Bedarf Maßnahmen eingeleitet werden können. Das Prämienrisiko wird zusammen mit dem Katastrophenrisiko jährlich in stochastischen Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung durch die URCF und die VMF untersucht. Durch den Risikoausgleich im Kollektiv und die Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen ergab sich bei den Schadenquoten auf Gesamtebene eine geringe zufallsbedingte Streuung. Zusätzlich bestehen Schwankungsrückstellungen, durch die versicherungstechnische Schwankungen im Zeitverlauf ausgeglichen werden können.

Das Reserverisiko wird durch eine konservative Reservierungspolitik begrenzt und die Wahrscheinlichkeit von Abwicklungsverlusten reduziert. Darüber hinaus werden Spätschadenrückstellungen für bereits eingetretene, aber noch unbekannte Schäden gebildet. Die Abwicklung wird zudem fortlaufend überwacht und Erkenntnisse daraus bei der Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen einschließlich der erforderlichen Spätschadenrückstellungen berücksichtigt. Das Abwicklungspotenzial der Schadenrückstellungen wird zusätzlich von der VMF überwacht.

Die Risiken in der Versicherungstechnik wurden vor dem Hintergrund des inflationären Umfelds und der hohen Unsicherheit in Bezug auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und im Euroraum im Berichtszeitraum laufend u. a. durch Stresstests und Szenarioanalysen überwacht und analysiert. Des Weiteren wurde die Auskömmlichkeit der Beiträge segmentspezifisch für das Neugeschäft und den Bestand intensiv beobachtet und gesteuert. Gleichzeitig wurden die Neugeschäfts- und Schadenerwartungen bei der Tarifierung berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden in der Schadenreservierung sowohl nach HGB als auch nach Solvency II die Inflationserwartungen explizit berücksichtigt.

Das Prämien- und Reserverisiko wird zusätzlich anhand von sogenannten unternehmensspezifischen Parametern durch die URCF bewertet. Hierbei werden die Schwankung des ökonomischen Abwicklungsergebnisses (Reserverisiko) sowie die der Endschadenquoten (Prämienrisiko) analysiert.

Dem Katastrophenrisiko wird neben einer angemessenen Berücksichtigung in der Tarifikalkulation insbesondere durch die oben genannte Rückversicherungsdeckung gegen Naturgefahren begegnet, in der das Kumulrisiko aus Elementarschäden abgesichert wird.

Es wurden keine Risiken an Zweckgesellschaften übertragen. Mit Ausnahme der Patronatserklärung zugunsten der VHV Re bestand keine Exponierung aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen.

Risikosensitivität

Die Risikosensitivität des Nichtlebensversicherungsgeschäfts ist durch die hohe Risikodiversifikation zwischen den Geschäftsbereichen gering.

Die Risikosensitivität der VHV Allgemeine wird regelmäßig mittels Stresstests und Szenarioanalysen untersucht. Der Fokus liegt hierbei auf Ereignissen mit potenziell wesentlichen Auswirkungen. In der Nichtlebensversicherung können aufgrund des betriebenen Geschäftes Elementarereignisse zu wesentlichen Auswirkungen führen. Im Bereich der Kredit- und Kautionsversicherung kann u. a. ein wirtschaftlicher Abschwung zu einer Zunahme der Insolvenzen führen. Ein weiteres Risiko besteht im Ausfall der Rückversicherung, insbesondere der Rückversicherung gegenüber Elementargefahren. Aufgrund der langen Abwicklungsdauer, insbesondere in der Haftpflichtversicherung, kann sich eine Überinflation ebenfalls nachteilig auf die VHV Allgemeine auswirken.

Pandemiestresstest

Der **Pandemiestresstest** bildet potenzielle Auswirkungen eines pandemischen Ereignisses einschließlich der Folgewirkungen mit wirtschaftlichen Auswirkungen ab. Dem Stresstest lagen im aktuellen Berichtsjahr die folgenden Annahmen zugrunde:

- Marktrisiko:
- Der Stresstest berücksichtigte die parallelen Auswirkungen infolge eines Einbruchs der Aktienkurse, Spreadausweitungen sowie erhöhten Volatilitäten.
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko: Der Stresstest berücksichtigte die Auswirkungen erhöhter Schadenzahlungen in der Kautionsversicherung infolge vermehrter Insolvenzen und Inanspruchnahmen.

Die VHV Allgemeine zeigte hierbei ein robustes Bild. Der Pandemiestresstest war wesentlich und führte zu einem Rückgang der Eigenmittel um 321.587 T€ und einem Anstieg des SCR um 12.863 T€. Im Ergebnis sank die Bedeckungsquote bezogen auf den Stichtag 31.12.2023 um 24 %-Punkte.

Klimastresstests

Um die zunehmende Relevanz von Nachhaltigkeitsrisiken, deren Charakteristika sowie mögliche Auswirkungen auf das eigene Geschäft angemessen zu berücksichtigen, wurden auch im aktuellen Berichtsjahr unterjährig **Klimastresstests** zum Stichtag 31.12.2022 durchgeführt und analysiert. Die Stresstests sollen die Widerstandsfähigkeit der VHV Allgemeine infolge von physischen und transitorischen Risiken in unterschiedlichen Klimaszenarien darlegen. Dabei wurden die Auswirkungen insbesondere auf die folgenden Risikokategorien betrachtet:

- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko: Für die unterschiedlichen Klimaszenarien wurden für die Gefahren Hagel und Überschwemmung Klimastresstests durchgeführt.
- Marktrisiko: Bei der Berechnung des Marktrisikos wurden für die einzelnen Klimaszenarien sowohl die transitorischen als auch physischen Risiken modelliert und in Form sogenannter Klimakosten auf Einzeltitelenebene quantifiziert.
- Strategisches Risiko: Im Rahmen einer durchgeführten Bestandsanalyse mit ausgewählten Fachbereichen wurden mögliche transitorische Risiken (u. a. politische und regulatorische Risiken sowie Technologierisiken) identifiziert und berücksichtigt.

Die Auswirkungen der durchgeführten Klimastresstests waren für die VHV Allgemeine nicht wesentlich und führten zu einem maximalen Rückgang der Eigenmittel von 75.130 T€ bei einem gleichzeitigen Anstieg des SCR um 31.627 T€. Im Ergebnis sank die Bedeckungsquote bezogen auf den Stichtag 31.12.2022 um 12 %-Punkte, lag aber weiterhin bei über 240 %.

Zusammenfassend wurden in der Nichtlebensversicherung folgende Stresstests und Szenarioanalysen durchgeführt:

- **Regionale Hagelszenarien**
Analyse der Auswirkungen von unterschiedlichen regionalen Hagelereignissen (u. a. 50 % der im Bundesland Berlin zugelassenen und bei der VHV Allgemeine versicherten Pkw werden durch ein einziges Hagelereignis beschädigt) unter Berücksichtigung der aktuellen Rückversicherungsstruktur hinsichtlich Wesentlichkeit
- **Elementarkumulereignisse**
Analyse der Auswirkungen eines Eintritts von fünf Elementar-Kumulschadenereignissen mit einem Schadenaufwand von je 10.000 T€ in der Kraftfahrt-Kaskoversicherung unter Berücksichtigung der aktuellen Rückversicherungsstruktur hinsichtlich Wesentlichkeit

- **Häufung von Kraftfahrthaftpflichtschäden**
Analyse der Auswirkungen eines Eintritts von zehn Kraftfahrthaftpflichtschäden mit einem Aufwand von je 5.000 T€ unter Berücksichtigung der aktuellen Rückversicherungsstruktur hinsichtlich Wesentlichkeit
- **Stresstests in der Kredit- und Kautionsversicherung**
Analyse der Auswirkungen eines Eintritts von Insolvenzen der zwölf größten Kunden der VHV Allgemeine. Weiterhin wurden Stresstests durchgeführt, die unterstellen, dass es sowohl zu mehr Insolvenzen kommt als auch zu einem höheren Anteil an Inanspruchnahmen.
- **Ausfall von Rückversicherern zur Bewertung des maximalen Exposures bei Ausfall**
Analyse des maximalen Exposures, das bei Ausfall eines Rückversicherers in Kombination mit hohen Bruttoschadensszenarien entstehen kann
- **Überinflation**
Auswirkungen einer Überinflation der Schadenrückstellungen auf die Bedeckungsquote
- **Erdbebenstress Türkei**
Auswirkungen eines Erdbebens auf die Schadenrückstellungen im übernommenen Geschäft der VHV Allgemeine.

Die VHV Allgemeine zeigte hierbei ein robustes Bild. Die Risikotragfähigkeit war auch unter Stressbedingungen nicht gefährdet. Die betrachteten Hagelszenarien, Elementarkumulereignisse sowie die Häufung von Kraftfahrthaftpflichtschäden hatten unter Berücksichtigung der Rückversicherungsentlastung unwesentliche Auswirkungen. Die analysierten Extremszenarien in der Kredit- und Kautionsversicherung können wesentlich sein. Die Bedeckungsquote bezogen auf den Stichtag per 31.12.2023 verblieb allerdings in nahezu allen Szenarien auf einem weiterhin hohen Niveau von über 200 %. Lediglich im Szenario Überinflation lag die Bedeckungsquote mit 175 % unterhalb dieser Grenze.

Das im Rahmen des Rückversichererausfalls ermittelte maximale Exposure war wesentlich. Da der weit überwiegende Teil der in der Untersuchung berücksichtigten Rückversicherer über ein Mindestrating von A+ oder besser verfügt bzw. Besicherungen stellt, wird ein Ausfall als unwahrscheinlich angenommen. Das betrachtete Schaden-Inflationsszenario mit einer Überinflation von 3 % war wesentlich und führte zu einem Rückgang der Bedeckungsquote bezogen auf den 31.12.2023 von 63 %-Punkten. In diesem Szenario sanken die Eigenmittel um 417.109 T€, während das SCR um 280.813 T€ anstieg. Weiterhin wurde in einem Stress-test eine jährliche Überinflationsquote ermittelt, bei der eine Bedeckungsquote von 100 % erreicht werden würde.

Weitere Analysen

Darüber hinaus wurden durch Sensitivitätsanalysen in den Risikomodellen die Auswirkungen von Veränderungen untersucht. Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in Entscheidungen bei der Unternehmenssteuerung ein.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

C.2 MARKTRISIKO

Risikoexponierung

Das Marktrisiko bezeichnet die Risiken eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Finanzlage, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe und in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und außerbilanzielle Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko der VHV Allgemeine besteht insbesondere aus dem Aktien-, dem Immobilien- und dem Zinsänderungsrisiko.

Das **Aktienrisiko** resultiert im Wesentlichen aus den Anlagen in Private und Infrastruktur Equity sowie den gehaltenen Beteiligungen. Zur Begrenzung der Risiken aus Anlagen in Private und Infrastruktur Equity wird auf Direktinvestitionen in einzelne Zielunternehmen verzichtet. Dem hingegen ist lediglich der einfach indirekte Zugangsweg zulässig. Des Weiteren wird der Erfolg der Anlage durch die sorgsame Auswahl eines geeigneten Managers gefördert. Während des Anlageprozesses wird die Rentabilität der Anlage fortlaufend geprüft. Dazu gehören die Berücksichtigung einer vierteljährlich aktualisierten Bewertung, die Überprüfung der erzielten Rendite sowie eine Einbeziehung von Private- und Infrastruktur-Equity-Anlagen bei Stresstests und Szenarioanalysen. Des Weiteren wird die Einhaltung der aus der strategischen Kapitalanlageallokation für Private und Infrastruktur Equity resultierenden Quote fortwährend geprüft.

Die Marktrisiken aus Beteiligungen werden laufend im Rahmen des aktiven Beteiligungsmanagements und -controllings, welche die wesentlichen Risiken erfassen, überwacht.

Weitere Marktrisiken resultieren aus dem über Fonds gehaltenen Immobilienbestand durch sinkende Marktwerte infolge einer Immobilienkrise sowie durch Leerstände und damit einhergehende Mietausfälle. Die Risiken von Marktwertverlusten aus Immobilien werden im Rahmen von Stresstests analysiert.

Im Rahmen der strategischen Kapitalanlageallokation werden Quoten festgelegt. Die daraus resultierenden Limite werden täglich geprüft. Anlagen in **Immobilien** sind mit Ausnahme von eigengenutzten Immobilien ausschließlich über Fonds zu tätigen. Die entsprechenden Immobilienfonds werden grundsätzlich auf Deutschland ausgerichtet.

Zur Begrenzung des Risikos aus Immobilien führen die jeweiligen externen Immobilienmanager sowie die internen Verantwortlichen fortlaufende Marktbeobachtungen durch. Anhand der individuellen Anlagekriterien (z. B. Region, Segment, Volumen, Rendite) erfolgt stets eine Vorauswahl geeigneter Objekte. Diesem folgt ein Due-Diligence-Prozess, in welchem in der Regel zusätzliche weitere externe Sachverständige eingebunden werden, um die Attraktivität des Objektes aus zahlreichen Blickwinkeln zu analysieren.

Ein weiterer Teil des Marktrisikos bezeichnet das **Zinsänderungsrisiko**, das aus nicht gleichartigen Wertveränderungen von zinssensitiven Vermögenswerten und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen entsteht. Die Ursache dafür ist ein unterschiedliches Durationsniveau und unterschiedliche Volumina auf beiden Bilanzseiten.

Während sich in Zeiten sinkender Zinsen tendenziell stille Reserven aufbauen, kommt es bei steigenden Zinsen zu einem Rückgang der Bewertungsreserven. Seit dem Jahr 2022 sind bei der VHV Allgemeine durch den starken Zinsanstieg stille Lasten entstanden.

Da die VHV Allgemeine den Großteil ihrer Rentenpapiere mit dauerhafter Halteabsicht bis zur Endfälligkeit im Anlagevermögen führt, hat die Entstehung stiller Lasten keine Auswirkungen auf die Zinserträge aus der Kapitalanlage. Einzig der Zeitwert der zugrunde liegenden Anlagen sinkt. Um darüber hinaus potenziellen Abschreibungsbedarf bei den betroffenen Rententiteln zu erkennen, werden diese Papiere einer Detailanalyse unterzogen, mit welcher die Ursache des Zeitwertrückgangs identifiziert wird. Sofern im Wesentlichen die Veränderung des Marktzins als Ursache für den Verlust des Zeitwertes ermittelt wird und kein bonitätsbedingter Zahlungsausfall erkennbar ist, können Abschreibungen unterbleiben. Zum Berichtsstichtag wurde in der VHV Allgemeine kein Abschreibungsbedarf identifiziert.

Zusätzlich besteht für Kapitalanlagen in Fremdwährung ein **Währungskursrisiko**. Dieses wird durch festgelegte Fremdwährungsquoten limitiert und laufend überwacht. Zusätzlich wird das Fremdwährungsrisiko über Sicherungsgeschäfte reduziert.

Im Bereich Immobilien bestanden zum Stichtag 31.12.2023 Einzahlungsverpflichtungen in Höhe von 11.501 T€. Es bestanden weitere Exponierungen aufgrund außerbilanzieller Verpflichtungen in Form von Einzahlungsverpflichtungen aus Investitionen in Private Equity, Infrastruktur Equity sowie aus Unternehmensbeteiligungen in Höhe von insgesamt 602.792 T€.

Das Marktrisiko der VHV Allgemeine wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

unternehmensindividuell bewertet. Ergänzend werden die Marktrisiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Analysen zur Aktiv-Passiv-Steuerung zur bestmöglichen Unternehmenssteuerung unter Berücksichtigung von Kapitalmarkteinflüssen
- HGB-Risikomodelle als ergänzende Analyse zur Risikosituation (Kapitalanlagerisiko mit Value at Risk sowie Kreditrisiko mit Credit Value at Risk)
- Szenarioanalysen von unterschiedlichen Marktbedingungen auf die Ertragsziele

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungs- techniken und Risikokonzentrationen unter Beachtung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht

Eine risikobewusste Allokation der Kapitalanlagen wird in der VHV Allgemeine über regelmäßige Value-at-Risk-Analysen sowie im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung sichergestellt. Die strategische Kapitalanlageallokation wird unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und unter Einbeziehung des Risikomanagements erstellt. Kernelement der strategischen Allokation ist die Festlegung von Mindesterträgen bei entsprechender Sicherheit. Die Einhaltung der strategischen Kapitalanlageallokation wird laufend überwacht. Neben der Anlage in konventionellen Anlageformen wie Staats- und Unternehmensanleihen sowie gedeckten Schuldverschreibungen erfolgen Neuinvestitionen insbesondere in den Anlageklassen Immobilien sowie Private und Infrastruktur Equity einschließlich erneuerbarer Energien sowie in nicht börsennotiertes Fremdkapital aus den Bereichen Immobilien und Infrastruktur.

Die Voraussetzung für den langfristig ausgerichteten Erfolg bei der Kapitalanlage ist ein strukturierter und nachvollziehbarer Investment- und Risikomanagementprozess, der die Marktrisiken in Anbetracht des übergeordneten Ziels – der Wahrung der Interessen von Versicherungsnehmern und Anspruchsberechtigten – gebührend berücksichtigt. Innerhalb des für die Kapitalanlage bestehenden Spannungsfeldes von Sicherheit, laufender Verzinsung, Rendite und Liquidität ist daher für die VHV Allgemeine der Aspekt der Sicherheit stets zu priorisieren. Gleichwohl muss der Gesamtbestand der Vermögensanlagen so zusammengesetzt sein, dass stets ein betriebsnotwendiger Betrag an liquiden oder ohne Schwierigkeiten liquidierbarer Anlagen vorhanden ist, damit fällige Zahlungsverpflichtungen unverzüglich erfüllt werden können. Diese Priorisierung gilt sowohl beim Treffen von Anlageentscheidungen im Speziellen als auch beim Gestalten und Ausführen dafür benötigter vorgeschalteter und nachgelagerter Prozesse im Allgemeinen.

In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio investiert die VHV Allgemeine ausschließlich in Vermögenswerte und Instrumente, deren Risiken die Mitarbeiter der Bereiche Portfoliomanagement und Finanzsteuerung sowie der URCF ihrer Funktion entsprechend angemessen erkennen, messen, überwachen, managen und steuern können und über die in gebührender Form berichtet werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für Vermögenswerte, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Vermögenswerte, die zum Handel zugelassen, aber nicht oder nicht regelmäßig gehandelt werden, für schwierig zu bewertende und komplexe Anlageklassen sowie für Anlagen mit großen Volumina (nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten). Nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten sind vor ihrem erstmaligen Erwerb einer ausführlichen Bewertung anhand vorgegebener Aspekte (u. a. Qualität, Sicherheit, Liquidität und Rentabilität) zu unterziehen. Für Investitionen in Private und Infrastruktur Equity sowie Immobilien sind in diesem Zusammenhang zusätzlich separate Investmentprozesse implementiert.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von **Nachhaltigkeitsrisiken** sind Nachhaltigkeitskriterien in die Anlageentscheidung und den Risikomanagementprozess integriert. Konkret wird diesen Risiken durch die Umsetzung von Ausschlusskriterien auf Basis von Negativlisten, das Screening von ESG-Kontroversen sowie durch eine Positivauswahl mittels der Implementierung von ESG-Scores begegnet.

Um ein ausreichendes Kompetenzniveau im Bereich des Portfoliomanagements und des Risikomanagements von Kapitalanlagen zu erreichen, wird seitens der VHV Allgemeine neben einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten und Qualifikationen durch interne und externe Fortbildungsmaßnahmen in bestimmten Fällen zusätzlicher Rat von Dritten eingeholt.

Zwecks regelmäßiger Überprüfung der Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten ist seitens der VHV Allgemeine eine systemgestützte Überwachung installiert. Im Einzelnen ist das die laufende Prüfung der Einhaltung der Leitlinien und der zulässigen Derivate. Weiterhin wird der Einsatz von Derivaten auf Basis des qualifizierten Ansatzes der Derivateverordnung überwacht. Außerdem erfolgt eine tägliche Performancemessung der Fonds in Relation zur Benchmark und es werden diverse Risikokennzahlen ausgewiesen.

Zur Verringerung von Risiken und zur Erleichterung einer effizienten Portfoliosteuerung ist der Einsatz von derivativen Instrumenten erlaubt. Im Direktbestand ist der Einsatz jedoch auf OTC-Termingeschäfte (Wertpapiervorkäufe und -verkäufe) begrenzt, während alle anderen derivativen Instrumente im Direktbestand als unzulässig eingestuft sind. Die Regelung zum zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten in den Spezial- und Publikumsfonds wird für jeden Fonds in den

Fonds-Guidelines unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Vorgaben festgelegt. Zur Begrenzung von Bonitätsrisiken im OTC-Geschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden die zulässigen Handelspartner in einer Kontrahentenliste geregelt.

In den Fonds hält die VHV Allgemeine Derivate in Form von Devisentermingeschäften zu Absicherungszwecken. Bei der Risikoberechnung findet eine zeitanteilige Anrechnung des Risikominderungseffektes bis zum Ende der Laufzeit statt. Alle anderen Derivate in den Fonds werden zum Zweck einer effizienten Portfoliosteuerung eingesetzt, sodass hier keine Risikominderungstechnik vorliegt.

Risikosensitivität

Das Marktrisiko war zum Stichtag 31.12.2023 für die VHV Allgemeine wesentlich. Angesichts dessen werden diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien unter handelsrechtlichen, aufsichtsrechtlichen und internen Gesichtspunkten analysiert wird.

Nachfolgende Abbildungen zeigen exemplarisch die Auswirkungen von simulierten Marktveränderungen auf den Wert der zins- und aktienkurs sensitiven Kapitalanlagen auf Basis handelsrechtlicher Grundlagen.

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN	
Werte in T€	
Zinsveränderungen	Marktwertänderungen zinssensitiver Kapitalanlagen
Veränderung um +1 %-Punkt	-233.519
Veränderung um -1 %-Punkt	252.004
Marktwert zum 31.12.2023	4.308.550

Da zuletzt deutliche Veränderungen des Zinsniveaus am Kapitalmarkt zu beobachten waren, werden für aufsichtsrechtliche und interne Zwecke zusätzliche Analysen durchgeführt, in denen weitere Verschiebungen des risikolosen Zinsniveaus simuliert werden. Bei den betrachteten Zinsszenarien werden die Auswirkungen auf die Bedeckungsquote durch eine Verschiebung der risikolosen Zinskurve analysiert. Diese Verschiebung wirkt sich sowohl auf die Eigenmittel als auch auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung aus, sodass diese neu ermittelt werden. Bei allen Zinsszenarien zeigte die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die komfortable Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln der VHV Allgemeine verhielt sich auch unter Berücksichtigung der unterstellten Veränderungen des Zinsniveaus stabil.

AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	
Werte in T€	
Aktienkursveränderungen*)	Marktwertänderungen aktienkurs sensitiver Kapitalanlagen
Rückgang um 20 %	-35.539
Marktwert zum 31.12.2023	177.694

*) Aktienkursveränderungen unter Berücksichtigung von etwaigen Aktienderivaten. Private Equity und Beteiligungen wurden nicht berücksichtigt.

Bei dem betrachteten Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um +200 Basispunkte ist das SCR zum Stichtag per 31.12.2023 um 12.783 T€ gesunken bei einem gleichzeitigen Rückgang der Eigenmittel um 79.577 T€. Im Ergebnis ist die Bedeckungsquote zum Stichtag 31.12.2023 um 3 %-Punkte gefallen. Das Szenario einer zusätzlichen Verschiebung der risikolosen Zinskurve um -200 Basispunkte führte zu einem Anstieg des SCR um 37.816 T€ bei einem gleichzeitigen Anstieg der Eigenmittel um 54.390 T€. Die Bedeckungsquote ging in dem betrachteten Szenario um 2 %-Punkte zurück.

Vor dem Hintergrund des Ausbaus der Anlageklassen Private Equity und Infrastruktur Equity wurden die Auswirkungen erhöhter Abrufe bestehender Einzahlungsverpflichtungen (30 % der ausstehenden Einzahlungsverpflichtungen) in diesem Bereich analysiert. Das betrachtete Szenario führte zu einem Anstieg des SCR von 72.167 T€, sodass die Bedeckungsquote zum Stichtag 31.12.2023 um rund 11 %-Punkte zurückging. Die risikostrategische Vorgabe von 200 % wurde auch in diesem Szenario eingehalten.

Das Marktrisiko ist eines der wesentlichen Risiken, denen die VHV Allgemeine ausgesetzt ist.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung (vgl. Kapitel E.2.) ist das Marktrisiko im Berichtszeitraum gestiegen. Dies resultierte vor allem aus der Entwicklung des Aktienrisikos und ist zurückzuführen auf gestiegene Anlagevolumina in den Anlageklassen Private Equity und Infrastruktur Equity, einem gleichzeitigen Anstieg des Reserveniveaus sowie einem gestiegenen symmetrischen Anpassungsfaktor.

C.3 KREDITRISIKO

Risikoexponierung

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlustes oder einer nachteiligen Veränderung der Vermögens- und Ertragslage, die sich aufgrund eines Ausfalls oder aufgrund einer Veränderung der Bonität oder der Bewertung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldner (z. B. Rückversicherer, Versicherungsnehmer, Versicherungsvermittler) ergibt, an die das Unternehmen Forderungen hat und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Zusammensetzung der festverzinslichen Wertpapiere und Ausleihungen des Direktbestandes zu Buchwerten und die entsprechende Verteilung auf die Ratingklassen.

ZUSAMMENSETZUNG DER FESTVERZINSLICHEN WERTPAPIERE UND AUSLEIHUNGEN

Werte in T€	31.12.2023
Festverzinsliche Wertpapiere	2.928.239
davon Pfandbriefe	1.115.701
davon Bankschuldverschreibungen	774.538
davon Corporates	685.215
davon Anleihen und Schatzanweisungen	352.785

ANTEILE DER RATINGKLASSEN

	AAA	AA	A	BBB	< BBB	NR
Festverzinsliche Wertpapiere	59,3 %	24,9 %	12,1 %	2,6 %	0,2 %	0,9 %

Ausfallrisiken aus Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler werden durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen verringert. Zum Stichtag 31.12.2023 betragen die Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer, deren Fälligkeitszeitpunkt mehr als 90 Tage zurückliegt, 41.536 T€. Aus möglichen Ausfällen von Forderungen an Versicherungsnehmer und Versicherungsvermittler resultieren keine wesentlichen Risiken.

Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft bestanden zum Stichtag 31.12.2023 in Höhe von 55.219 T€. Bei den Forderungen an Rückversicherer handelt es sich in dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft fast ausschließlich um Forderungen aus Rückversicherungsverhältnissen mit einem Standard & Poor's Rating von mindestens A-.

Das Kreditrisiko der VHV Allgemeine wird für die Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung mit der Standardformel bestimmt. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf Kapitel E.2 verwiesen. Darüber hinaus werden die Risiken unternehmensindividuell bei der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs bewertet. Ergänzend werden die Kreditrisiken mit folgenden Instrumenten bewertet:

- Analysen des Spreadrisikos für staatliche EU-Schuldtitel zur Beurteilung negativer Ratingveränderungen auf das Risikoprofil
- interne Bonitätsanalysen zum weitergehenden Verständnis der Ratings
- Überwachung der Rententitel durch ein Bonitätslimitsystem als Frühwarnsystem negativer Ratingveränderungen
- Emittentenlimitsystem zur Sicherstellung einer angemessenen Streuung und Vermeidung von Risikokonzentrationen
- HGB-Risikomodell als ergänzende Analyse zur Risikosituation (Kreditrisiko mit Credit Value at Risk)

Die verwendeten Instrumente zur Risikobewertung sind angemessen. Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Änderungen.

Risikokonzentration und Risikosteuerungsmaßnahmen

Die VHV Allgemeine misst dem Konzentrationsrisikomanagement der Kapitalanlagen durch die Festlegung von Bandbreiten je Anlageklasse und eine laufende Überwachung der daraus resultierenden Limite eine hohe Bedeutung bei. Gemäß dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht wird auf eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen geachtet. Die entsprechenden Vorgaben sind in einem internen Anlagekatalog festgelegt. Weiterhin wird langfristig eine noch stärkere Diversifizierung der Emittenten angestrebt.

Um diese Entwicklung operativ sicherzustellen, werden zur Risikosteuerung ein umfassendes Emittentenlimit-system sowie ein Kreditportfoliomodell eingesetzt.

Das modellseitige **Konzentrationsrisiko** zum Stichtag 31.12.2023 in Höhe von 56.277 T€ resultierte aus einer gehaltenen Beteiligung mit der mittelbar ebenfalls wesentliche Rückversicherungsbeziehungen bestehen. Daher wird dieses Risiko als gering bewertet.

Die Ratings des Rentenbestandes werden laufend auf entsprechende negative Veränderungen mittels eines Bonitätslimitsystems überwacht. Zusätzlich werden die Ratings mit einem Bonitätsanalyse-Tool intern validiert. Hierbei werden für die relevanten Gegenparteien u. a. anhand von Geschäftsberichten, Credit-Research-Berichten sowie Angaben von Ratingagenturen verschiedene Kennzahlen-/Informationsauswertungen vorgenommen.

Im Hinblick auf die Solidität ist bei der Auswahl der Rückversicherer ein Mindestrating definiert. Zusätzlich erfolgen Bonitätsanalysen bei den wesentlichen Rückversicherungspartnern anhand von Kennzahlen. Die Einhaltung der definierten Kriterien wird im Limitsystem überwacht.

Risikosensitivität

Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Kreditrisikos werden für die VHV Allgemeine diverse Sensitivitätsanalysen und Stresstests durchgeführt, mit denen die Bedeutung definierter Verlustszenarien analysiert wird.

Bei Stresstests zur Bonitätsverschlechterung (zusätzliche Spreadausweitung) wird unterstellt, dass sich alle Wertpapierratings im Bestand gleichzeitig um eine vorab festgelegte Anzahl von Ratingstufen (u. a. drei Notches) verschlechtern. Auch bei drastischen marktübergreifenden Bonitätsrückgängen verhielt sich die Bedeckungssituation der VHV Allgemeine robust. Diese Analyse unterstreicht die begrenzte Exponierung der VHV Allgemeine gegenüber flächendeckenden Rating-Herabstufungen und ist auf die gezielte Selektion bonitätsstarker Emittenten zurückzuführen.

Bei Stresstests zur Spreadausweitung staatlicher EU-Schuldtitel wird unterstellt, dass sich auch die Spreads von staatlichen EU-Schuldtiteln ausweiten, da dieses Ereignis in der Solvency II-Standardformel unberücksichtigt bleibt. Konkret werden die Schuldtitel der EU-Staaten denselben Stressszenarien ausgesetzt, wie dies aufsichtsrechtlich für sogenannte Drittstaaten (d. h. Staaten außerhalb der EU) verlangt wird. Bei den unterstellten Stressszenarien zeigte die VHV Allgemeine ein robustes Bild. Die durch diesen Stresstest eingetretene Solvabilitätsverschlechterung der VHV Allgemeine war zum Stichtag 31.12.2023 unwesentlich.

Das analysierte Szenario einer flächendeckenden Veränderung der Ratings von festverzinslichen

Wertpapieren um drei Notches führte zu einem Rückgang der Eigenmittel um 90.470 T€ bei einem Anstieg des SCR um 87.814 T€. Die Bedeckungsquote bezogen auf den Stichtag 31.12.2023 ist in dem Szenario um rund 20 %-Punkte gesunken. Die Bedeckungsquote lag in diesem Szenario weiterhin auf einem Niveau oberhalb der intern definierten Mindestbedeckungsquote in Höhe von 200%.

Etwaige konjunkturelle Einbußen infolge der unterschiedlichen Kriegs- und Krisensituationen können zu einem weiteren Anstieg der Risikoprämien von Rentenzertifikaten und infolgedessen zu Marktwertrückgängen führen. Die Auswirkungen von flächendeckenden Veränderungen der Ratings von festverzinslichen Wertpapieren wurden im Rahmen des Stresstests zur Bonitätsverschlechterung analysiert. Auch in diesem Szenario lag die Bedeckungsquote weiterhin auf einem hohen Niveau.

Das Kredit-/Ausfallrisiko war zum Stichtag 31.12.2023 ein wesentliches Risiko der VHV Allgemeine.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

C.4 LIQUIDITÄTSRISIKO

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass ein Unternehmen aufgrund zeitlicher Inkongruenzen in den Zahlungsströmen oder mangelnder Liquidierbarkeit von Vermögenswerten nicht in der Lage ist, seinen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen. Die Realisierung von Vermögenswerten kann erforderlich sein, wenn die auszahlenden Leistungen und Kosten die vereinnahmten Prämien und Erträge aus Kapitalanlagen übersteigen. Aufgrund des deutlich gestiegenen Marktzinsniveaus könnte dies aktuell dazu führen, dass Wertpapiere unterhalb ihres Buchwertes veräußert werden müssen. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die VHV Allgemeine keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko. Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell der VHV Allgemeine, der aufgrund der regelmäßigen Beitragseingänge in der Regel ausreichende Zahlungsmittel zur Verfügung stehen. Die VHV Allgemeine war im Geschäftsjahr 2023 jederzeit in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko war zum Stichtag 31.12.2023 für die VHV Allgemeine unwesentlich. Im Bereich der Nichtlebensversicherung werden Versicherungsprämien im Voraus vereinnahmt, wodurch ausreichend Liquidität zur Verfügung steht. Zu Auszahlungen durch Schäden kommt es erst im Laufe des Versicherungsjahres. Abgesehen von den Liquiditätsrisiken, die sich auf die Kapitalmärkte beziehen, unterliegt die VHV Allgemeine keinem wesentlichen Liquiditätsrisiko.

Zu begründen ist dies mit dem Geschäftsmodell von Versicherungsunternehmen, die aufgrund der regelmäßigen Beitragseingänge in der Regel über ausreichend Liquidität verfügen.

Risikokonzentration

Auf Basis von Risikomodellen werden Stressereignisse identifiziert, welche zu besonders hohen Liquiditätsabflüssen führen würden. Bei der VHV Allgemeine werden hierbei Naturkatastrophenereignisse betrachtet. Auch bei derartigen Extremereignissen bestanden in Berechnungen zum 31.12.2023 keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Ferner bestanden Einzahlungsverpflichtungen gegenüber Vertragspartnern im Kapitalanlagebereich.

Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Die VHV Allgemeine steuert das Liquiditätsrisiko durch ein aktives Liquiditätsmanagement. Hierzu erfolgt eine monatliche Liquiditätsplanung mit anschließender Abweichungsanalyse. Darüber hinaus findet eine Überwachung der Liquiditätsklassen statt. Dabei werden die Kapitalanlagen nach ihrer Liquidierbarkeit in unterschiedliche Klassen eingeordnet und hochliquide Kapitalanlagen in ausreichender Höhe vorgehalten. Die Mindesthöhe an hochliquiden Kapitalanlagen orientiert sich dabei an den identifizierten Stressereignissen und ist im Limitsystem verankert. Langfristige Liquiditätsrisiken werden zudem über unser System zur Aktiv-Passiv-Steuerung überwacht.

Risikosensitivität

Die Auswirkungen möglicher Liquiditätsabflüsse werden mittels Stresstests analysiert. Hierbei werden die potenziellen Liquiditätsabflüsse in Höhe des höchsten Bruttoschadens des Naturkatastrophenrisikos herangezogen. Für die VHV Allgemeine bestanden auch unter Stressbedingungen keine wesentlichen Liquiditätsrisiken. Auch unter Würdigung des positiven Gesamtbetrags des EPIFP in Höhe von 209.881 T€ war kein wesentliches Liquiditätsrisiko erkennbar (siehe auch Kapitel E.1).

C.5 OPERATIONELLES RISIKO

Risikoexponierung und Risikosteuerungsmaßnahmen/Risikominderungstechniken

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt. Die VHV Allgemeine ist gegenüber den folgenden operationellen Risiken exponiert, die in der halbjährlichen Risikoerhebung identifiziert und bewertet werden.

Das **Rechtsrisiko** bezeichnet Risiken von Nachteilen aufgrund der unzureichenden Beachtung der aktuellen Rechtslage sowie der falschen Anwendung einer ggf. unklaren Rechtslage. Zu dem Rechtsrisiko zählt auch das Rechtsänderungsrisiko, das sich aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlagen ergibt.

Das Rechtsrisiko wird durch den Einsatz von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie durch die bedarfsweise Einholung externer Beratung beschränkt. Es ist sichergestellt, dass Änderungen der Rechtsgrundlagen und der Rechtsprechung zeitnah berücksichtigt werden. Zur Reduzierung des Rechtsrisikos ist ferner das in Kapitel B.4 dargestellte Compliance-Management-System eingerichtet, in dem die Beratungsaufgabe, die Frühwarnaufgabe, die Risikokontrollaufgabe und die Überwachungsaufgabe zur Reduzierung des Rechtsrisikos wahrgenommen werden. Das Datenschutzrisiko wird zudem durch die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten reduziert. Die Mitarbeiter der VHV Allgemeine werden regelmäßig zu den Vorschriften des Datenschutzes geschult und es sind Verfahren zur Meldung und Behebung von datenschutzrechtlichen Risiken eingerichtet. Ergänzend werden das Geldwäscherisiko sowie das Fraudrisiko explizit im Risikomanagementsystem berücksichtigt und durch die im Compliance-Management-System eingerichteten Kontrollen reduziert. Hierzu sind die Rollen des Geldwäschebeauftragten und des Anti-Fraud-Managers in der VHV Allgemeine etabliert. Die Mitarbeiter der aus dem Geldwäschegesetz verpflichteten Gesellschaften der VHV Gruppe erhalten jährlich bzw. beim Einstieg in das Unternehmen Schulungen zur Geldwäscheprävention. Zur internen und externen Meldung von geldwäschebezogenen Verdachtsfällen wurde ein Verfahren eingerichtet. Gleiches gilt für die interne Meldung und Verfolgung von strafbaren Handlungen.

Das **Organisationsrisiko** kann aus der Organisationsstruktur des Unternehmens entstehen, wie z. B. aus komplexen Geschäftsprozessen, hohem Abstimmungsaufwand oder unzureichend definierten Schnittstellen. Um dieses Risiko zu reduzieren, wird die Geschäftsorganisation regelmäßig überprüft. Ferner besteht ein internes Kontrollsystem, in dem alle wesentlichen Geschäftsprozesse einschließlich der enthaltenen Risiken und der hiermit in Verbindung stehenden Kontrollen in einer einheitlichen Prozessmodellierungssoftware abgebildet sind. Relevante Richtlinien werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zugänglich gemacht.

Die Prozesse der Risikoselektion sind grundsätzlich mit operationellen Risiken behaftet. Diese beziehen sich insbesondere auf das Individualgeschäft. Dieses Risiko wird durch eine sorgfältige Risikoprüfung und entsprechende Zeichnungsrichtlinien gemindert. Die Einhaltung der Zeichnungsrichtlinien wird über ein Controllingsystem überwacht.

Das **Risiko aus IT-Systemen** bezeichnet die Gefahr der Realisierung von Verlusten, die infolge der Verletzung eines oder mehrerer Schutzziele (Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität) durch IT-Systeme entstehen können. IT-Risiken bestehen durch ständig steigende Anforderungen an die IT-Architektur und IT-Anwendungen durch sich verändernde Marktanforderungen sowie steigende regulatorische Anforderungen.

Hierdurch erhöhen sich die Komplexität und die Fehleranfälligkeit der IT-Landschaft. Neben den operationellen Risiken im Falle einer nicht funktionsfähigen IT resultiert ferner ein Reputationsrisiko, falls unseren Kunden und Geschäftspartnern die IT nicht zur Verfügung steht. Zur Sicherstellung der nachhaltigen Zukunftsfähigkeit der IT-Anwendungslandschaft sowie der Modernisierung des IT-Betriebs wurde das Digitalisierungsprogramm „goDIGITAL“ im Berichtsjahr mit weiterhin hoher Priorität fortgeführt. Nach Einführung des neuen Bestandsführungssystems im Bereich der privaten Kraftfahrtversicherung lag der Fokus im Jahr 2023 auf der Stabilisierung und der Migration des Altbestandes. Das Programm „goDIGITAL“ bildet die Grundlage künftiger Digitalisierungsinitiativen der VHV Gruppe. Sowohl in den Vorstands- als auch in den Aufsichtsratssitzungen wird regelmäßig über den Status der IT und des Programms „goDIGITAL“ berichtet. Die bestehenden IT-Risiken werden intensiv überwacht. Ein wesentliches Risiko wird in einem Ransomware-Angriff mit weitreichenden Auswirkungen auf die Systemverfügbarkeit sowie einer Beeinträchtigung der Geschäftsprozesse gesehen. Zwecks Risikominderung ist u. a. eine Online-Spiegelung der wichtigsten Systeme an zwei Standorten eingerichtet. Ferner sind Systeme installiert, die die IT-Infrastruktur überwachen und ungewöhnliche Aktivitäten automatisch melden und ggf. unterbinden. Vor dem Hintergrund stetig wachsender technischer, gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen sowie zunehmender Cyberrisiken werden die IT-Risiken der VHV Allgemeine laufend im Rahmen des IT-Risikomanagements überwacht und aktuelle Methoden und Anwendungen zur Erkennung und zur Abwehr von Angriffen verprobt und eingesetzt.

Die Wirksamkeit von Sicherungsmaßnahmen wird regelmäßig im Rahmen von IT-Notfallübungen überprüft und dokumentiert. Die mit der Umsetzung des Programms „goDIGITAL“ und den Herausforderungen der anstehenden Transformation einhergehenden Risiken werden mittels einer programmübergreifenden Governance-Struktur entsprechend gesteuert. Das aus der Transformation resultierende Personalrisiko wird über ein Personalmanagement in der Informatik gesteuert. Neben der Prävention vor Ausfällen der Datenverarbeitungssysteme, Dienstleister, Gebäude und des Personals spielt die Informationssicherheit und insbesondere der Schutz vor Angriffen auf IT-Systeme eine wichtige Rolle. Hierfür hat die VHV Allgemeine entsprechende Vorsorgemaßnahmen implementiert und überwacht deren Wirksamkeit.

Das **Risiko aus Auslagerungen** bezeichnet Risiken von fehlerhaften Entscheidungen, Verträgen oder einer fehlerhaften Durchführung eines Auslagerungsprozesses sowie weitere operationelle Risiken, die aus einer Auslagerung resultieren können. Die VHV Allgemeine hat Teile ihrer Prozesse an interne und externe Dienstleister ausgelagert. Wichtige Funktionen und Tätigkeiten sind ausschließlich konzernintern ausgegliedert. Diese Gesellschaften sind vollständig in die Steuerungsmechanismen der VHV Allgemeine integriert.

An den Auslagerungsprozess sind über die Konzernrichtlinie für das Outsourcing- und Dienstleister-Management Mindestanforderungen verbindlich vorgegeben, welche über Gesellschaftsrichtlinien operationalisiert sind. Für die wesentlichen Auslagerungen wurden Risikoanalysen erstellt, die bei wesentlichen Veränderungen überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Infolge der sorgfältigen Auswahl der Partner bei externen Auslagerungen und entsprechender Kontrollmechanismen entsteht keine wesentliche Steigerung des operationellen Risikos.

Das **Personalrisiko** betrifft Risiken mit Bezug zu den Mitarbeiterkapazitäten der Unternehmensbereiche, der Mitarbeiterqualifikation, etwaigen Kopfmonopolen sowie der Mitarbeiterfluktuation. Um diesen Risiken zu begegnen, werden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt, die eine hohe fachliche Qualifikation der Mitarbeiter sicherstellen. Vertretungs- und Nachfolgeregelungen mindern das Risiko von Störungen in den Arbeitsabläufen.

Ergänzend zu den dargestellten operationellen Risiken werden das **Datenqualitätsrisiko**, das **Risiko aus externen Ereignissen und Infrastruktur** sowie das **Projektrisiko** systematisch identifiziert, bewertet, berichtet und gesteuert.

Die VHV Allgemeine verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßige Business-Impact-Analysen durch, in denen Extremszenarien, wie beispielsweise ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert und an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV Allgemeine somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

Bezogen auf die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung gab es im Berichtszeitraum keine wesentlichen Veränderungen.

Risikokonzentration

Die Ergebnisse der Risikoerhebung aller Unternehmensbereiche und Projekte werden durch die URCF systematisch auf mögliche Konzentrationen analysiert und überwacht. Bei Auffälligkeiten werden geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet. Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Risikosensitivität

Das operationelle Risiko wird anhand der Standardformel bewertet und den unternehmensindividuellen Ergebnissen der Risikoerhebung gegenübergestellt. Das operationelle Risiko reduzierte sich zum Stichtag per 31.12.2023 bei Anwendung der unternehmensspezifischen Szenarien um 27.888 T€.

Die VHV Allgemeine verfügt des Weiteren über umfassende Schutzbedarfsanalysen und führt regelmäßig Business-Impact-Analysen durch, in denen Extremszenarien, wie bspw. ein IT- oder Gebäudeausfall, modelliert werden, um das operationelle Risiko zu kontrollieren. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden Notfallpläne abgeleitet, die regelmäßig aktualisiert und an aktuelle Gegebenheiten angepasst werden. Sofern Ressourcen wie Mitarbeiter, Gebäude oder IT-Systeme nur eingeschränkt zur Verfügung stehen, bleibt die VHV Allgemeine somit weiterhin handlungsfähig, sodass auch im Notfall der Geschäftsbetrieb aufrechterhalten werden kann.

C.6 ANDERE WESENTLICHE RISIKEN

Strategische Risiken

Das strategische Risiko ist das Risiko, das sich aus strategischen Geschäftsentscheidungen ergibt. Zu dem strategischen Risiko zählt auch das Risiko, das sich daraus ergibt, dass Geschäftsentscheidungen nicht einem geänderten Wirtschaftsumfeld angepasst werden.

Die Inflation war zuletzt rückläufig. Zudem dürfte wegen der sinkenden Inflation auch der Zinshöhepunkt überschritten sein. Kapitalmarkt- und Kreditzinsen sinken bereits seit Anfang November und im Frühsommer des kommenden Jahres könnte die Europäische Zentralbank eine erste Leitzinssenkung beschließen. Damit sind für das Jahr 2024 die Weichen prinzipiell auf Erholung gestellt, nachdem sich die Konjunktur seit Jahresbeginn spürbar abkühlte und die Erholung, die ursprünglich für die zweite Jahreshälfte erwartet wurde, weitestgehend ausblieb. Im Euroraum hat sich die Konsumnachfrage der privaten Haushalte angesichts der ungünstigeren Reallohnentwicklung gleichwohl abgeschwächt. Zudem belastet der Energiepreisschock des Vorjahres noch die Industriekonjunktur. Die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland und im Euroraum wird außerdem weiterhin von spürbaren Unsicherheiten flankiert sein. Unter den genannten wirtschaftlichen Bedingungen besteht für die VHV Allgemeine das Risiko, dass das Neugeschäftsvolumen im kommenden Jahr weniger stark wächst als in den vergangenen Jahren und die Marktanteile in den verschiedenen Teilmärkten dadurch nur leicht zunehmen bzw. annähernd stagnieren.

Die Schaden-/Unfallversicherung der VHV Allgemeine ist geprägt von den Kraftfahrt- und Bauversicherungen mit vertriebsseitiger Fokussierung auf das Maklergeschäft in Deutschland. Als führender Spezialversicherer der Bauwirtschaft besteht für die VHV Allgemeine eine Abhängigkeit von der baukonjunkturellen Entwicklung in Deutschland. Zur Reduzierung dieser Abhängigkeiten und zur Partizipation an Wachstumsmärkten treibt die VHV Allgemeine den selektiven Ausbau ihres Kernkompetenzfelds Bauversicherungen in ausgewählten Auslandsmärkten wie Österreich, Frankreich, Italien und der Türkei strategisch weiter voran.

Die fortschreitende Digitalisierung in der Versicherungsbranche birgt strategische Risiken für das aktuelle Geschäftsmodell einer Versicherung, da die Wertschöpfung aus Daten durch die fortlaufende digitale Transformation zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die bisherigen Markteintrittsbarrieren könnten durch neue Technologien und Innovationen sinken. Insbesondere neue Wettbewerber, welche die Stärke neuer Algorithmen durch künstliche Intelligenz und Machine Learning unter Berücksichtigung von Big Data nutzen, werden als besonders relevant eingeschätzt. Die VHV Allgemeine begegnet diesen Risiken u. a. durch die Einführung einer modernen technischen Infrastruktur und agilen Entwicklungsmethoden im Rahmen der goDIGITAL-Projekte, wodurch die Grundlage geschaffen wird, auf innovative technische Entwicklungen schnell und flexibel reagieren zu können.

Zur Steuerung der strategischen Risiken finden regelmäßige Sitzungen des Vorstands statt. Die wesentlichen Projekte des Unternehmens berichten regelmäßig an den Vorstand.

Die bestehenden strategischen Konzentrationen der VHV Allgemeine werden laufend analysiert und im Einklang mit der Geschäftsstrategie bewusst eingegangen. Insbesondere sollen auch die Chancen aus starken Marktstellungen genutzt werden, die untrennbar mit den bestehenden strategischen Risikokonzentrationen verbunden sind.

Reputationsrisiken

Das Reputationsrisiko ist das Risiko, das sich aus einer möglichen Schädigung des Rufs des Unternehmens infolge einer negativen Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergibt.

Dem Risiko einer negativen Wahrnehmung durch Kunden, Vertriebspartner oder sonstige Stakeholder wird zum Beispiel durch intensives Qualitätsmanagement sowie regelmäßige Dialoge mit unseren Vertriebspartnern entgegengewirkt. Service Level Agreements mit den internen und externen Dienstleistern der VHV Allgemeine ermöglichen ein laufendes Controlling der wesentlichen Kennzahlen.

Aktuelle Studien und Testergebnisse belegen die Kunden- und Maklerfreundlichkeit. Auch die vielfältigen Kommunikationsaktivitäten haben das Ziel, die gute Reputation der VHV Gruppe zu wahren. Das Reputationsrisiko wird fortlaufend durch die zentrale Unternehmenskommunikation überwacht.

Um potenziellen Reputationsrisiken zu begegnen, hat sich die VHV Allgemeine zur Einhaltung des Verhaltenskodex für den Versicherungsvertrieb sowie zur Einhaltung des Datenschutzkodex Code-of-Conduct verpflichtet.

Derzeitig bestehen keine Hinweise auf Risikokonzentrationen.

Emerging Risks

Bei Emerging Risks handelt es sich um neuartige Risiken, deren Gefährdung sich gar nicht oder nur schwer einschätzen lässt (u. a. bedingt durch den Klimawandel oder die Entwicklung neuer Technologien). Sie zeichnen sich ferner durch ein hohes Potenzial für große Schäden aus, sodass einer frühzeitigen Risikoidentifizierung eine entscheidende Bedeutung beikommt. Daher werden Emerging Risks explizit im Rahmen der Risikoehebung von den Risikoverantwortlichen identifiziert und bewertet, um durch eine frühzeitige Identifizierung das Zeitfenster zur Gegensteuerung zu erhöhen.

C.7 SONSTIGE ANGABEN

Es bestehen die folgenden Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen:

Das ausgestellte Bürgschaftsobligo in der Kredit- und Kautionsversicherung betrug zum 31. Dezember 2023 13.632.029 T€.

Verpflichtungen betrafen mit 21.658 T€ Pensionsrückstellungen, die im Rahmen eines Schuldbeitritts in der Handelsbilanz des verbundenen Unternehmens VHV Holding ausgewiesen werden.

Zugunsten ihres 100%igen Tochterunternehmens VHV Re hat die VHV Allgemeine eine Patronatserklärung abgegeben. Danach trägt sie dafür Sorge, dass die VHV Re ihre vertraglichen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Nach heutigem Erkenntnisstand halten wir die Inanspruchnahme aus der ausgereichten Patronatserklärung aufgrund der Eigenkapitalausstattung und Geschäftsentwicklung der VHV Re für äußerst unwahrscheinlich.

Es besteht eine Mitgliedschaft im Verein „Verkehrshilfe e. V.“. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist die VHV Allgemeine verpflichtet, dem Verein die für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, und zwar entsprechend ihres Anteils an den Beitragseinnahmen, die die Mitgliedsunternehmen aus dem selbst abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgeschäft jeweils im vorletzten Kalenderjahr erzielt haben.

Bei den Pensionszusagen durch Gehaltsverzicht wurden zum Zwecke der Insolvenzversicherung abgeschlossene Rückdeckungsversicherungen zugunsten der Arbeitnehmer in Höhe von 1.771 T€ verpfändet.

Aus zum Teil langfristigen Mietverträgen bestanden zukünftige Zahlungsverpflichtungen von 6.996 T€, davon gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 5.962 T€.

Es bestehen zwei Rahmenkreditverträge mit verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 90.750 T€. Die Kredite wurden zum 31. Dezember 2023 wie im Vorjahr nicht in Anspruch genommen.

Im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung mit verbundenen Unternehmen räumten sich die Parteien untereinander die Möglichkeit ein, Liquiditätsausgleiche im Rahmen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Höhe von maximal 100.000 T€ durchzuführen. Per 31. Dezember 2023 wurden durch die VHV Allgemeine wie im Vorjahr keine Kredite ausgereicht.

Das Risiko der Inanspruchnahme aus den aufgeführten Haftungsverhältnissen wurde als äußerst gering eingeschätzt. Darüber hinaus wurden in der Solvabilitätsübersicht keine Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

D. BEWERTUNG FÜR SOLVABILITÄTSZWECKE

Grundsätze

In der Solvabilitätsübersicht sind Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den von der EU übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) zu erfassen und im Grundsatz zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) zu bewerten.

Bei Vermögenswerten handelt es sich um Ressourcen, die aufgrund von Ereignissen der Vergangenheit in der Verfügungsmacht der VHV Allgemeine stehen. Dabei wird erwartet, dass durch die Verwertung der Ressourcen ein künftiger wirtschaftlicher Nutzen in der VHV Allgemeine entsteht (durch Zugang von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder Leistungen).

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um gegenwärtige Verpflichtungen der VHV Allgemeine, die aus Ereignissen in der Vergangenheit entstanden sind. Die Erfüllung der Verpflichtungen führt in der VHV Allgemeine erwartungsgemäß zu einem Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen (durch Übertragung von Zahlungsmitteln, anderen Vermögenswerten oder zu erbringenden Dienstleistungen).

Die beizulegenden Zeitwerte sind für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit zum Stichtag unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu ermitteln.

Der beizulegende Zeitwert von Vermögenswerten ist der Betrag, zu dem der Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist ein Abgangspreis, den das Unternehmen bei einem fiktiven Verkauf des Vermögenswertes zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – erzielen könnte. Bei verzinslichen Anlagen, Darlehen und Hypotheken wird der beizulegende Zeitwert zuzüglich der Zinsabgrenzung angesetzt.

Der beizulegende Zeitwert von Verbindlichkeiten ist der Betrag, zu dem die Verbindlichkeit zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnte. Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, den das Unternehmen bei einer fiktiven Übertragung der Verbindlichkeit zum Stichtag – ohne Berücksichtigung von Transaktionskosten – zahlen müsste. Bei der Bewertung von Verbindlichkeiten wird in Bezug auf die eigene Bonität (Credit Spread) keine Berichtigung vorgenommen, falls sich die Bonität nach dem erstmaligen Ansatz verändert hat.

Abweichend von den IFRS-Regelungen kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auch nach den handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss erfasst und bewertet werden. Dies ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Die handelsrechtliche Bilanzierung steht mit der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert im Einklang.
- Die HGB-Bewertung berücksichtigt die mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken hinsichtlich Art, Umfang und Komplexität angemessen.
- Im Jahres- oder Konzernabschluss wird nicht nach IFRS bewertet.
- Die Bewertung nach IFRS wäre mit Kosten verbunden, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Ausgenommen von der Anwendung der IFRS-Bewertungsregelungen sind die versicherungstechnischen Posten¹ in der Solvabilitätsübersicht. Dabei handelt es sich um die Posten „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) und „Versicherungstechnische Rückstellungen“. Für diese Posten gelten die speziellen Ansatz- und Bewertungsvorschriften der Solvency II-Rechtsgrundlagen. Weitere Ausführungen finden sich zu den genannten Posten in den nachfolgenden Kapiteln D.1 und D.2.

Bewertungshierarchie

Für die Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte gibt Solvency II eine dreistufige Bewertungshierarchie vor. Die Stufen unterscheiden danach, ob die Bewertung allein aufgrund von Markttransaktionen, d. h. öffentlich zugänglichen Marktpreisen, vorgenommen werden kann (Standardmethode mit der höchsten Priorität) oder ob – bei fehlenden Markttransaktionen – auf alternative Bewertungsmethoden, und damit Modellbewertungen, zurückgegriffen werden muss. Im Fall der alternativen Bewertungsmethoden ist weiter zu unterscheiden, in welchem Umfang am Markt beobachtbare oder nicht beobachtbare Inputfaktoren in die Bewertung einfließen.

Die drei Stufen der Bewertungshierarchie sind wie folgt definiert:

Stufe 1

Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten werden mit Marktpreisen bewertet, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und identische Verbindlichkeiten notiert sind.

¹ Zur besseren Verständlichkeit werden in diesem Bericht die Begriffe Posten/Unterpостen statt der in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 genannten Bezeichnungen Elemente/Unterelemente für die einzelnen Positionen der Solvabilitätsübersicht verwendet.

Ein aktiver Markt ist ein Markt, in dem Transaktionen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in ausreichender Häufigkeit und mit ausreichendem Volumen stattfinden, sodass fortlaufend Preisinformationen für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf dieser Stufe werden börsengehandelte Aktien, Inhaberschuldverschreibungen, emittierte Anleihen und Derivate eingeordnet, die auf aktiven Märkten notiert sind, sowie Investmentfondsanteile, die zu ihrem täglich ermittelten Rücknahmekurs an den Fonds zurückgegeben werden können. Auch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente (Guthaben bei Kreditinstituten) werden hier zugeordnet, da die Veräußerung immer zum Nennwert der Forderung erfolgt.

Stufe 2

Falls die Merkmale der Stufe 1 nicht erfüllt sind, werden Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu Marktpreisen für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten bewertet, die auf aktiven Märkten notiert sind, unter Berücksichtigung von Korrekturen für preisrelevante Unterschiede zwischen dem Bewertungs- und Vergleichsobjekt.

Korrekturen durch Zu- oder Abschläge können sich durch verschiedene für die Preisbildung relevante Faktoren ergeben. Dazu zählen:

- der Zustand oder der Standort des Vermögenswertes bzw. die Vertragsbedingungen der Verbindlichkeit,
- der Umfang von Inputfaktoren, die für das Vergleichsobjekt (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) verfügbar und beobachtbar sind sowie
- das Volumen und das Niveau der Märkte, an denen die Inputfaktoren des Vergleichsobjektes (ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) beobachtet werden.

Auf der Stufe 2 werden nicht börsennotierte Inhaberschuldverschreibungen, Ausleihungen und Derivate eingeordnet, zu deren Bewertung die Preise von börsennotierten ähnlichen Schuldverschreibungen und ähnlichen Derivaten des gleichen Emittenten bzw. Kontrahenten in der gleichen Währung von aktiven Märkten herangezogen werden.

Stufe 3

Wenn für die Bewertung keine Marktpreise von aktiven Märkten vorhanden sind, müssen beizulegende Zeitwerte anhand alternativer Bewertungsmethoden ermittelt werden. Als Ausgangsdaten sind dazu möglichst viele der auf Märkten beobachtbaren relevanten Inputfaktoren und so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren zu verwenden. Die beizulegenden Zeitwerte werden mithilfe verschiedener Bewertungstechniken ermittelt, die sich in marktbasiertere, einkommensbasierte oder kostenbasierte Verfahren einteilen lassen.

Zu den marktgestützten Inputfaktoren gehören insbesondere:

- Preisnotierungen für identische oder ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten auf Märkten, die nicht aktiv sind (marktbasierter Ansatz)
- andere Inputfaktoren als Marktpreisnotierungen, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtet werden können, einschließlich Zinssätzen und -kurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, sowie implizite Volatilitäten und Credit Spreads (einkommensbasierter Ansatz, Barwerttechniken, Optionspreismodelle, Residualwertmethode)
- marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden (kostenbasierter Ansatz, Wiederbeschaffungskosten mit Berichtigungen für Alterung)

Auch hier sind marktgestützte Inputfaktoren ggf. durch Zu- oder Abschläge zu korrigieren, um Unterschiede bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes zwischen dem Bewertungs- und dem Vergleichsobjekt zu berücksichtigen.

Die Verwendung alternativer Bewertungsmethoden mit marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für die Bewertung börsennotierter Aktien und Schuldverschreibungen in nicht aktiven Märkten sowie für nicht börsennotierte Schuldverschreibungen und Ausleihungen.

Sind keine marktgestützten Inputfaktoren verfügbar, so erfolgt die Bewertung ausschließlich anhand nicht beobachtbarer geschätzter Inputfaktoren. Dies gilt auch für Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, für die keine oder nur geringe Handelstätigkeit an den Märkten besteht. Die nicht beobachtbaren Inputfaktoren müssen die Annahmen von Marktteilnehmern über Wert und Risiken des Bewertungsobjektes widerspiegeln, die Marktteilnehmer bei der Preisbildung berücksichtigen würden. Die Werte dieser Inputfaktoren sind entsprechend anzupassen, soweit Informationen darauf hindeuten, dass Marktteilnehmer andere Daten verwenden würden oder Besonderheiten im Unternehmen vorliegen, über die Marktteilnehmer keine Kenntnis haben.

Bei der Bewertung der Risiken ist sowohl das Risiko zu beachten, das mit der Verwendung einer bestimmten Bewertungstechnik (marktbasierter, einkommensbasierter oder kostenbasierter Ansatz) einhergeht, wie auch das Risiko, das mit den eingehenden marktbasieren oder unternehmensspezifischen Inputfaktoren verbunden ist.

Die Bewertung auf Basis von nicht marktgestützten Inputfaktoren erfolgt vor allem für nicht börsennotierte Unternehmensanteile und Beteiligungen, Private-Equity-Investments, Immobilien sowie sonstige Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Dies gilt auch für den Fall, dass z. B. Kurswerte von Drittanbietern (Wertpapierinformationsdiensten) für bestimmte Wertpapiere zur Verfügung gestellt werden, die VHV Allgemeine aber keine Informationen über die Ermittlung der Kurswerte und die verwendeten Inputfaktoren hat.

Die folgende Übersicht zeigt die Posten von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der VHV Allgemeine, die überwiegend der Bewertungsstufe 3 zugeordnet worden sind.

ALTERNATIVE BEWERTUNGSVERFAHREN		
Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	Bewertungsstufe	Alternative Bewertungsverfahren in Stufe 3
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Stufe 3	Fortgeführte Anschaffungskosten
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode IFRS-Equity-Methode Anteiliges Eigenkapital
Aktien		
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	Angepasste Equity-Methode Anteiliges Eigenkapital
Anleihen		
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Organismen für gemeinsame Anlagen	Stufe 1 und 3	Ertragswertmethode Barwertmethode Optionspreismodell
Darlehen und Hypotheken		
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Stufe 3	Barwertmethode Optionspreismodell
Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	Barwertmethode
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	Anwartschaftsbarwertverfahren
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	Nennwert (Rückzahlungsbetrag)
Sonstige Verbindlichkeiten (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	Nennwert Barwertmethode

Bei fehlenden Marktwerten sind die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten von der Zuordnung zur Stufe 3 ausgenommen, da es für diese Posten gesonderte Bewertungsvorschriften in Solvency II gibt:

- immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte
- latente Steueransprüche und Steuerschulden
- finanzielle Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten
- versicherungstechnische Rückstellungen einschließlich der einforderbaren Beiträge aus Rückversicherungsverträgen

Gemessen an der Bilanzsumme der Solvabilitätsübersicht betrug der Anteil der in der Bewertungshierarchie Stufe 1 erfassten Vermögenswerte 48,3 %. Dies betrifft börsennotierte Staats- und Unternehmensanleihen, Anteile an Investmentfonds im Posten Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Der Stufe 2 wurden keine Vermögenswerte zugeordnet.

Der Stufe 3 der Bewertungshierarchie wurden analog zur Übersicht „Alternative Bewertungsverfahren“ 48,7 % der Vermögenswerte zugeordnet.

Nachfolgend werden in den Kapiteln D.1 bis D.3 die für Vermögenswerte, versicherungstechnische Rückstellungen und sonstige Verbindlichkeiten verwendeten Bewertungsmethoden erläutert.

Soweit wegen fehlender Marktwerte alternative Bewertungsmethoden zur Anwendung kamen, werden diese im Kapitel D.4 gesondert beschrieben.

D.1 VERMÖGENSWERTE

Bewertung der Anlagen

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der Anlagen nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

ANLAGEN				
Werte in T€				
	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2023	HGB 31.12.2023	Unterschied SII vs. HGB
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen				
	Stufe 3	1.399.111	853.149	545.963
Aktien				
Aktien - nicht notiert	Stufe 3	179.895	53.255	126.639
Anleihen				
Staatsanleihen	Stufe 1 und 3	951.857	1.101.382	-149.525
Unternehmensanleihen	Stufe 1 und 3	1.692.576	1.855.089	-162.512
Organismen für gemeinsame Anlagen				
	Stufe 1 und 3	2.654.566	2.474.039	180.527
Darlehen und Hypotheken				
Sonstige Darlehen und Hypotheken	Stufe 3	8.040	8.026	14
		6.886.046	6.344.940	541.106

Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen

Unter diesem Posten werden Gesellschaftsanteile (Aktien und GmbH-Anteile) ausgewiesen, an denen die VHV Allgemeine eine Anteilsquote von mindestens 20 % (Kapital oder Stimmrechte) hält.

Gesellschaftsanteile werden für Solvabilitätszwecke grundsätzlich nach der angepassten Equity- oder der IFRS-Equity-Methode bewertet. In Einzelfällen werden die Gesellschaftsanteile mit dem im Jahresabschluss angegebenen anteiligen Eigenkapital abzüglich immaterieller Vermögenswerte oder etwaiger Geschäfts- oder Firmenwerte bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, soweit nach Einschätzung der VHV Allgemeine der beizulegende Zeitwert der Anteile dauerhaft unter den Anschaffungskosten liegt. Es ergaben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von 545.963 T€.

Aktien – nicht notiert

Nicht börsennotierte Aktien und andere Unternehmensanteile werden für Solvabilitätszwecke mit dem Zeitwert gemäß der angepassten Equity-Methode und bei kleineren Investitionsvolumina mit dem im Jahresabschluss angegebenen anteiligen Eigenkapital abzüglich immaterieller Vermögenswerte oder etwaiger Geschäfts- oder Firmenwerte bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultierte der Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB in Höhe von 126.639 T€.

Staatsanleihen und Unternehmensanleihen

Börsennotierte Staatsanleihen und Unternehmensanleihen werden für Solvabilitätszwecke mit den Börsenkursen am jeweiligen Stichtag zuzüglich der abgegrenzten

Zinsen bewertet. Sofern keine Notierung vorliegt, erfolgt die Bewertung mittels Barwertmethode sowie ggf. mithilfe eines geeigneten Optionspreismodells.

Im Jahresabschluss werden Anleihen höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. zwingend mit dem niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet, sofern diese nicht dem Anlagevermögen zugeordnet wurden.

Anleihen, die dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, wurden ebenfalls höchstens zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, soweit die Wertminderung aus Sicht der VHV Allgemeine nicht als dauerhaft eingeschätzt wird. Wird die Wertminderung der Anleihen dagegen als dauerhaft eingeschätzt, so werden die Anleihen zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert bewertet.

Es ergaben sich Bewertungsunterschiede in Höhe von -312.037 T€ aufgrund der niedrigeren Zeitwerte der Anleihen im Vergleich zum Anschaffungskostenprinzip für die Bewertung im Jahresabschluss.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Investmentfondsanteile (Spezialfonds für Wertpapiere und Immobilien, Publikumsfonds in Form von Aktien-, Renten-, Immobilien- und gemischten Fonds) werden für Solvabilitätszwecke mit dem Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft bewertet. Dieser ergibt sich in Abhängigkeit von den verwalteten Vermögenswerten aus börsentäglichen Schlusskursen bzw. den Kursen, die mit alternativen Bewertungsmethoden abgeleitet werden, sofern für bestimmte Vermögenswerte keine Marktpreise von aktiven Märkten vorliegen.

Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung höchstens zu Anschaffungskosten. Daraus resultierte der ausgewiesene Bewertungsunterschied in Höhe von 180.527 T€.

Sonstige Darlehen und Hypotheken

Sonstige Darlehen und Hypotheken werden für Solvabilitätszwecke mit der Barwertmethode sowie ggf. mithilfe eines geeigneten Optionspreismodells bewertet. Im Jahresabschluss erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten, die dem Nennwert der sonstigen Darlehen und Hypotheken entsprechen. Die Bewertungsunterschiede in Höhe von 14 T€ resultierten aus den nach der Barwertmethode ermittelten höheren Zeitwerten und den Nennwerten der sonstigen Darlehen und Hypotheken im Jahresabschluss.

Bewertung der sonstigen Vermögenswerte

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Beiträge der sonstigen Vermögenswerte nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERMÖGENSWERTE				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II 31.12.2023	HGB 31.12.2023	Unterschied SII vs. HGB
Sachanlagen für den Eigenbedarf	Stufe 3	91	91	—
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von	—			
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen				
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen		208.178	323.646	-115.468
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		280	2.015	-1.735
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen				
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		1.175	1.745	-570
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und index- und fondsgebundene Versicherungen		12.387	14.551	-2.164
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	103.704	103.704	—
Forderungen gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	55.219	55.219	—
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	40.092	25.258	14.834
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Stufe 1	46.872	46.872	—
		467.999	573.101	-105.102

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Sachanlagen für den Eigenbedarf werden wie unter HGB mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich somit nicht.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

EINFORDERBARE BETRÄGE AUS RÜCKVERSICHERUNGSVERTRÄGEN			
Werte in T€	Solvency II 31.12.2023	HGB 31.12.2023	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	47.482	86.135	-38.654
Sonstige Kraftfahrtversicherung	8.145	19.740	-11.595
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	-13	—	-13
Feuer- und andere Sachversicherungen	126.392	142.666	-16.274
Allgemeine Haftpflichtversicherung	24.945	71.112	-46.167
Beistand	-336	70	-406
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste	1.564	2.804	-1.240
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft			
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	—	112	-112
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	1.005	-1.005
Nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft			
Berufsunfähigkeitsversicherung	280	2.015	-1.735
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	1.175	1.745	-570
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen			
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	12.387	14.551	-2.164
	222.020	341.957	-119.937

Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (Anteile der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen) werden für Solvabilitätszwecke nach aktuariellen Verfahren bewertet. Hinsichtlich der aktuariellen Verfahren wird auf Kapitel D.2 verwiesen.

Im Jahresabschluss werden die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen nach den Rückversicherungsverträgen einzeln berechnet und angesetzt.

Die Ermittlung des besten Schätzwertes der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen erfolgte auf Basis der nach aktuariellen Verfahren ermittelten versicherungstechnischen Rückstellungen pro Geschäftsbereich, wie sie im Kapitel D.2 erläutert sind. Die einforderbaren Beträge werden nach derselben Segmentierung wie für die versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet.

Eine Anpassung für das Gegenparteiausfallrisiko der Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen wurde vorgenommen.

Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsverfahren ergab sich ein Bewertungsunterschied von -119.937 T€.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Forderungen gegenüber Rückversicherern, Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Die genannten Forderungsposten sind für Solvabilitätszwecke grundsätzlich mit den HGB-Buchwerten (Anschaffungskosten, die dem Nennwert entsprechen) bewertet. Die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB waren nicht wesentlich.

In der Position Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern werden Beträge (im Vorjahr nur überfällige Beträge) für Zahlungen von Versicherungsnehmern, Versicherern und anderen Akteuren im Versicherungsgeschäft ausgewiesen, die nicht in die versicherungstechnischen Rückstellungen einbezogen werden.

Die Position Forderungen gegenüber Rückversicherern umfasst alle (im Vorjahr nur überfällige) erwartete Zahlungen von Rückversicherern im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft, bei denen es sich nicht um aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge handelt.

Der unter den Forderungen (Handel, nicht Versicherung) ausgewiesene **Schuldbeitritt** der VHV Holding zu den Rentenzahlungsverpflichtungen wird in gleicher Höhe wie die Verbindlichkeit der Rentenzahlungsverpflichtungen angesetzt (siehe Kapitel D.3). Unter HGB wird keine Forderung angesetzt, sodass sich aktivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe ergibt, der sich aber durch die passivseitige Rentenzahlungsverpflichtung im Saldo wieder ausgleicht.

Zahlungsmittel- und Zahlungsmitteläquivalente

Die Bewertung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente erfolgt zum Nennwert. Zahlungsmittel in Fremdwährung werden zum Stichtagskurs in Euro umgerechnet.

Das Bewertungsverfahren entspricht der Stufe 1, da die Bestände unmittelbar zum Nennwert an Dritte weitergegeben bzw. überwiesen werden können. Diskontierungseffekte sind nicht vorhanden. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergeben sich dadurch nicht.

Latente Steueransprüche

In der VHV Allgemeine entstanden aufgrund von Bewertungsunterschieden zwischen Solvency II und HGB in der Solvabilitätsübersicht latente Steuerschulden. Die entsprechende Erläuterung findet sich in Kapitel D.3.

Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Die VHV Allgemeine ist ausschließlich Leasingnehmer und verfügt nur über Leasingvereinbarungen, die nach dem Operating-Leasing bilanziert werden; es gibt keine Verträge im Bereich Finanzierungsleasing. Leasingvereinbarungen existieren in der Vermögensklasse Sachanlagen für die Miete von Büroflächen und Kraftfahrzeugstellplätzen.

Die Nutzungsrechte sowie die Leasingverbindlichkeiten der Leasingvereinbarungen nach IFRS 16 wurden nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, da die Auswirkungen auf die Eigenmittel unwesentlich waren.

Immaterielle Vermögenswerte

Die VHV Allgemeine hielt zum Berichtsstichtag keine immateriellen Vermögenswerte.

D.2 VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt in der Solvabilitätsübersicht auf ökonomischer Basis als Barwert aller zukünftig erwarteten Zahlungen, die sich aus den Versicherungsverträgen respektive aus den daraus versicherten Leistungsfällen ergeben.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen setzen sich aus folgenden und jeweils separat bewerteten Komponenten zusammen:

- **Bester Schätzwert Schadenrückstellung**
(Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung)
- **Bester Schätzwert Prämienrückstellung**
(Nichtlebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung)

- **Bester Schätzwert der versicherungstechnischen Rückstellung**
(Lebensversicherung und Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
- **Risikomarge**

Zusätzlich enthalten die versicherungstechnischen Rückstellungen in geringem Umfang **sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**, die pauschal und unverändert aus der HGB-Bilanz übernommen werden.

Nach Solvency II auszuweisende versicherungstechnische Verpflichtungen, die im Gegensatz zur Schadenrückstellung keinen Unsicherheiten unterliegen, werden als **versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes** ausgewiesen und mit ihren Werten nach HGB bewertet.

Die Bewertung der Teilkomponenten der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt innerhalb homogener Risikogruppen, die zumindest nach Geschäftsbereichen differenzieren.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen der Sparten Allgemeine Unfallversicherung und Kraftfahrtunfallversicherung werden unter dem Geschäftsbereich Berufsunfähigkeitsversicherung ausgewiesen (Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung). Anerkannte Rentenfälle werden als Rückstellungen im Bereich der Lebensversicherungsverpflichtungen ausgewiesen, soweit sie aus der Haftpflichtversicherung (Allgemeine Haftpflichtversicherung und Kraftfahrthaftpflichtversicherung) stammen, und im Bereich der Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung, soweit sie aus der Berufsunfähigkeitsversicherung stammen.

Die genehmigungspflichtigen Instrumente der Übergangsmaßnahmen (nach §§ 351 und 352 VAG) und die Volatilitätsanpassung (nach § 82 VAG) werden bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht angewendet. Ebenfalls wird die Matching-Anpassung (§§ 80 und 81 VAG) nicht angewendet.

Die folgenden Tabellen zeigen die nach Geschäftsbereichen gegliederten versicherungstechnischen Rückstellungen zum Stichtag nach Solvency II und HGB. Der beste Schätzwert der Schadenrückstellung und der beste Schätzwert der Prämienrückstellung sind in der Position „Bester Schätzwert“ zusammengefasst.

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2023 (NICHTLEBENSVERSICHERUNG)

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Nichtlebensversicherung						
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	17.604	749.362	84.800	851.766	1.491.292	-639.526
Sonstige Kraftfahrtversicherung	11.084	228.381	54.533	293.998	204.020	89.978
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	2	205	532	739	288	451
Feuer- und andere Sachversicherungen	1.651	256.022	33.647	291.320	404.390	-113.069
Allgemeine Haftpflichtversicherung	4.801	1.022.902	121.223	1.148.926	1.868.905	-719.979
Kredit- und Kautionsversicherung	549	17.209	20.731	38.490	109.042	-70.553
Rechtsschutzversicherung	—	422	26	448	917	-469
Beistand	217	-3.123	1.054	-1.851	3.174	-5.025
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste	73	14.823	1.833	16.729	15.007	1.721
Übernommenes nichtproportionales Versicherungsgeschäft						
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	—	216	29	245	812	-567
Nichtproportionale Sachrückversicherung	—	7.986	1.210	9.196	8.052	1.143
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)						
Selbst abgeschlossenes und übernommenes proportionales Versicherungsgeschäft						
Berufsunfähigkeitsversicherung	698	39.532	10.288	50.518	76.075	-25.557
Nichtlebensversicherung gesamt	36.681	2.333.936	329.905	2.700.522	4.181.975	-1.481.453

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2023 (LEBENSVERSICHERUNG)

Werte in T€	Rückstellungen als Ganzes berechnet	Bester Schätzwert	Risikomarge	Rückstellung Solvency II	Rückstellung HGB	Unterschied SII vs. HGB
Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	—	7.708	115	7.823	11.425	-3.602
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)						
Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	—	37.425	445	37.870	43.843	-5.973
Lebensrückversicherung	514	—	—	514	514	—
Lebensversicherung gesamt	514	45.133	560	46.208	55.782	-9.575
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	—	—	—	856.758	-856.758
Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung und Lebensversicherung	37.195	2.379.070	330.465	2.746.730	5.094.515	-2.347.785

Die versicherungstechnischen Rückstellungen entstammen hauptsächlich der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, der sonstigen Kraftfahrtversicherung sowie den Feuer- und anderen Sachversicherungen.

Der Anteil der lebensversicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten an den gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen ist mit rund 1,7 % sehr gering, weswegen in den folgenden Abschnitten nur am Rande auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für anerkannte Renten eingegangen wird. Eine ausführliche Erläuterung zum Bewertungsunterschied zwischen HGB und Solvency II findet sich im Abschnitt zu den Unterschieden der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zur HGB-Bewertung.

Bester Schätzwert der Schadenrückstellung (Nichtlebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung)

Die Schadenrückstellung umfasst alle Verpflichtungen aus sowohl bekannten als auch unbekanntem Schäden, die sich bis zum Bilanzstichtag bereits ereignet haben oder zumindest verursacht worden sind.

Die Bewertung erfolgt als bester Schätzwert im Sinne eines Marktwertes. Dazu werden mittels anerkannter versicherungsmathematischer Verfahren die Erfahrungen der Schadenhistorie bis zur endgültigen Schadenabwicklung geeignet fortgeschrieben. Zusätzlich werden auch Schadenereignisse, die sich aufgrund ihrer Höhe und/oder Intensität noch nicht in der Vergangenheit ereignet haben, aber zukünftig eintreten können, angemessen berücksichtigt.

Die so ermittelten und je zukünftigem Bilanzjahr prognostizierten Schadenzahlungen für bereits eingetretene oder zumindest verursachte Schäden ergeben den zukünftigen Zahlungsstrom. Anschließend wird dieser Zahlungsstrom mittels der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve diskontiert und aufsummiert. Es folgt der beste Schätzwert als Barwert aller künftigen Verpflichtungen für bereits verursachte Schäden.

Der beste Schätzwert für die Schadenrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen. Anschließend werden auf Basis der diskontierten Zahlungsströme die Kapitalanlageverwaltungs-kosten ermittelt.

Aufgrund der versicherten Gefahren in den Geschäftsbereichen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und der Allgemeinen Haftpflichtversicherung bzw. in der Berufsunfähigkeitsversicherung können anerkannte Rentenfälle entstehen. Diese sind separat zu bewerten. Dabei werden die anerkannten Rentenverpflichtungen mit biometrischen Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung bewertet. Es wird die DAV-Sterbetafel 2006 HUR ohne Sicherheitsmargen (Generationentafeln) verwendet.

Im Berichtsjahr 2023 hat die höhere Inflation zu einem Anstieg der Schadenaufwendungen geführt, insbesondere dort, wo Reparaturleistungen anfallen oder Neuwertersatz vereinbart wurde. Ein möglicherweise andauerndes hohes Preisniveau wurde spartenspezifisch angemessen berücksichtigt.

Beste Schätzwert der Prämienrückstellung (Nichtlebensversicherung und der Krankenversicherung nach Art der Nichtlebensversicherung)

Der Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht

- dem Barwert der finanziellen Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen abzüglich
- dem Barwert der nach dem Bilanzstichtag zukünftig fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zu dessen jeweiligem ökonomischen Ende.

Dabei werden in der Projektion der Zahlungsströme alle Leistungen, Aufwendungen und Prämien modelliert, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Gefahrentragung innerhalb der ökonomischen Vertragsgrenzen stehen.

Höhere Schadenaufwendungen infolge der hohen und möglicherweise andauernden Inflation wurden ebenso wie Maßnahmen des Managements zur Absicherung der Beitragsqualität im Berichtszeitraum spartenspezifisch berücksichtigt.

Analog zur Schadenrückstellung erfolgt die Diskontierung des zukünftigen Zahlungsstromes mit der von EIOPA vorgegebenen risikolosen Zinskurve.

Der beste Schätzwert für die Prämienrückstellung eines Geschäftsbereiches ergibt sich als Summe über die besten Schätzwerte der zugehörigen homogenen Risikogruppen.

Eine negative (positive) Prämienrückstellung drückt – unter Beachtung möglicher Beitragsüberträge – aus, dass die zukünftigen Schadenzahlungen und Beitragszahlungen aus zum Stichtag bestehenden Verträgen einen positiven (negativen) Wertbeitrag liefern.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden der Prämienrückstellung.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherung

Durch im Zeitverlauf wechselnde Rückversicherungsstrukturen und Rückversicherungsablösungen können gängige versicherungsmathematische Verfahren zur Bestimmung der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge nicht genutzt werden. Die aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge werden durch eine vereinfachte proportionale Überleitung des besten Schätzwertes für die Brutto-Schadenrückstellung bzw. die Brutto-Prämienrückstellung je homogener Risikogruppe und Anfalljahr ermittelt. Bei der Herleitung der Faktoren für die Schadenrückstellung werden Anfalljahre mit einem prägenden Großschaden gesondert berücksichtigt. Dabei werden prägende Großschäden separiert und der Brutto-Wertansatz in den Kontext der zugehörigen Rückversicherungsverträge gesetzt. Die sich ergebende Entlastung wird dann zur pauschalen Bewertung der übrigen Schäden hinzugerechnet.

Anders als im Vorjahr wird der Saldo der nicht überfälligen Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten nicht mehr in dieser Position ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt nun unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern.

Risikomarge

Über die Risikomarge werden Kapitalkosten bewertet, die zur Finanzierung der gesetzlich geforderten Solvenzkapitalanforderung nicht-hedgebarer Risiken für die ständige Erfüllung der bestehenden vertraglichen Verpflichtungen – die in der Schaden- und Prämienrückstellung berechnet werden – anfallen.

Für die zukünftigen Solvenzkapitalanforderungen erfolgt die Berechnung teils durch exakte Berechnungen der Einzelrisiken auf Basis der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Prämien- und Reserverisiko) und teils durch eine Projektion der Einzelrisiken mit geeigneten Risikotreibern. Diese werden gemäß Standardformel zu der Solvenzkapitalanforderung aggregiert.

Die Bestimmung der Kosten für das Bereitstellen der zukünftigen Solvenzkapitalanforderung erfolgt über Multiplikation mit dem gemäß Solvency II-Rechtsgrundlagen vorgegebenen Kapitalkostensatz von 6 %.

Analog zur Schaden- und Prämienrückstellung erfolgt die Bewertung mit dem Barwert über alle zukünftigen Zeitpunkte unter Berücksichtigung der Diskontierung mit der risikolosen Zinskurve.

Im Berichtszeitraum erfolgten keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsmethoden der Risikomarge.

Grad der Unsicherheit der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Unsicherheit bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen lässt sich in das Modellierungs-, das Prognose- sowie das Änderungsrisiko einteilen.

Das **Modellierungsrisiko** besteht überwiegend aus der fehlerhaften Ermittlung des besten Schätzwertes infolge einer ungeeigneten Modellwahl. Aufgrund ausführlicher Analysen – sowohl qualitativ als auch quantitativ – durch die VMF wird diese Unsicherheit reduziert. Allerdings sind die durchgeführten Analysen abhängig von der Menge an Daten in entsprechender Qualität. Besonders für die Geschäftsbereiche mit hohem Volumen liegen jedoch sehr umfangreiche Daten in entsprechender Qualität vor, sodass die durchgeführten Analysen aussagekräftig sind.

Das **Prognoserisiko** umfasst sowohl die statistische Fehleinschätzung des besten Schätzwertes der Schaden- bzw. der Prämienrückstellung auf Basis der Schadenhistorie als auch die zufallsbedingten Schwankungen der tatsächlichen zukünftigen Verpflichtungen. Somit entspricht das Prognoserisiko dem Reserve- bzw. dem Prämienrisiko Nichtlebensversicherung unter Solvency II und wird bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung berücksichtigt.

Die verwendeten versicherungsmathematischen Verfahren zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen projizieren Entwicklungen aus der Vergangenheit in die Zukunft. Eine weitere Unsicherheit ergibt sich somit aus dem Abweichen zukünftiger Entwicklungen von der Vergangenheit. Diese Unsicherheit wird vom **Änderungsrisiko** umfasst. Hierunter fallen vor allem

- eine über die durchschnittliche Inflation der Vergangenheit hinausgehende Inflation,
- künftige Maßnahmen des Managements (insbesondere für die Bewertung des bei künftigen Prämien erwarteten Gewinns und des besten Schätzwertes der Prämienrückstellung),
- Auswirkungen von teils spezifischen Konjunkturzyklen sowie der Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland und im Euroraum aufgrund einer Abhängigkeit zu den versicherungstechnischen Verpflichtungen.

Ein Teil dieser Unsicherheit ist durch die geeignete Berücksichtigung von noch nicht in den Daten enthaltenen Ereignissen in der Berechnung des besten Schätzwertes der Schadenrückstellung berücksichtigt. Die am Bilanzstichtag bekannten künftigen Maßnahmen des Managements sind im besten Schätzwert der Prämienrückstellung geeignet berücksichtigt.

Die oben genannten Unsicherheiten gelten analog für den erwarteten Gewinn aus zukünftigen Prämien.

Aufgrund einer Vielzahl an Kontrollen und Analysen, die bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen vorgenommen wurden, liegen nach aktuellem Kenntnisstand keine wesentlichen Unsicherheiten vor, die zu einer falschen Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen führen könnten. Vorhandene Unsicherheiten wurden identifiziert und angemessen berücksichtigt.

Unterschiede in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zwischen Solvency II und HGB

Die Hauptunterschiede zwischen der Bewertung für Solvabilitätszwecke und der Bewertung im Jahresabschluss betreffen alle Geschäftsbereiche gleichermaßen.

Die Bewertungen der versicherungstechnischen Rückstellungen bestehen unter Solvency II aus dem besten Schätzwert (Schaden- und Prämienrückstellung) sowie der Risikomarge ergänzt um die versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes. Die Überleitungsschritte teilen sich inhaltlich in

- den Übergang auf die Annahmen eines besten Schätzwertes,
- die Diskontierung und
- die Bildung der Risikomarge.

In der Nichtlebensversicherung wird die Schadenrückstellung unter Solvency II als bester Schätzwert auf Grundlage des Gesamtbestands und unter Einbeziehung aller Schadenregulierungskosten berechnet. Dieser beste Schätzwert der Schadenrückstellung steht der Summe der unter HGB nach dem Einzelbewertungsgrundsatz gebildeten Schadenrückstellungen, der Spätschadenpauschalen, der Pauschalrückstellung für Wiederaufleber und den Rückstellungen für Schadenregulierungskosten gegenüber. Im Gegensatz zur HGB-Bewertung wird der beste Schätzwert unter Berücksichtigung des Zeitwertes des Geldes ermittelt (Diskontierung). Aus den unterschiedlichen Bewertungsprinzipien (Vorsichtsprinzip nach HGB gegenüber dem Marktwert inklusive Diskontierung nach Solvency II) folgt unmittelbar, dass die HGB-Werte die Bewertung nach Solvency II in der Regel übersteigen.

Die Berechnung der (Schaden-)Rückstellung für Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung erfolgt sowohl nach HGB als auch nach Solvency II für jeden Rentenfall einzeln nach versicherungsmathematischen

Grundsätzen. Zur Bewertung der einzelnen Rentenfälle wird die Sterbetafel DAV 2006 HUR verwendet. Dabei gab es zwischen der HGB-Bewertung und der Bewertung nach Solvency II zum Stichtag per 31.12.2023 folgende Unterschiede:

- In der HGB-Bewertung wurden biometrische Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung (mit Sicherheitsmarge) genutzt, nach Solvency II 2. Ordnung (ohne Sicherheitsmarge).
- In der HGB-Bewertung ist der Rechnungszins nach DeckRV zum Zeitpunkt der Verrentung ausschlaggebend. Zum 31.12.2020 wurden sämtliche ältere Rechnungszinsgenerationen auf 0,9 % abgesenkt. Renten, die ab 2022 entstanden sind, wurden mit einem Rechnungszins von 0,25 % bewertet. Bei der Bewertung nach Solvency II wurde die jeweils aktuelle risikofreie Zinsstrukturkurve verwendet, die durchgehend über dem HGB-Zins liegt.
- In der HGB-Bewertung wurde kein Rententrend angesetzt, bei der Bewertung nach Solvency II bei Renten aus Haftpflichtsparten hingegen 1,0 %, um erwartete Revisionen der Rentenhöhe zu berücksichtigen.

Bei den Bewertungsunterschieden dominiert der Einfluss des Zinses, sodass die HGB-Werte die Bewertung nach Solvency II übersteigen.

Da die Verpflichtungen nach Art der Lebensversicherung lediglich anerkannte Rentenfälle umfassen, ist die Bewertung der Prämienrückstellung nur für die Geschäftsbereiche der Nichtlebensversicherung notwendig.

In der HGB-Bilanz wird eine Rückstellung unter der Position der Beitragsüberträge gebildet. Hierin sind Beitragsanteile für Verträge, deren Laufzeit über den Bilanzstichtag hinausgeht, entsprechend ihrer Restlaufzeit enthalten (siehe auch § 341e Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Die Beitragsüberträge können als Näherung für die sich aus den zugrunde liegenden Verträgen zukünftig ergebenden Leistungsfälle interpretiert werden. Folglich sind die Beitragsüberträge, sofern vorhanden, immer positiv. Zukünftige Beitragszahlungen aus bestehenden Verträgen sind in der HGB-Bilanz nicht enthalten. Im Unterschied dazu wird unter Solvency II der Barwert sämtlicher Verpflichtungen aus der zukünftigen Gefahrentragung des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende der Verpflichtungen berücksichtigt. Reduzierend wird unter Solvency II der Barwert der nach dem Bilanzstichtag fälligen Prämien des am Bilanzstichtag vorhandenen Versicherungsbestandes bis zum jeweiligen ökonomischen Ende angesetzt.

Für die unter Solvency II zu bildende Risikomarge existiert unter HGB keine vergleichbare Größe, sodass an dieser Stelle ein Bewertungsunterschied in gleicher Höhe besteht.

Die unter HGB zu bildende Schwankungsrückstellung von 856.758 T€, die zum Stichtag per 31.12.2023 in der HGB-Spalte der Solvabilitätsübersicht unter der Position „**Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen**“ ausgewiesen wurden, gibt es unter Solvency II nicht, da hier ein bester Schätzwert zuzüglich Risikomarge angesetzt wird. In gleicher Höhe bestand dadurch ein Bewertungsunterschied zum HGB.

Insgesamt ergab sich zum Stichtag per 31.12.2023 für die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Bewertungsunterschied zwischen Solvency II und HGB von –2.347.785 T€.

In folgender Tabelle sind die einzelnen Überleitungsschritte dazu dargestellt:

VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN ZUM 31.12.2023 ÜBERLEITUNG VON HGB ZU SOLVENCY II

Werte in T€	
Versicherungstechnische Rückstellungen HGB (brutto)	5.094.515
Schwankungsrückstellung HGB	-856.758
Übergang auf Annahmen Bester Schätzwert	-1.305.714
Diskontierung	-515.779
Risikomarge	330.465
Bewertungsunterschiede zwischen HGB und Solvency II gesamt	-2.347.785
Versicherungstechnische Rückstellungen Solvency II	2.746.730

D.3 SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die folgende Übersicht zeigt die Unterposten und Werte der sonstigen Verbindlichkeiten nach Solvency II und HGB sowie deren Bewertungsunterschiede zum Stichtag.

SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN				
Werte in T€	Bewertungsstufe	Solvency II	HGB	Unterschied SII vs. HGB
		31.12.2023	31.12.2023	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	Stufe 3	64.169	64.169	—
Rentenzahlungsverpflichtungen	Stufe 3	14.834	—	14.834
Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)	Stufe 3	12.052	12.052	—
Latente Steuerschulden	—	524.921	—	524.921
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	Stufe 3	217.026	217.026	—
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	Stufe 3	19.634	19.634	—
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	Stufe 3	340.191	340.191	—
		1.192.828	653.072	539.756

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen umfassten im Wesentlichen Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten, Zinsen für Steuernachzahlungen, Ergebnisbeteiligungen, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen sowie Jahresabschlusskosten. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwerts (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Dazu wurden HGB-Werte verwendet, die im Vergleich zu Solvency II-Werten keine wesentlichen Unterschiede aufwiesen. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wurde eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die Leistungen an Arbeitnehmer betrafen kurzfristig fällige Leistungen aus Ergebnisbeteiligungen in Höhe von 2.362 T€ sowie Jubiläumsverpflichtungen in Höhe von 1.686 T€.

Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergaben sich nicht.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen resultierten aus den nicht rückgedeckten, arbeitgeberfinanzierten sowie den rückgedeckten, arbeitnehmerfinanzierten Direktzusagen der Belegschaft und den Direktzusagen der Vorstände. Die Rückstellung wird gemäß IAS 19 berechnet. Aktivwerte, die Planvermögen darstellen, werden mit der Rentenzahlungsverpflichtung saldiert. Unter HGB wird der Schuldbeitritt der VHV Holding anerkannt und keine Rentenzahlungsverpflichtung angesetzt, sodass sich zum Stichtag per 31.12.2023 passivseitig ein Bewertungsunterschied in voller Höhe von 14.834 T€ ergab, der sich durch die aktivseitige Forderung im Saldo wieder ausglich.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft wurden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II und HGB ergaben sich dadurch nicht.

Latente Steuerschulden

Latente Steuern erfassen die zukünftigen Minderungen oder Belastungen aus Ertragsteuern infolge der Realisierung von Bewertungsunterschieden aus Vermögenswerten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Zukünftige Minderungen von Ertragsteuern werden als latente Steueransprüche, zukünftige Belastungen mit Ertragsteuern als latente Steuerschulden angesetzt.

Grundlage für die Ermittlung latenter Steuern sind die IFRS-Regelungen (IAS 12 Ertragsteuern).

Latente Steueransprüche entstanden, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht niedriger oder Passivposten höher bewertet wurden als in der Steuerbilanz. Für zum Stichtag noch nicht verrechnete steuerliche Verlustvorträge wurden ebenfalls latente Steueransprüche angesetzt. Latente Steuerschulden entstanden dagegen, wenn Aktivposten in der Solvabilitätsübersicht höher oder Passivposten niedriger bewertet wurden als in der Steuerbilanz. Voraussetzung war in beiden Fällen, dass sich diese Bewertungsunterschiede mit steuerlicher Wirkung in der Zukunft wieder ausgleichen (temporäre Differenzen).

Für die Berechnung latenter Steuern wurden die am Stichtag geltenden Steuersätze von 15,825 % Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und 16,693 % Gewerbesteuer verwendet. Änderungen der Steuergesetze hinsichtlich der Bewertungsvorschriften oder Steuersätze, die am Stichtag bereits verabschiedet wurden, wurden bei der Berechnung berücksichtigt.

Eine Diskontierung latenter Steuerbeträge erfolgte nicht. Latente Steueransprüche wurden bis zur Höhe latenter Steuerschulden als werthaltig angesehen und in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

Latente Steueransprüche und latente Steuerschulden wurden zunächst auf Basis der Einzelposten in der Solvabilitätsübersicht ermittelt und aufaddiert. Anschließend wurde die Summe der latenten Steueransprüche gegen die Summe latenter Steuerschulden unter Berücksichtigung der Vorgaben des IAS 12.74 saldiert, soweit Ansprüche und Verpflichtungen gegenüber der gleichen Steuerbehörde bestanden.

Bei der VHV Allgemeine ergab sich nach Aufrechnung ein Überhang der latenten Steuerschulden über die latenten Steueransprüche.

Die folgende Tabelle zeigt die Entstehung und Aufrechnung der latenten Steueransprüche und latenten Steuerschulden aus den Posten der Solvabilitätsübersicht.

LATENTE STEUERSCHULDEN ZUM 31.12.2023		
Werte in T€	Latente Steueransprüche	Latente Steuerschulden
Anlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	—	191.289
Aktien		
Aktien - nicht notiert	—	2.232
Anleihen		
Staatsanleihen	48.623	—
Unternehmensanleihen	55.394	—
Organismen für gemeinsame Anlagen	35.103	47.687
Darlehen und Hypotheken		
Sonstige Darlehen und Hypotheken	—	4
Versicherungstechnische Vermögenswerte		
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	37.548	—
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	564	—
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	185	—
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	704	—
Übrige Vermögenswerte		
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	—	4.824
Versicherungstechnische Rückstellungen		
Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	—	172.818
Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	—	8.311
Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	—	1.171
Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	—	1.942
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	—	278.600
Übrige Verbindlichkeiten		
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	1.013	—
Rentenzahlungsverpflichtungen	4.824	—
Zwischensumme (vor Saldierung)	183.958	708.879
Saldierung latente Steuern	-183.958	-183.958
Gesamt		524.921

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern, Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung der verschiedenen Verbindlichkeiten erfolgte bei längerfristigen Verpflichtungen nach der Barwertmethode. Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, wurden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet. Abweichungen zur handelsrechtlichen Bewertung entstanden nicht.

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern umfasst alle (im Vorjahr nur

überfällige) Beträge, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen darstellen.

Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern umfassen alle (im Vorjahr nur überfällige) Verbindlichkeiten, die nicht Bestandteil der aus Rückversicherungsverträgen einforderbaren Beträge sind.

Leasingvereinbarungen

Im Rahmen von Leasingvereinbarungen wird zwischen Finanzierungs- und Operating-Leasing unterschieden. Die VHV Allgemeine war ausschließlich Leasingnehmer und verfügte nur über Leasingvereinbarungen, die nach dem Operating-Leasing bilanziert wurden; es gab keine

Verträge im Bereich Finanzierungs-Leasing. Leasingvereinbarungen existierten in der Vermögensklasse Sachanlagen für die Miete von Büroflächen und Kraftfahrzeugstellplätzen.

Die Nutzungsrechte sowie die Leasingverbindlichkeiten der Leasingvereinbarungen nach IFRS 16 wurden nicht in der Solvabilitätsübersicht angesetzt, da die Auswirkungen auf die Eigenmittel unwesentlich waren.

Eventualverbindlichkeiten

Die VHV Allgemeine hatte zum Stichtag 31. Dezember 2023 keine Eventualverbindlichkeiten.

D.4 ALTERNATIVE BEWERTUNGSMETHODEN

Unter alternativen Bewertungsmethoden werden Methoden verstanden, die im Einklang mit den Solvency II-Rechtsgrundlagen stehen, bei denen es sich aber nicht um Marktpreise handelt, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten beobachtet werden konnten. Dies trifft sowohl auf Vermögenswerte zu, die nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, als auch auf komplexe Produkte. Darüber hinaus kommen alternative Bewertungsmethoden zum Einsatz, wenn für Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, kein aktiver Handel stattfindet. Ein alternatives Bewertungsverfahren liegt somit vor, wenn es der dritten Hierarchiestufe zugeordnet wird.

Bei der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden werden hauptsächlich einkommensbasierte Ansätze verwendet. Dabei werden so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und soweit wie möglich relevante Marktdaten verwendet. Dies umfasst überwiegend Inputfaktoren, die für den Vermögenswert beobachtet werden können, einschließlich Zinssätze bzw. Zinskurven, die für gemeinhin notierte Spannen beobachtbar sind, implizite Volatilitäten und Credit Spreads sowie marktgestützte Inputfaktoren, die möglicherweise nicht direkt beobachtbar sind, aber auf beobachtbaren Marktdaten beruhen oder von diesen untermauert werden.

Das Bewertungskonzept alternativer Bewertungsmethoden (vgl. Kapitel D) findet auf die folgenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Anwendung:

Anteile an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen

Bei der Ermittlung der Marktwerte von Anteilen an verbundenen Unternehmen einschließlich Beteiligungen finden unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Im Einklang mit den Vorgaben des Gesetzgebers werden Anteile an verbundenen Versicherungsunternehmen auf Basis der angepassten Equity-Methode bestimmt. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten,

wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Ermessensspielräume ergeben sich insbesondere bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Zur diesbezüglichen Unsicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen in Kapitel D.2. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Andere bedeutende verbundene Unternehmen, welche keine Versicherungsunternehmen sind, werden mit den internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet. Bei außerbörslichem Eigenkapital (Private Equity und Infrastruktur) treten Unsicherheiten aufgrund der für diese Anlageklassen typischen Bewertungsfrequenz auf. Auftretende wie auch potenziell nachhaltige Bewertungsanpassungen werden infolgedessen mit einem Zeitverzug von zwei bis sechs Monaten sichtbar.

Für andere Gesellschaften entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss anzugebenden Zeitwert, da eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mit Aufwand verbunden wäre, der gemessen an der Bedeutung der betroffenen Gesellschaften und den daraus resultierenden Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wäre. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. des anteiligen HGB-Eigenkapitals ist dennoch als objektiverer Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher ebenfalls als relativ gering eingestuft.

Aktien – nicht notiert

Bei der Ermittlung der Marktwerte von nicht notierten Aktien finden in Abhängigkeit des Aktientyps und des Investitionsvolumens unterschiedliche Bewertungsverfahren ihren Einsatz. Größere Bestände werden mit der angepassten Equity-Methode bewertet. Der Marktwert entspricht folglich dem Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten, wobei die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht bzw. übertragen oder beglichen werden könnten. Dieses Vorgehen verlangt eine Vielzahl von Annahmen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, deren Festlegung durch die europäische Rechtssetzung geregelt ist. Daher wird die Unsicherheit in der Bewertung als relativ gering eingestuft. Bei kleineren Investitionsvolumina entspricht der Marktwert dem im Jahresabschluss angegebenen anteiligen Eigenkapital abzüglich immaterieller Vermögenswerte oder etwaiger Geschäfts- oder Firmenwerte. Eine Bewertung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards steht in diesen Fällen nicht zur Verfügung und kann seitens der VHV Allgemeine nicht

eingefordert werden. Die Bewertung auf Basis von Buchwerten bzw. des anteiligen HGB-Eigenkapitals ist dennoch als objektivierter Unternehmenswert einzustufen, da diese Werte weder subjektive Unternehmenswerte noch immaterielle Vermögenswerte oder etwaige Geschäfts- oder Firmenwerte enthalten. Die Unsicherheit in der Bewertung wird daher als relativ gering eingestuft.

Staatsanleihen, Unternehmensanleihen sowie sonstige Darlehen und Hypotheken

Wertpapiere dieser Kategorie werden mit der zu den einkommensbasierten Ansätzen gehörenden Barwertmethode bewertet. Mit diesem Bewertungsverfahren werden alle vorhersehbaren künftigen Zahlungsströme eines Titels auf den gleichen Zeitpunkt abgezinst und somit vergleichbar gemacht. Die Anwendung dieses Bewertungsverfahrens erfordert den Einsatz von geeigneten Zinskurven und Credit Spreads. Bei Staats- und Unternehmensanleihen sowie sonstigen Darlehen und Hypotheken werden diese in Abhängigkeit des emittierenden Staates, der regionalen Gebietskörperschaft bzw. der Klassifizierung des Wertpapiers, dessen Seniorität, Besicherung, Rating sowie dem juristischen Sitz des Emittenten anhand von Marktdaten, die von einschlägigen Informations- und Datendienstleistern veröffentlicht werden, abgeleitet. Die mit dieser Bewertung verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um veröffentlichte Marktdaten handelt, die im Falle auffälliger Entwicklungen zusätzlich überprüft werden.

Die Bewertung der in Staatsanleihen und Unternehmensanleihen sowie sonstigen Darlehen und Hypotheken mitunter eingebetteten Ausstattungs- oder Strukturelemente (z. B. Kündigungs- oder Andienungsrechte) erfolgt mithilfe geeigneter Optionspreismodelle, die mit veröffentlichten Marktdaten befüllt werden. Die Bewertungsergebnisse werden maßgeblich von den zugrunde gelegten Annahmen des verwendeten Optionspreismodells und der daran anknüpfenden Auswahl von Inputparametern beeinflusst. Die entsprechende Auswahl geschieht daher unter gewissenhafter Berücksichtigung finanzmathematischer und ökonomischer Kriterien, sodass das mit der Bewertung einhergehende Maß an Unsicherheit hinreichend genau eingestuft werden kann und kontinuierlich überwacht wird.

Organismen für gemeinsame Anlagen

Der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft ermittelte Rücknahmepreis der Investmentanteile ergibt sich aus den verwalteten Vermögenswerten. Für Vermögenswerte, die mit alternativen Bewertungsmethoden bewertet werden (u. a. Immobilien, verzinsliche Wertpapiere), gelten die entsprechenden Ausführungen der einzelnen Bewertungsmethoden zu den jeweiligen Vermögenswerten.

Sachanlagen für den Eigenbedarf

Die Sachanlagen für den Eigenbedarf werden wie unter HGB mit den Anschaffungskosten vermindert um

planmäßige lineare Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bewertet.

Sonstige Forderungen (Versicherungen und Vermittler, Rückversicherer, Handel, nicht Versicherung)

Für sonstige Forderungen sind keine Umbewertungen für Solvabilitätszwecke erforderlich. Als Marktwert wird der handelsrechtliche Buchwert, der dem Darlehensnennwert entspricht, angesetzt. Dieses Vorgehen ist angesichts der für diese Anlagen typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Überprüfung der Angemessenheit der Bewertung von Vermögenswerten

Sofern alternative Bewertungsmethoden zur Bewertung von Vermögenswerten eingesetzt werden, ist die URCF für die Überprüfung sowie die Freizeichnung des Bewertungsmodells verantwortlich. Die Überprüfung und Freizeichnung bezieht sich sowohl auf die Plausibilität der dem Vermögenswert zugeordneten Bewertungshierarchie als auch auf die fachliche Eignung der darin definierten Bewertungsmethoden und Bewertungsmodelle. Die Beurteilung richtet sich nach ökonomischen und finanzmathematischen Gesichtspunkten und wird mindestens jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Die Bewertung anderer Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Die Rückstellungen sind in Höhe des Barwertes (bestmögliche Schätzung) der möglichen Verpflichtungen zu bewerten. Dazu werden HGB-Werte verwendet, die im Vergleich zu Solvency II-Werten keine wesentlichen Unterschiede aufweisen. Bei kurzfristigen Rückstellungen, d. h. Rückstellungen mit einer ursprünglich erwarteten Abwicklung bis zu einem Jahr, wird eine Abzinsung der Ausgaben wegen Geringfügigkeit des Diskontierungseffektes nicht vorgenommen.

Die aktuarielle Berechnung des Barwerts der Rückstellungen für Jubiläumsaufwendungen und Altersteilzeit erfolgt anhand des Anwartschaftsbarwertverfahrens jeweils mit einem einheitlichen Diskontsatz.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

Rentenzahlungsverpflichtungen

Rentenzahlungsverpflichtungen werden auf Basis internationaler Rechnungslegungsvorschriften bewertet.

Die für die Bewertung der Direktzusagen festgelegten Rechnungsparameter sind im Wesentlichen der Rechnungszins, welcher dem entsprechend durationsabhängigen Marktzins am Bilanzstichtag für sogenannte High

Quality Corporate Bonds (d. h. Mindestrating von AA) entspricht, der Rententrend sowie der Gehaltstrend, deren Gültigkeit regelmäßig überprüft wird und die nach festen Berechnungsverfahren ermittelt werden. Bei diesen nach IAS 19 ausgewiesenen Werten handelt es sich um Erwartungswerte im Sinne eines besten Schätzwerts. Folglich sind keinerlei Sicherheitszuschläge enthalten. Bei der Ermittlung der Rentenzahlungsverpflichtungen handelt es sich um eine Modellbewertung nach einer deterministischen Methode auf Basis jährlich festgelegter Bewertungsannahmen und eines im Standard festgelegten Berechnungsverfahrens (Projected-Unit-Credit-Methode). Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich um ein in den internationalen Rechnungslegungsvorschriften festgelegtes Berechnungsverfahren handelt.

Depotverbindlichkeiten (aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft)

Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft werden zum Nennwert (Rückzahlungsbetrag) bewertet und nicht diskontiert. Dieses Vorgehen erfordert keine weiteren Annahmen und ist angesichts der für diese Verbindlichkeiten typischen kurzen Laufzeit sachgerecht und mit keinen Unsicherheiten verbunden.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern, Rückversicherern und Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Die Bewertung dieser Verbindlichkeiten erfolgt anhand eines einkommensbasierten Ansatzes. Bei der zur Diskontierung verwendeten Zinskurve handelt es sich um die risikolose Basiszinskurve (ohne Kreditrisikoanpassung). Kurzfristig fällige Verbindlichkeiten, d. h. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, werden nicht diskontiert, da der Diskontierungseffekt nicht wesentlich ist. Diese Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag (Nennwert) bewertet.

Die mit diesen Bewertungsverfahren verbundenen Unsicherheiten werden als relativ gering eingestuft, da es sich bei den Eingabeparametern um veröffentlichte Marktdaten handelt.

D.5 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

E. KAPITALMANAGEMENT

E.1 EIGENMITTEL

Das Kapitalmanagement der VHV Gruppe verfolgt das Ziel einer dauerhaften Erfüllung der gesetzlichen Kapitalanforderungen (Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung), des unternehmensspezifischen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und der Ratinganforderungen im Sinne der Risikostrategie für die VHV Gruppe sowie deren Einzelgesellschaften. Daher leiten sich die Ziele für das Kapitalmanagement sowie die Eigenmittelpassung für die VHV Allgemeine aus den Gruppenzielen ab. Die Überwachung des Kapitalmanagements sowie die Implementierung der Kapitalmanagementstrategie erfolgt durch die URCF. Im Berichtszeitraum hat sich die Kapitalmanagementstrategie nicht verändert.

In der zukunftsgerichteten Solvabilitätsbeurteilung erfolgt eine Projektion der Eigenmittel, des Gesamtsolvabilitätsbedarfs und des SCR auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres und über den strategischen Planungshorizont von fünf Planjahren. Die aktuelle Unternehmensplanung wurde in dieser Kapitalprojektion abgebildet, um die Auswirkungen auf die Bedeckung und Eigenmittelbestandteile zu analysieren und eine konsistente Verzahnung sicherzustellen. Hierdurch wird gewährleistet, dass die Planung der VHV Allgemeine unter Risikotragfähigkeitsgesichtspunkten validiert wird. Dies ermöglicht die risikostrategisch festgelegte Bedeckung der VHV Allgemeine auch zukünftig zu sichern.

Die Eigenmittel wurden in der Kapitalmanagementplanung hinsichtlich ihrer Qualität detailliert analysiert. Zusätzlich erfolgte eine Eigenmittelpassung über den strategischen Planungshorizont. Die Ergebnisse hieraus wurden im mittelfristigen Kapitalmanagementplan berücksichtigt, welcher mindestens jährlich aktualisiert und vom Vorstand genehmigt wird.

Auf Ebene der VHV Allgemeine setzten sich die Eigenmittel ausschließlich aus Basiseigenmitteln zusammen, die der VHV Allgemeine dauerhaft zur Verfügung stehen. Es handelt sich ausschließlich um Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse. Ergänzende Eigenmittel wie bspw. ausstehende Einlagen, Akkreditive und Garantien wurden nicht angesetzt.

Kriterien für die Beurteilung der Qualität der Eigenmittel

Die Klassifizierung der Eigenmittel erfolgt gemäß den Solvency II-Rechtsgrundlagen. Hierbei werden im Wesentlichen die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- ständige Verfügbarkeit
- Nachrangigkeit
- ausreichende Laufzeit
- keine Rückzahlungsanreize
- keine obligatorischen laufenden Kosten
- keine Belastungen

Die verfügbaren Eigenmittel werden in die folgenden Tiers kategorisiert, die hinsichtlich der Bedeckung der Mindestkapitalanforderung und der Solvenzkapitalanforderung in der Anrechenbarkeit beschränkt sind:

QUALITÄTSKLASSEN DER EIGENMITTEL	
Qualitätsklassen	Grenzen der Anrechnungsfähigkeit bei der Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung
Tier 1 (höchste Klasse)	- mindestens 50 % der Solvenzkapitalanforderung - mindestens 80 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 2	- Summe aus Tier 2 und Tier 3 darf 50 % der Solvenzkapitalanforderung nicht übersteigen - maximal 20 % der Mindestkapitalanforderung
Tier 3 (niedrigste Klasse)	- maximal 15 % der Solvenzkapitalanforderung - nicht für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung zugelassen

Übersicht der Eigenmittel nach Solvency II

Zum Stichtag setzten sich die verfügbaren Eigenmittel wie folgt zusammen:

ZUSAMMENSETZUNG DER EIGENMITTEL

Werte in T€	Qualitätsklasse	31.12.2023	31.12.2022
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	3.161.687	3.018.564
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel		3.414.487	3.271.364

Die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine bestanden weiterhin ausschließlich aus Basiseigenmitteln der höchsten Qualitätsklasse, sodass die Anrechenbarkeitsgrenzen zu keiner Kappung führten. Die verfügbaren Eigenmittel waren daher in voller Höhe anrechnungsfähig und standen vollständig zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung zur Verfügung.

Sämtliche Eigenmittel der VHV Allgemeine hatten eine unbegrenzte Laufzeit und unterlagen keinen Belastungen oder Beschränkungen. Es wurden keine Abzüge bei den Eigenmitteln vorgenommen. Die VHV Allgemeine hat im Berichtszeitraum keine neuen Eigenmittelbestandteile emittiert und keine ergänzenden

Eigenmittel beantragt. Ferner setzte die VHV Allgemeine keine nachrangigen Verbindlichkeiten an und nahm keine Übergangsmaßnahmen in Anspruch.

Ein nach Saldierung mit passiven latenten Steuern latentes Steuerguthaben, welches als Tier 3 klassifiziert wird, wurde in der Solvabilitätsübersicht nicht angesetzt, d. h., ein Aktivüberhang latenter Steuern wird bilanziell nicht angesetzt. Daher war kein Nachweis zukünftig besterbar Gewinne im Rahmen einer Werthaltigkeitsprüfung erforderlich.

Wesentliche Änderungen bei den Eigenmitteln entfielen ausschließlich auf die Ausgleichsrücklage, die sich aus den folgenden Positionen zusammensetzt:

AUFGLIEDERUNG DER AUSGLEICHSRÜCKLAGE

Werte in T€	31.12.2023	31.12.2022
Bewertungsunterschiede Solvency II und HGB		
Anlagen	541.106	269.352
Sonstige Vermögenswerte	-105.102	-162.504
Versicherungstechnische Rückstellungen	2.347.785	2.535.018
davon der bei künftigen Prämien einkalkulierte erwartete Gewinn	209.881	230.701
Sonstige Verbindlichkeiten	-539.756	-500.956
Bewertungsunterschiede gesamt	2.244.033	2.140.910
Kapitalrücklagen (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio) und Gewinnrücklagen	917.654	877.654
Gesamt	3.161.687	3.018.564

Die Ausgleichsrücklage entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der zugeordneten Basiseigenmittelbestandteile. Sie beinhaltet die Bewertungsdifferenzen aus der Umbewertung von HGB nach Solvency II. Der Anstieg der Ausgleichsrücklage war im Wesentlichen auf die gestiegenen Bewertungsunterschiede der Kapitalanlagen zurückzuführen.

Die Ausgleichsrücklage unterliegt einer potenziellen Volatilität, wenn sich die Wertänderungen zwischen Aktiv- und Passivseite unterschiedlich entwickeln. Ein wesentlicher Einflussfaktor dieser Wertveränderungen ist das Zinsniveau zum Stichtag. Das Zinsniveau hat dabei sowohl einen Einfluss auf die Höhe der Ausgleichsrücklage als auch auf die Höhe der Solvenzkapitalanforderung.

Durch die gezielte Aktiv-Passiv-Steuerung verhielt sich die Ausgleichsrücklage verhältnismäßig stabil. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Zinsszenarien (siehe Kapitel C.2) ergaben eine hohe Stabilität der Bedeckungsquote.

Gegenüberstellung der Eigenmittel nach Solvency II und des HGB-Eigenkapitals:

In der folgenden Abbildung sind die verfügbaren Eigenmittel der VHV Allgemeine nach Solvency II sowie das HGB-Eigenkapital dargestellt:

GEGENÜBERSTELLUNG SOLVENCY II UND HGB			
	Qualitätsklasse	Solvency II Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	HGB Eigenkapital
Werte in T€		31.12.2023	31.12.2023
Grundkapital	Tier 1	140.000	140.000
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	Tier 1	112.800	112.800
Ausgleichsrücklage	Tier 1	3.161.687	—
davon Kapitalrücklage (außer auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio)	—	—	890.000
davon andere Gewinnrücklagen	—	—	27.654
Verfügbare und anrechnungsfähige Eigenmittel/HGB-Eigenkapital		3.414.487	1.170.454

Das auf das Grundkapital entfallende Emissionsagio unter Solvency II ist Teil der Kapitalrücklage unter HGB und wird als eigene Position unter den Basiseigenmitteln ausgewiesen. Die weiteren Bestandteile der Kapitalrücklage unter HGB fallen unter die Ausgleichsrücklage. Die Abweichungen zum HGB-Eigenkapital resultierten vollständig aus den Bewertungsunterschieden.

E.2 SOLVENZKAPITALANFORDERUNG UND MINDESKAPITALANFORDERUNG

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine wurde anhand der Standardformel mit einem Sicherheitsniveau von 99,5 % (200-Jahresereignis) über einen einjährigen Betrachtungszeitraum ermittelt. Eine Bedeckungsquote von 100 % bedeutet demnach, dass bei Eintritt des 200-Jahresereignisses die Unternehmensfortführung weiterhin sichergestellt ist.

Die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine setzte sich zum Stichtag wie folgt zusammen:

SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)	
Werte in T€	31.12.2023
Marktrisiko	1.202.835
Gegenparteausfallrisiko	42.394
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.333
Krankenversicherungstechnisches Risiko	41.283
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	1.140.124
Basiskapitalanforderung	1.880.500
Verlustrücklagefähigkeit der latenten Steuern	-524.921
Operationelles Risiko	79.683
Solvenzkapitalanforderung (SCR) gesamt	1.435.262
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum SCR	237,9 %

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des SCR.

Bei der Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung wurden die risikomindernden Effekte aus latenten Steuern

in Höhe von 524.921 T€ berücksichtigt. Diese sogenannte Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern resultiert aus geringeren temporären Bewertungsdifferenzen und damit geringeren künftigen Steuerbelastungen in den betrachteten Stressszenarien zur Ermittlung der Solvenzkapitalanforderung. Die risikomindernde Wirkung latenter Steuern war dabei auf die Höhe der saldierten passiven latenten Steuern begrenzt. Ein Aktivüberhang wurde in der VHV Allgemeine auch bei der Risikominderung nicht zugelassen. Hinsichtlich weiterer Informationen zu der Zusammensetzung der passiven latenten Steuern wird auf Kapitel D.3 verwiesen. Zwischen den Einzelrisiken werden bei der Aggregation Diversifikationseffekte berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Ausfall- und Stornorisikos in Nichtleben wurde von der vereinfachten Berechnung gemäß den Solvency II-Rechtsgrundlagen Gebrauch gemacht. Von der Möglichkeit zum Verwenden unternehmensspezifischer Parameter nach Genehmigung durch die Aufsicht bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken wurde kein Gebrauch gemacht. Weitere Vereinfachungen wurden nicht in Anspruch genommen.

Der in diesem Bericht veröffentlichte Betrag der Solvenzkapitalanforderung unterliegt noch der aufsichtlichen Prüfung.

Die Mindestkapitalanforderung sowie die Bedeckungsquote sind in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

MINDESKAPITALANFORDERUNG (MCR)	
Werte in T€	31.12.2023
Mindestkapitalanforderung (MCR)	448.383
Bedeckungsquote als Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zum MCR	761,5 %

Für das Nichtlebensversicherungsgeschäft fließen in die Berechnung der Mindestkapitalanforderung als Eingangsgrößen die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen ohne Risikomargen sowie die gebuchten Netto-Prämien der letzten 12 Monate jeweils der einzelnen Geschäftsbereiche ein. Die Mindestkapitalanforderung für das Lebensversicherungsgeschäft wird auf Basis der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen bestimmt.

Die Mindestkapitalanforderung MCR ist die ultimative Eingriffsschranke für die Aufsichtsbehörden. Die Mindestkapitalanforderung ist daher stets geringer als die Solvenzkapitalanforderung. Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Höhe des MCR.

E.3 VERWENDUNG DES DURATIONSBASIERTEN UNTERMODULS AKTIENRISIKO BEI DER BERECHNUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Deutschland hat von der Option, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen, keinen Gebrauch gemacht.

E.4 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DER STANDARDFORMEL UND ETWA VERWENDETEN INTERNEN MODELLEN

Die VHV Allgemeine berechnet die gesetzliche Solvenzkapitalanforderung ausschließlich auf Basis der Standardformel. Ein internes Modell wird folglich nicht verwendet.

E.5 NICHTEINHALTUNG DER MINDESTKAPITALANFORDERUNG UND NICHTEINHALTUNG DER SOLVENZKAPITALANFORDERUNG

Während des Berichtszeitraums waren sowohl die Mindestkapitalanforderung als auch die Solvenzkapitalanforderung der VHV Allgemeine laufend und ausreichend mit anrechnungsfähigen Eigenmitteln überdeckt.

E.6 SONSTIGE ANGABEN

Weitere zu veröffentlichende Informationen liegen nicht vor.

ANLAGEN

S.02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Aktiva) zum 31.12.2023		T€
Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte		—
Latente Steueransprüche		—
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen		—
Sachanlagen für den Eigenbedarf		91
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)		6.878.006
Immobilien (außer zur Eigennutzung)		—
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen		1.399.111
Aktieninstrumente		179.895
Aktien - notiert		—
Aktien - nicht notiert		179.895
Anleihen		2.644.434
Staatsanleihen		951.857
Unternehmensanleihen		1.692.576
Strukturierte Schuldtitel		—
Besicherte Wertpapiere		—
Organismen für gemeinsame Anlagen		2.654.566
Derivate		—
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente		—
Sonstige Anlagen		—
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge		—
Darlehen und Hypotheken		8.040
Policendarlehen		—
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen		—
Sonstige Darlehen und Hypotheken		8.040
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:		222.020
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen		208.458
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen		208.178
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		280
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen		13.562
nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherungen		1.175
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen		12.387
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden		—
Depotforderungen		—
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern		103.704
Forderungen gegenüber Rückversicherern		55.219
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)		40.092
Eigene Anteile (direkt gehalten)		—
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel		—
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		46.872
Sonstige nicht an andere Stelle ausgewiesene Vermögenswerte		—
Gesamtvermögenswerte		7.354.044

S.02.01 BILANZINFORMATIONEN

Solvabilitätsübersicht (Passiva) zum 31.12.2023	T€
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	2.700.522
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	2.650.004
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	35.983
Bester Schätzwert	2.294.404
Risikomarge	319.618
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	50.518
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	698
Bester Schätzwert	39.532
Risikomarge	10.288
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundene Versicherungen)	46.208
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	7.823
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	7.708
Risikomarge	115
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen)	38.385
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	514
Bester Schätzwert	37.425
Risikomarge	445
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	—
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—
Bester Schätzwert	—
Risikomarge	—
Eventualverbindlichkeiten	—
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	64.169
Rentenzahlungsverpflichtungen	14.834
Depotverbindlichkeiten	12.052
Latente Steuerschulden	524.921
Derivate	—
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	—
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	217.026
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	19.634
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	340.191
Nachrangige Verbindlichkeiten	—
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	—
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	—
Verbindlichkeiten insgesamt	3.939.558
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.414.487

S.05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2023

Werte in T€	Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)						
	Krankheits- kostenver- sicherung	Berufs- unfähigkeits- versicherung	Arbeitsunfall- versicherung	Kraftfahrzeug- haftpflicht- versicherung	Sonstige Kraftfahrt- versicherung	See-, Luftfahrt und Transport- versicherung	Feuer- und andere Sach- versicherungen
Gebuchte Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	59.299	—	945.291	623.480	442	272.710
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	7.281	—	29.467	10.625	1.370	80.114
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	1.905	—	29.193	31.412	12	70.943
Netto	—	64.675	—	945.564	602.694	1.801	281.881
Verdiente Prämien							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	58.932	—	939.638	619.426	432	266.146
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	7.283	—	29.467	10.625	1.360	71.031
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	1.893	—	29.062	31.318	12	63.892
Netto	—	64.322	—	940.042	598.733	1.781	273.285
Aufwendungen für Versicherungsfälle							
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	—	15.970	—	598.086	630.265	36	102.925
Brutto - in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	—	4.567	—	14.670	7.041	703	109.320
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	—	—	—	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	475	—	16.461	30.220	—	71.101
Netto	—	20.062	—	596.295	607.086	739	141.143
Angefallene Aufwendungen							
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen	—	28.178	—	292.077	152.742	643	120.731
Gesamtaufwendungen							

Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherung- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)					Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Insgesamt
Allgemeine Haftpflicht- versicherung	Kredit- und Kautions- versicherung	Rechtsschutz- versicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sach	
483.076	118.791	—	14.753	11.374	—	—	—	—	2.529.215
21.976	740	188	2.252	152	—	—	—	—	154.166
—	—	—	—	—	—	1	—	5.100	5.101
14.758	—	—	406	4.376	—	6	—	4.374	157.384
490.294	119.531	188	16.599	7.151	—	-5	—	726	2.531.098
479.003	117.051	—	14.684	11.068	—	—	—	—	2.506.380
21.489	746	188	2.252	152	—	—	—	—	144.593
—	—	—	—	—	—	1	—	5.100	5.101
14.880	—	—	404	4.564	—	6	—	4.374	150.404
485.612	117.796	188	16.532	6.657	—	-5	—	726	2.505.670
241.038	21.355	—	3.749	10.774	—	—	—	—	1.624.199
13.366	-90	226	908	413	—	—	—	—	151.124
—	—	—	—	—	—	-12	—	8.051	8.039
5.981	—	—	110	1.508	—	-16	—	1.004	126.843
248.423	21.265	226	4.547	9.680	—	4	—	7.047	1.656.518
193.510	36.603	48	4.613	2.228	—	—	—	—	831.373
									—
									831.373

S.05.01 INFORMATIONEN ÜBER PRÄMIEN, FORDERUNGEN UND AUFWENDUNGEN NACH GESCHÄFTSBEREICHEN 2023

	Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen			
Werte in T€	Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung
Gebuchte Prämien				
Brutto	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—
Verdiente Prämien				
Brutto	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—
Aufwendungen für Versicherungsfälle				
Brutto	—	—	—	—
Anteil der Rückversicherer	—	—	—	—
Netto	—	—	—	—
Angefallene Aufwendungen	—	—	—	—
Bilanz – Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen/Einnahmen				
Gesamtaufwendungen				
Gesamtbetrag Rückkäufe	—	—	—	—

S.12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN IN DER LEBENSVERSICHERUNG UND IN DER NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG BETRIEBENEN KRANKENVERSICHERUNG

Werte zum 31.12.2023 in T€	Versicherungen mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherungen		Sonstige Lebensversicherung	
		Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge					
Bester Schätzwert					
Bester Schätzwert (brutto)	—	—	—	—	—
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	—	—	—	—	—
Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	—	—	—	—	—
Risikomarge	—	—	—	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - insgesamt	—	—	—	—	—
Höhe des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	—	—	—	—	—

	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	in Rückdeckung übernommenes Geschäft	Insgesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
	—	514	514
	—	—	—
	37.425	—	37.425
	12.387	—	12.387
	25.038	—	25.038
	445	—	445
	37.870	514	38.385
	—	—	—

S.12.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN IN DER LEBENSVERSICHERUNG UND IN DER NACH ART DER LEBENSVERSICHERUNG BETRIEBENEN KRANKENVERSICHERUNG

Werte zum 31.12.2023 in T€	Krankenversicherung (Direktversicherungsgeschäft)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge		
Bester Schätzwert		
Bester Schätzwert (brutto)	—	—
Gesamthöhe der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/ gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	—	—
Bester Schätzwert abzüglich der einforderebaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen	—	—
Risikomarge	—	—
Versicherungstechnische Rückstellungen - insgesamt	—	—
Höhe des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)	—	—

	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Insgesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)
	—	—	—
	7.708	—	7.708
	1.175	—	1.175
	6.533	—	6.533
	115	—	115
	7.823	—	7.823
	—	—	—

S.17.01 INFORMATIONEN ÜBER VERSICHERUNGSTECHNISCHE RÜCKSTELLUNGEN - NICHTLEBENSVERSICHERUNG

	Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft						
Werte zum 31.12.2023 in T€	Krankheitskostenversicherung	Berufsunfähigkeitsversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	—	698	—	17.604	11.084	2	1.651
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen bei als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen	—	3	—	249	170	—	3
Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge							
Bester Schätzwert							
Prämienrückstellungen							
Brutto	—	-5.266	—	-80.455	90.657	-5	45.084
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	—	-908	—	-9.629	-6.343	-13	27.768
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	—	-4.359	—	-70.826	97.000	9	17.316
Schadenrückstellungen							
Brutto	—	44.798	—	829.817	137.725	210	210.938
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen	—	1.185	—	56.861	14.318	—	98.621
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	—	43.614	—	772.956	123.407	210	112.317
Bester Schätzwert insgesamt - brutto	—	39.532	—	749.362	228.381	205	256.022
Bester Schätzwert insgesamt - netto	—	39.255	—	702.130	220.407	218	129.633
Risikomarge	—	10.288	—	84.800	54.533	532	33.647
Versicherungstechnische Rückstellungen - insgesamt							
Versicherungstechnische Rückstellungen - insgesamt	—	50.518	—	851.766	293.998	739	291.320
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteausfällen — insgesamt	—	280	—	47.482	8.145	-13	126.392
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen — insgesamt	—	50.238	—	804.285	285.853	752	164.929

	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung	Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	In Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft				Nichtlebensversicherungsverpflichtungen insgesamt
						Nichtproportionale Krankenrückversicherung	Nichtproportionale Unfallrückversicherung	Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	Nichtproportionale Sachrückversicherung	
	4.801	549	—	217	73	—	—	—	—	
	23	—	—	5	2	—	—	—	—	456
	-103.662	-13.747	—	-4.760	2.976	—	—	—	—	-69.179
	-18.481	—	—	-375	-433	—	—	—	—	-8.415
	-85.181	-13.747	—	-4.384	3.410	—	—	—	—	-60.764
	1.126.564	30.956	422	1.637	11.846	—	216	—	7.986	2.403.115
	43.403	—	—	34	1.995	—	—	—	—	216.417
	1.083.161	30.956	422	1.603	9.851	—	216	—	7.986	2.186.698
	1.022.902	17.209	422	-3.123	14.823	—	216	—	7.986	2.333.936
	997.980	17.209	422	-2.781	13.260	—	216	—	7.986	2.125.934
	121.223	20.731	26	1.054	1.833	—	29	—	1.210	329.905
	1.148.926	38.490	448	-1.851	16.729	—	245	—	9.196	2.700.522
	24.945	—	—	-336	1.564	—	—	—	—	208.458
	1.123.980	38.490	448	-1.515	15.165	—	245	—	9.196	2.492.064

S.19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Bezahlte Bruttoschäden - Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2023 (nicht kumuliert, Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr										10&+ im laufenden Jahr	Summe der Jahre (kumuliert)			
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9					
vor 2014											57.591	57.591	57.591		
2014	547.708	191.976	40.928	22.154	14.684	10.412	8.264	10.190	10.151	7.838		7.838	864.304		
2015	576.518	195.079	36.769	20.748	17.161	12.732	10.836	9.879	6.848			6.848	886.571		
2016	637.165	224.638	41.312	20.659	16.864	12.713	11.601	9.226				9.226	974.178		
2017	708.957	264.069	45.825	28.300	19.835	12.918	12.188					12.188	1.092.092		
2018	710.790	252.728	57.554	29.650	17.560	13.276						13.276	1.081.558		
2019	767.046	287.327	54.952	32.096	20.149							20.149	1.161.570		
2020	785.086	210.269	46.798	28.732								28.732	1.070.884		
2021	866.964	306.124	65.723									65.723	1.238.810		
2022	913.196	362.192										362.192	1.275.388		
2023	1.058.017												1.058.017	1.058.017	
													Insgesamt	1.641.780	10.760.964

S.19.01 INFORMATIONEN ÜBER ANSPRÜCHE AUS NICHTLEBENSVERSICHERUNGEN INSGESAMT (ABWICKLUNGSDREIECKE)

Beste Schätzwert (brutto) für nicht abgezinste Schadenrückstellungen - Schadenjahr/Zeichnungsjahr 2023 (Werte in T€)

Jahr	Entwicklungsjahr										10 & +	Jahresende (abgezinste Daten)		
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9				
vor 2014											418.503		332.343	
2014			176.583	151.594	136.393	115.968	107.536	96.169	85.341	62.604			51.889	
2015		225.362	176.948	155.245	134.288	121.358	113.770	106.341	81.624				68.310	
2016	490.079	241.931	189.192	157.912	140.539	131.401	117.329	87.450					72.461	
2017	563.009	269.836	211.433	184.113	162.526	150.772	115.727						97.502	
2018	588.072	284.214	226.076	199.302	178.053	134.545							112.280	
2019	586.607	279.746	226.010	195.543	133.110								110.217	
2020	580.483	266.734	211.903	147.562									123.689	
2021	643.546	298.104	188.740										160.114	
2022	733.979	278.868											241.717	
2023	675.970												625.454	
													Insgesamt	1.995.977

S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2023 in T€	Insgesamt	Tier 1 - nicht gebunden	Tier 1 - gebunden	Tier 2	Tier 3
Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35					
Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	140.000	140.000		—	
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	112.800	112.800		—	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	—	—		—	
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	—	—	—	—	—
Überschussfonds	—	—			
Vorzugsaktien	—	—	—	—	—
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	—	—	—	—	—
Ausgleichsrücklage	3.161.687	3.161.687			
Nachrangige Verbindlichkeiten	—	—	—	—	—
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	—	—			—
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	—	—	—	—	—
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen					
Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	—	—			
Abzüge					
Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen	3.414.487	3.414.487	—	—	—
Ergänzende Eigenmittel					
Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	—			—	
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	—			—	
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	—			—	—
Rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	—			—	—
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	—			—	—
Sonstige ergänzende Eigenmittel	—			—	—
Ergänzende Eigenmittel gesamt	—	—	—	—	—
Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel					
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	3.414.487	3.414.487	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	3.414.487	3.414.487	—	—	—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.414.487	3.414.487			—
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	3.414.487	3.414.487	—	—	
SCR	1.435.262				
MCR	448.383				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR	237,9 %				
Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR	761,5 %				

S.23.01 INFORMATIONEN ÜBER EIGENMITTEL

Werte zum 31.12.2023 in T€	Gesamt	Tier 1 –			Tier 2	Tier 3
		Nicht gebunden	Tier 1 – gebunden			
Ausgleichsrücklage						
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	3.414.487					
Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)	—					
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	—					
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	252.800					
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	—					
Ausgleichsrücklage	3.161.687					
Erwartete Gewinne						
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	—	—				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	209.881	—				
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - insgesamt	209.881	—				

S.25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2023 in T€	Basissolvenzkapitalanforderung (brutto)	USP	Vereinfachungen
Marktrisiko	1.202.835		—
Gegenparteausfallrisiko	42.394		—
Lebensversicherungstechnisches Risiko	1.333	—	—
Krankenversicherungstechnisches Risiko	41.283	—	—
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	1.140.124	—	—
Diversifikation	-547.469		
Risiko immaterieller Vermögenswerte	—		
Basissolvenzkapitalanforderung	1.880.500		
Berechnung der Solvenzkapitalanforderungen			
Operationelles Risiko	79.683		
Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen	—		
Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern	-524.921		
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	—		
Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag	1.435.262		
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ A	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ B	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ C	—		
davon bereits festgesetzte Kapitalaufschläge – Artikel 37 Absatz 1 Typ D	—		
Solvvenzkapitalanforderung	1.435.262		
Weitere Angaben zur SCR			
Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für den übrigen Teil	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	—		
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	—		
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	—		

S.25.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT DER STANDARDFORMEL BERECHNETE SOLVENZKAPITALANFORDERUNG (SCR)

Werte zum 31.12.2023 in T€	
Berechnung der Verlustrückstellungsfähigkeit latenter Steuern (LAC DT)	
LAC DT	-524.921
LAC DT wegen Umkehrung latenter Steuerverbindlichkeiten	-524.921
LAC DT wegen wahrscheinlicher künftiger steuerpflichtiger Gewinne	—
LAC DT wegen Rücktrag, laufendes Jahr	—
LAC DT wegen Rücktrag, künftige Jahre	—
Maximale LAC DT	-524.921

S.28.01 INFORMATIONEN ÜBER DIE MINDESKAPITALANFORDERUNGEN (MCR)

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

MCR _{NL} -Ergebnis	447.699	
	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung) in den letzten 12 Monaten
Werte zum 31.12.2023 in T€		
Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Berufsunfähigkeitsversicherung und proportionale Rückversicherung	39.950	64.675
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	—	—
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	719.484	945.699
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	231.320	602.694
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	220	1.801
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	131.281	281.881
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	1.002.758	490.159
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	17.758	119.531
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	422	188
Beistand und proportionale Rückversicherung	—	16.599
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	13.332	7.151
Nichtproportionale Krankrückversicherung	—	—
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	216	—
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	—	—
Nichtproportionale Sachrückversicherung	7.986	726

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungsverpflichtungen

MCR _L -Ergebnis	683	
	Bester Schätzwert (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug von Rückversicherung/ Zweckgesellschaft)
Werte zum 31.12.2023 in T€		
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — garantierte Leistungen	—	—
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung — künftige Überschussbeteiligungen	—	—
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	—	—
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	32.086	—
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	—	13.491
Berechnung der Gesamt-MCR		
Lineare MCR	—	448.383
SCR	—	1.435.262
MCR-Obergrenze	—	645.868
MCR-Untergrenze	—	358.815
Kombinierte MCR	—	448.383
Absolute Untergrenze der MCR	—	4.000
Mindestkapitalanforderung		448.383

